

Vorlage Federführende Dienststelle: FB 61 - Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 61/0134/WP18 Status: öffentlich Datum: 15.06.2021 Verfasser/in: Dez. III / FB 61/200												
Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik -; hier: Satzungsbeschluss, ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB													
Ziele: Klimarelevanz nicht eindeutig													
Beratungsfolge: <table border="1" data-bbox="180 824 1414 947"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>30.06.2021</td> <td>Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg</td> <td>Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>26.08.2021</td> <td>Planungsausschuss</td> <td>Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>01.09.2021</td> <td>Rat der Stadt Aachen</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	30.06.2021	Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg	Anhörung/Empfehlung	26.08.2021	Planungsausschuss	Anhörung/Empfehlung	01.09.2021	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit											
30.06.2021	Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg	Anhörung/Empfehlung											
26.08.2021	Planungsausschuss	Anhörung/Empfehlung											
01.09.2021	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung											

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sie empfiehlt dem Rat, nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange, die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden zur öffentlichen Auslegung, die nicht berücksichtigt werden konnten, zurückzuweisen und den Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - gemäß § 10 Abs. 1 BauGB im Wege eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB als Satzung zu beschließen und rückwirkend zum 03.08.2018 in Kraft zu setzen.

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Er empfiehlt dem Rat, nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange, die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden zur öffentlichen Auslegung, die nicht berücksichtigt werden konnten, zurückzuweisen und den Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - gemäß § 10 Abs. 1 BauGB im Wege eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB als Satzung zu beschließen und rückwirkend zum 03.08.2018 in Kraft zu setzen.

Der Rat der Stadt nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Er beschließt, nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange, die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden zur öffentlichen Auslegung, die nicht berücksichtigt werden konnten, zurückzuweisen und den Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - gemäß § 10 Abs. 1 BauGB im Wege eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB als Satzung zu beschließen und rückwirkend zum 03.08.2018 in Kraft zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		X	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			X

Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			X

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			X

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49%)
<input type="checkbox"/>	nicht
<input checked="" type="checkbox"/>	nicht bekannt

Erläuterungen:

Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik – wurde am 11.07.2018 gefasst. Ziel war, im Zuge der Erweiterung der Uniklinik, eine Verbreiterung der Kullenhofstraße zu ermöglichen. Der anschließend erfolgte Ausbau der Kullenhofstraße ist inzwischen abgeschlossen.

2019 reichte ein Anwohner Klage gegen den Bebauungsplan ein mit der Begründung, dass (neben anderen Punkten) der Lärmschutz nicht ausreichend berücksichtigt wurde.

In der mündlichen Verhandlung am 24.02.2021 hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW den Bebauungsplan Nr. 1000 S für unwirksam erklärt. Grund dafür ist, dass der 7. Senat ein Ermittlungs- und Abwägungsdefizit bei den Schallschutzbelangen sieht. Die Verbreiterung der Kullenhofstraße ist eine wesentliche Änderung der bestehenden Straße und führt dazu, dass an einzelnen der angrenzenden Häuser (unter anderem dem des Antragstellers) die Schallbelastung um drei Dezibel (dB(A)) steigt.

Bei dieser Sachlage ist es erforderlich, auch aktive Schallschutzmaßnahmen wie etwa eine Schallschutzwand zu betrachten und nicht nur passive Schallschutzmaßnahmen wie Schallschutzfenster in den Blick zu nehmen. Zudem müssen auch Zwischenlösungen geprüft werden, die aktive und passive Schallschutzmaßnahmen kombinieren.

Dies ist im Verfahren abzuwägen. Nach Ansicht des Gerichts ist das so nicht geschehen.

Entsprechende Betrachtungen sind zwar im Normenkontrollverfahren erfolgt, aber nicht Grundlage des Satzungsbeschlusses gewesen. Zudem hätten ergänzend auch noch Zwischenlösungen untersucht werden müssen.

Der Senat wies ausdrücklich darauf hin, dass dies ein Zwischenergebnis ist und es der Stadt Aachen möglich ist, durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB den Bebauungsplan zu "reparieren".

Dieser Paragraph des Baugesetzbuches ermöglicht, dass Fehler nachträglich behoben werden können und der Bauungsplan anschließend rückwirkend in Kraft gesetzt wird. Das in der Beschlussfassung genannte Datum (03.08.2018), ist der Zeitpunkt, an dem der Bebauungsplan nach Satzungsbeschluss und öffentlicher Bekanntmachung Rechtskraft erlangt hat.

Die Verwaltung hat nun die Abwägung und Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1000 S entsprechend ergänzt. In der Begründung wurde auf den Seiten 10-12 und auf Seite 22 ergänzt (siehe Anlage 4, gelbe Markierung), welche Maßnahmen des aktiven und passiven Schallschutzes möglich sind. Zudem wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen, die dem Zeitablauf geschuldet sind. Da der Umbau der Kullenhofstraße inzwischen umgesetzt wurde, entspricht aber nicht mehr jede Formulierung der heutigen Situation.

Maßnahmen des aktiven Schallschutzes sind der Einsatz lärmindernder Materialien im Straßenbau, die Abschirmung der Wohnbebauung durch Lärmschutzwände oder Lärmschutzwälle sowie Teil- oder Vollabdeckungen der Lärmquelle Straße. Nach Prüfung und Bewertung dieser Möglichkeiten wurde festgestellt, dass diese sowohl städtebaulich nicht wünschenswert als auch wirtschaftlich nicht sinnvoll

umsetzbar sind. Auch die Zugänglichkeit zu den Gebäuden würde erheblich erschwert. Der Einsatz lärmindernder Materialien ist ebenso nicht zielführend, da die Geschwindigkeit auf der Kullenhofstraße auf 30 km/h beschränkt ist. Bei diesen niedrigen Geschwindigkeiten ist die maßgebliche Lärmquelle nicht das Reifenrollgeräusch auf der Fahrbahn, sondern der Motor.

Weitere Lösungen könnten Maßnahmen sowohl des aktiven als auch des passiven Schallschutzes sein, also beispielsweise die Kombination einer niedrigen Schallschutzwand mit dem Einbau von Schallschutzfenstern ab dem 1. OG. Positiv an einer derartigen Kombination wäre, dass mit den niedrigeren Schallschutzwänden die städtebauliche Wirkung der „Einmauerung“ erheblich vermindert werden könnte. Es blieben aber die erschließungstechnischen Schwierigkeiten und die fehlende Zugänglichkeit der Garagen und Eingänge. Auch bei niedrigen Schallschutzwänden wird für die Wohnhäuser der Blickkontakt auf die erschließende Straße und den Gehweg verhindert.

Im Ergebnis werden deshalb weiterhin die im Schallschutzgutachten empfohlenen passiven Lärmschutzmaßnahmen (Einbau von Schallschutzfenstern) weiterverfolgt. Die Übernahme der Kosten für die passiven Schallschutzmaßnahmen durch das UKA als Planungsverursacherin wurde über den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan gesichert. Die Maßnahmen werden derzeit umgesetzt.

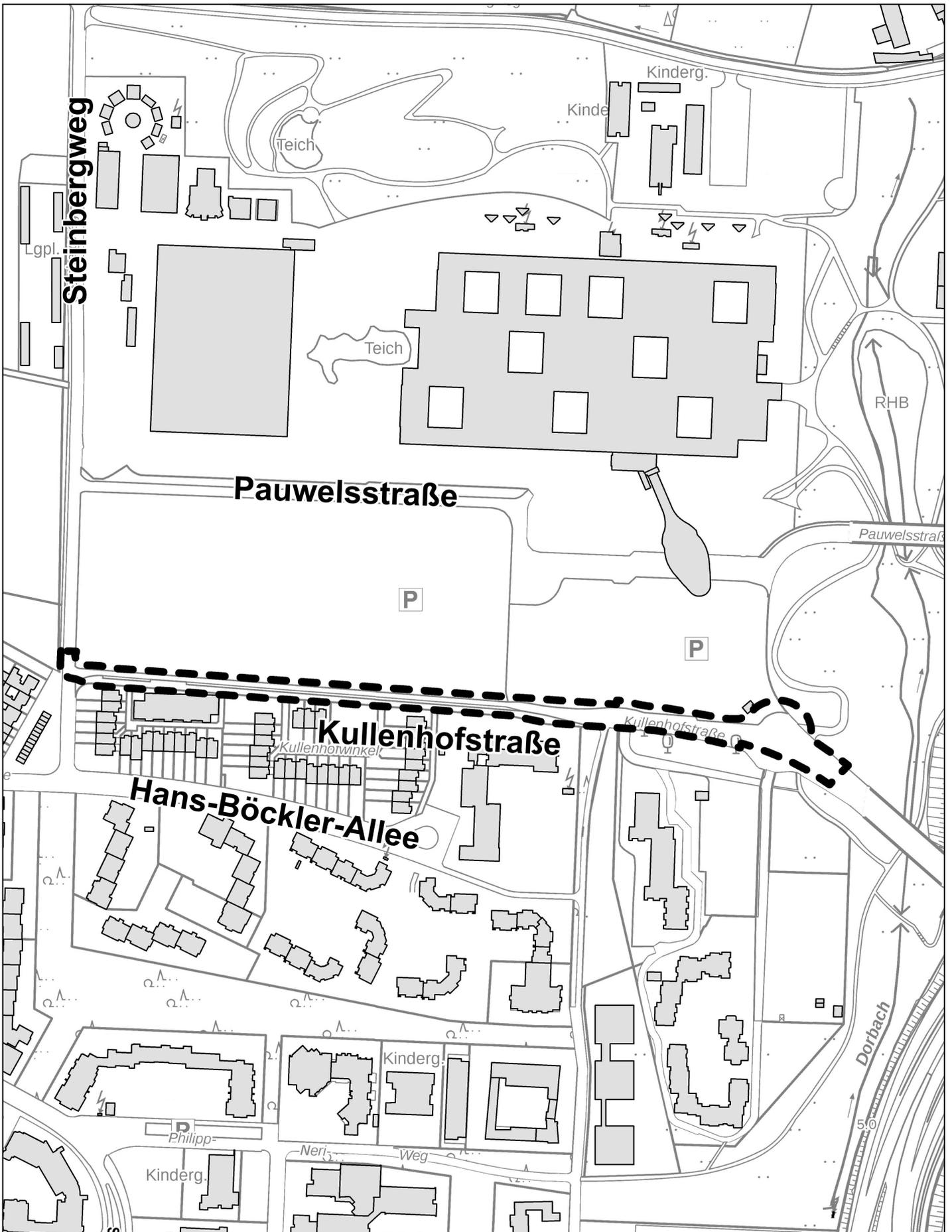
Auch die Abwägung wurde auf Seite 26 entsprechend ergänzt (siehe Anlage 6, gelbe Markierung).

Anlage der Vorlage zum ergänzenden Verfahren sind alle Unterlagen, die beim damaligen Satzungsbeschluss beigefügt wurden.

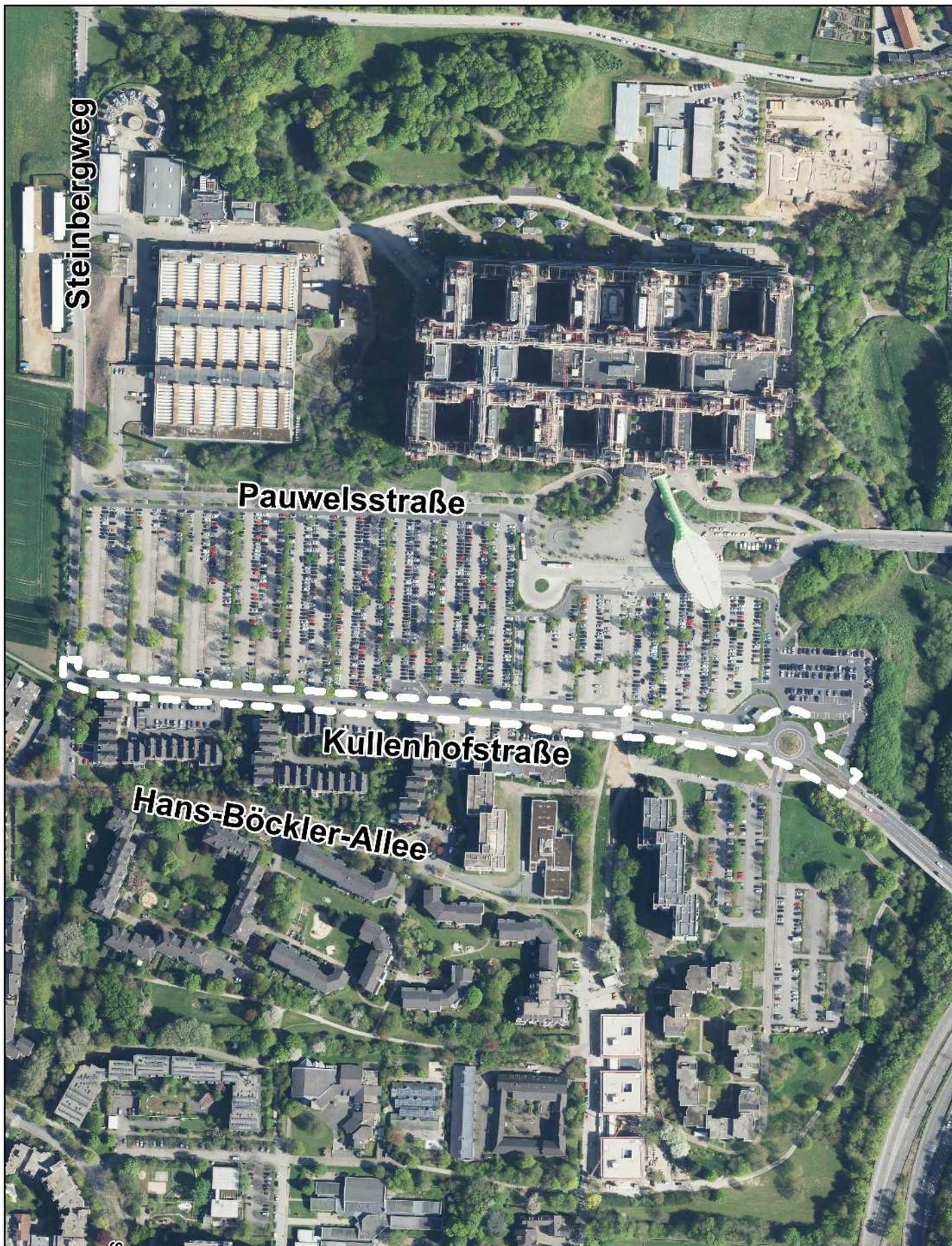
Anlage/n:

1. Übersichtsplan
2. Luftbild
3. Rechtsplan
4. Begründung (aktualisiert)
5. Abwägungsvorschlag Behördenbeteiligung
6. Abwägungsvorschlag Öffentlichkeitsbeteiligung (aktualisiert)
7. Baubilanzplan
8. Straßenplanung
9. Zusammenfassende Erklärung

Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik -

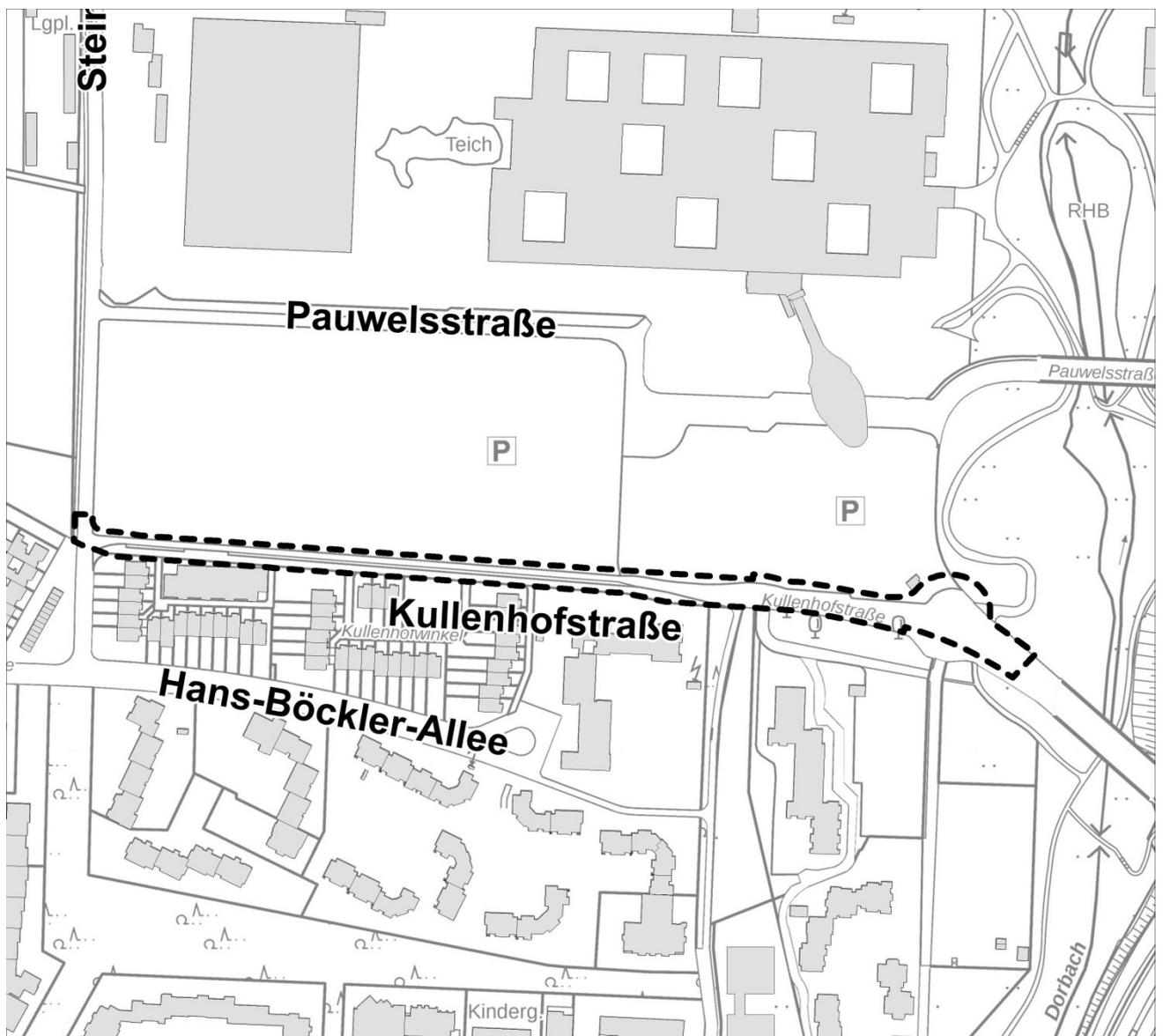


Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik -



Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik -

für den Bereich der Kullenhofstraße zwischen Steinbergweg und Pariser Ring
im Stadtbezirk Aachen-Laurensberg



Lage des Plangebietes

Inhaltsverzeichnis

1. Derzeitige städtebauliche und planungsrechtliche Situation	4
1.1. Beschreibung des Plangebietes	4
1.2. Regionalplan	4
1.3. Flächennutzungsplan (FNP)	4
1.4. Bestehendes Planungsrecht	4
1.5. Landschaftsplan	4
2. Anlass der Planung	4
3. Ziel und Zweck der Planung	4
3.1. Allgemeine Ziele	4
3.2. Ziel der Planung	5
3.3. Erschließung	5
3.4. Freiraumkonzept	5
3.5. Jugend- und Familienfreundlichkeit	5
3.6. Klimaschutz und Klimaanpassung	5
4. Begründung der Festsetzungen	6
4.1. Öffentliche Verkehrsfläche	6
5. Umweltbericht	6
5.1. Einleitung	6
5.1.1. Bedarf an Grund und Boden für die geplanten Nutzungen/Versiegelungsgrad	6
5.1.2. Ziele des Umweltschutzes	6
5.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
5.2.1. Schutzgut Mensch	7
5.2.2. Schutzgüter Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt	14
5.2.3. Schutzgut Boden	16
5.2.2. Schutzgut Fläche	17
5.2.4. Schutzgut Wasser	17
5.2.5. Schutzgüter Luft und Klima/Energie	18
5.2.6. Schutzgut Landschaft	19
5.2.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter	20
5.2.3. Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	21
5.2.4. Risiken für die menschliche Gesundheit	21
5.2.5. Nachhaltige Verfügbarkeit der Ressourcen (Schutzgüter)	21
5.2.6. Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter	21
5.3. Grundlagen	21
5.3. Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	22
5.3.1. Bei der Durchführung der Planung	22
5.3.2. Nullvariante	22
5.3.3. Alternativprüfung / wesentliche Gründe für die getroffene Wahl	22
5.4. Monitoring	22
5.5. Zusammenfassung	22

6. Auswirkungen der Planung	23
7. Kosten.....	23
8. Städtebaulicher Vertrag / Erschließungsvertrag	24
9. Plandaten.....	24

1. Derzeitige städtebauliche und planungsrechtliche Situation

1.1. Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im westlichen Bereich der Stadt Aachen im Stadtteil Laurensberg. Es liegt zwischen dem Steinbergweg und dem Pariser Ring und umfasst ausschließlich die Straßenverkehrsflächen der Kullenhofstraße sowie deren geplanter Erweiterung. Das Plangebiet beinhaltet auf der Flur 26 die Flurstücke 530 teilweise, 537 teilweise, und 531, sowie Flur 25, die Flurstücke 528 teilweise, 510 teilweise, 511, 525 teilweise, 512, 513 teilweise, 514 teilweise, 524 teilweise, 521, 519 teilweise, 516 teilweise, 523, 331 teilweise, 520 teilweise und 522 teilweise in der Gemarkung Laurensberg, Stadt Aachen. Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,85 ha.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes befindet sich die Aachener Universitätsklinik mit den Anfahrtsbereichen und der Stellplatzanlage P1 und P2. Östlich befindet sich das Dorbachtal, südlich das Vaalserquartier und westlich landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Kullenhofstraße ist eine öffentliche Verkehrsfläche, die im Zuge des Vorhabens auf privatem Grund der Universitätsklinik verbreitert werden soll.

1.2. Regionalplan

Der Regionalplan weist für das Plangebiet einen Allgemeinen Siedlungsbereich aus. Auf Regionalplanebene müssen somit keine Änderungen vorgenommen werden.

1.3. Flächennutzungsplan (FNP)

Der gültige FNP der Stadt Aachen stellt für das Plangebiet Sondergebietsfläche dar.

Der Vorentwurf der Neuaufstellung des FNP Aachen 2030 (Stand frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung Mai 2014) zeigt im westlichen Teil der Kullenhofstraße vom Steinbergweg bis zur Höhe der Grünsperre „Wohnbaufläche“. Ab der Höhe Grünsperre bis zum Kreisverkehr auf der Kullenhofstraße übernimmt der FNP die Darstellung „Sondergebietsfläche“. Damit entspricht die Zielsetzung des Bebauungsplanes, Festsetzungen einer Straßenverkehrsflächen, sowohl den Zielen des gültigen FNP als auch den Zielen des FNP 2030.

1.4. Bestehendes Planungsrecht

Für das Plangebiet gibt es keinen gültigen Bebauungsplan und somit kein gültiges Planungsrecht. Bei der Kullenhofstraße handelt es sich um eine öffentlich gewidmete Straße.

1.5. Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes 1988 und der Vorstudie zum Landschaftsplan 2030.

2. Anlass der Planung

Anlass der Planung ist die Notwendigkeit, die Universitätsklinik zu erweitern, um sowohl für den klinischen als auch den nicht - klinischen Bereich den heutigen Standards in der medizinischen Versorgung Rechnung zu tragen. Für die Neustrukturierung der Universitätsklinik sind im Vorfeld Teilmaßnahmen notwendig, um die Baufeldfreimachung für den Neubau des Zentral - OPs zu erreichen. Eine Teilmaßnahme zur Baufeldfreimachung ist die Verbreiterung der Kullenhofstraße.

3. Ziel und Zweck der Planung

3.1. Allgemeine Ziele

Für die Neustrukturierung und Erweiterung der Universitätsklinik ist eine Änderung der Linienführung des Busverkehrs, die Umplanung der Taxizufahrten, der Bereiche für Radfahrende und zu Fuß Gehende sowie des Parkverkehrs erforderlich. Bei diesen Umplanungen wird die Pauwelsstraße (heutige Umweltrasse) durch den ersten Bauabschnitt

(unterirdische OP-Erweiterungen) in Höhe des heutigen Haupteingangs abgeschnitten. Die Kullenhofstraße muss durch die Verbreiterung der Straßenverkehrsflächen an die neue Verkehrssituation angepasst werden.

3.2. Ziel der Planung

Die Kullenhofstraße muss verbreitert werden, um den Begegnungsverkehr für Bus / Bus zu ermöglichen. Sie wird nach der Erweiterung der Universitätsklinik durch drei Buslinien, den Anliegerverkehr sowie von Radfahrenden und zu Fuß Gehenden genutzt. Die Fahrbahnfläche der Kullenhofstraße muss für den Begegnungsverkehr Bus / Bus auf eine Fahrbahnbreite von 6,50 m ausgebaut werden. Für den Radverkehr wird im Süden der Kullenhofstraße eine Führung im Zweirichtungsverkehr vorgesehen. Die Planungen sehen vor, dass die südliche Grundstücksgrenze zum Teil gehalten wird. In östliche Fahrtrichtung wird der südliche Seitenraum ab Höhe der neu gestalteten Mittelinsel durch einen getrennten Fuß- und Radweg in südliche Richtung auf privaten Grund erweitert. Der Seitenraum ist hier 6,50 m breit. Die neu gestaltete Mittelinsel soll die Querung des Rad- und Fußverkehrs sowie die Fußgängerströme des neu geschaffenen Parkhauses, siehe B-Plan Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik -, sicherer machen und somit zu einer höheren Verkehrssicherheit beitragen. Zur Geschwindigkeitsreduzierung können in zwei bis drei Bereichen optional Engstellen auf der Kullenhofstraße nach dem Straßenumbau realisiert werden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die Kullenhofstraße auf privatem Grund zu erweitern. Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - wird dabei aus dem bisherigen Bebauungsplan Nr. 1000 - Erweiterung Uniklinik - herausgelöst. Somit kann in einem eigenständigen Bebauungsplanverfahren die rechtliche Grundlage für die zeitnahe Realisierung des Umbaus der Kullenhofstraße geschaffen werden. Durch die Aufteilung entsteht ein B-Plan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - und ein Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -.

Für den Bebauungsplan Nr. 1000 - Erweiterung Uniklinik – wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden mit Anhörungstermin durchgeführt. Der Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - steht vor dem Satzungsbeschluss.

3.3. Erschließung

Das Niederschlagswasser aus dem Plangebiet wird in vorhandene Regenwasserleitungen unter den bestehenden Parkplatz P2 geleitet. Innerhalb der Kullenhofstraße ist eine ausreichend dimensionierte Mischwasserkanalisation vorhanden. Die Planung erfolgt in Abstimmung mit der Stadtwerke Aachen AG (STAWAG). Das Plangebiet ist als öffentliche Verkehrsfläche Bestandteil des Straßennetzes der Stadt Aachen. Die Erschließung ist insgesamt gesichert.

3.4. Freiraumkonzept

Bei der Straßenbaumaßnahme sind entlang der verbreiterten öffentlichen Verkehrsflächen straßenbegleitende Bäume zu pflanzen. Des Weiteren ist die öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegleitgrün zu versehen. In einem 5,50 m breiten Seitenraum, südlich der Fahrbahn, wird der Fuß- und Radverkehr geführt. In östliche Fahrtrichtung wird der südliche Seitenraum ab Höhe der neu gestalteten Mittelinsel durch einen getrennten Fuß- und Radweg in südliche Richtung auf privaten Grund erweitert. Der Seitenraum ist hier 6,50 m breit.

3.5. Jugend- und Familienfreundlichkeit

Ist in diesem Planverfahren nicht von Belang.

3.6. Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Flächen des Plangebietes sind im Bestand zu 78 % versiegelt. Der Umbau der Kullenhofstraße erfolgt abschnittsweise, um die Erreichbarkeit des Parkplatzes P2 zu erhalten. Gegenüber dem Bestand entstehen durch die

Umsetzung dieses Bebauungsplanes keine negativen Veränderungen in der klimatischen Situation. Es ist zu erwarten, dass das bisher vorherrschende Siedlungsklima durch das Vorhaben erhalten bleibt.

4. Begründung der Festsetzungen

4.1. Öffentliche Verkehrsfläche

Der Bebauungsplan dient ausschließlich der planungsrechtlichen Sicherung der Verbreiterung der Kullenhofstraße für den Begegnungsfall Bus - Bus. Entsprechend wird der gesamte Bereich als Öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Weitere Festsetzungen sind nicht erforderlich.

5. Umweltbericht

5.1. Einleitung

Für das Plangebiet wird der Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - aufgestellt. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verbreiterung der Kullenhofstraße zu schaffen. Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,85 ha.

5.1.1. Bedarf an Grund und Boden für die geplanten Nutzungen/Versiegelungsgrad

Flächeninanspruchnahme nach Nutzungen: Öffentliche Verkehrsfläche: 0,85 ha

5.1.2. Ziele des Umweltschutzes

Ziel des Umweltschutzes ist die Wahrung der Umwelt in Ihrer Gesamtheit sowie der Schutzgüter zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen, der Fauna und der Flora. Dabei sind die Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Zudem sind die kulturellen Merkmale sowie die Sachgüter im Auswirkungsbereich der Planung zu bewahren. Bei Veränderungen und Eingriffen in die jeweiligen Schutzgüter sind Eingriffsvermeidungsmaßnahmen und deren Minderung sowie mögliche Maßnahmen zum Ausgleich zu prüfen und aufzuzeigen. Zur Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange werden dabei die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Technischen Anleitungen herangezogen. Die zu berücksichtigenden Ziele des Umweltschutzes werden den einzelnen Schutzgütern zugeordnet.

Als Ziele des Umweltschutzes werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und "Technischen Anleitungen" zugrunde gelegt, die für die jeweiligen Schutzgüter in Bauleitplanverfahren anzuwenden sind. Die EU-Schutzziele finden sich im Wesentlichen umgesetzt im deutschen Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG, Luftreinhalteplanung, Lärminderung) und seinen Verordnungen, dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG für Arten-, Landschafts- und Biotopschutz), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG – Bodenschutz, Schutz vor bzw. Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen) und seiner Verordnung sowie dem Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Auf Landesebene greifen weitere Regelungen, wie die Geruchsrichtlinie Nordrhein Westfalen (GIRL – Beurteilung von Gerüchen), das Landeswassergesetz Nordrhein Westfalen (LWG NRW – Schutz des Grundwasserdargebotes) sowie Verordnungen auf Ebene der Bezirksregierungen wie Wasserschutzonenverordnungen und der Luftreinhalteplan.

Die Ziele des Umweltschutzes werden bei der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter näher beschrieben.

5.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1. Schutzgut Mensch

Bestandsbeschreibung und rechtliche Vorgaben

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind Aspekte wie Gesundheitsvorsorge, Wohnqualität, Erholung und Freizeit, Grün- und Freiflächen, Luftschadstoffe, Gerüche, Lichtimmissionen, Lärmimmissionen, elektromagnetische Felder, Erschütterungen sowie gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist u. a. das Immissionsschutzrecht zu beachten. Dazu gehören das Bundesimmissionsschutzgesetz und seine Verordnungen. Für die räumliche Planung gilt der Trennungsgrundsatz. Danach sind Flächen für bestimmte Nutzungen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete und schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Verkehrsbelastung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Verkehrsgutachten für die Verbreiterung der Kullenhofstraße (Stand Juni 2017) durch das Büro BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr. Ing. Reinhold Baier GmbH erstellt. Hierbei wurde die verkehrliche Bestandssituation, eingeteilt in mehrere Streckenabschnitte bedingt durch die Ein- und Ausfahrten auf dem Stellplatz P2 (siehe Abbildung 1) als Zustand 0 (Bestand) auf Basis der Datengrundlage durchschnittliche Tagesverkehrsbelastungen (DTV) erfasst.

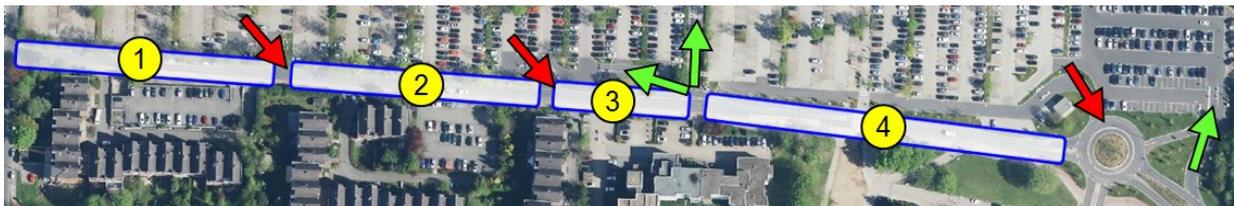


Abbildung 1: Streckenabschnitte Kullenhofstraße, [Quelle: Verkehrsgutachten BSV, Kartengrundlage: Land NRW]

Streckenabschnitt	DTV [Kfz/24h]	SV _{DTV} [%] Lkw > 3,5 t	Tag (6-22 Uhr)		Nacht (22-6 Uhr)	
			M [Kfz/h]	p [%] Lkw > 2,8 t	M [Kfz/h]	p [%] Lkw > 2,8 t
1	2.300	3,6	133	5,8	20	5,4
2	3.350	2,4	195	3,8	29	3,7
3	4.400	1,8	256	2,9	39	2,8
4	7.500	1,1	435	1,8	66	1,7

Tabelle 1: Verkehrsbelastung im Bestand, [Quelle: Verkehrsgutachten BSV]

Die DTV-Werte belegen, dass die Verkehrsbelastungen auf der Kullenhofstraße aufgrund der unterschiedlichen Zu- und Ausfahrten von Osten nach Westen deutlich abnehmen. Die größte Abnahme von über 40 % findet aufgrund der Hauptzu- und Ausfahrt zum / vom P2 vom Abschnitt 4 zum Abschnitt 3 statt. Die Schwerverkehrsanteile steigen hingegen von Westen nach Osten, da die Lkw nicht auf die Parkplätze fahren, sondern auf der Straße bleiben und somit der prozentuale Anteil an der Gesamtverkehrsbelastung in Richtung Westen zunimmt.

Lärmimmissionen

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Schallschutzgutachten (Stand 02.01.2018) sowie eine ergänzende Prognose zum Schallimmissionsschutz (Stand 11.01.2018) durch das Büro BFT Cognos GmbH erstellt. Darin erfolgen Aussagen zum vorhandenen und zukünftig zu erwartenden Verkehrslärm unter Berücksichtigung der vorhabenbedingten verkehrlichen Entwicklung. Die Umgebung des Plangebietes ist grundsätzlich als Wohngebiet einzuordnen und

entsprechend zu beurteilen. Innerhalb des Plangebietes befindet sich ausschließlich die Kullenhofstraße als öffentliche Verkehrsfläche. Nördlich des Plangebietes befindet sich die Universitätsklinik Aachen. Südlich des Plangebietes befindet sich Wohnbebauung.

Erholung und Freizeit

Die Kullenhofstraße hat keine Bedeutung als Naherholungsfläche für die Bevölkerung.

Erschütterungen, Gefahrenschutz

Das Plangebiet befindet sich außerhalb verliehener Bergwerksfelder. Es liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von ehemaligen Bergbauflächen vor. Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet, welches im stärkeren Ausmaß von Erdbeben betroffen ist. Nach DIN 4149 (Bauten in deutschen Erdbebengebieten) ist Aachen der Erdbebenzone 3 zuzuordnen.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der Gewässer Dorbach, Wildbach, und Wurm, für die grundsätzlich Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Verkehrsbelastung

Neben der Ermittlung und Darstellung der Verkehrsbelastungen im Bestand sind im Rahmen des Verkehrsgutachtens weitere Verkehrszustände und daraus resultierende Kfz-Belastungen ermittelt worden, die sich während und nach der Baumaßnahme aufgrund von unterschiedlichen Verkehrszusammensetzungen für die Streckenabschnitte 1 bis 4 auf der Kullenhofstraße ergeben werden. Mit den unterschiedlichen verkehrlichen Zuständen sollen in einer Worst-Case-Betrachtung die unterschiedlichen Lärmbelastungen im Zuge der Bauvorhaben betrachtet werden. Folgende verkehrliche Zustände wurden im Zuge der Gutachten untersucht:

- Zustand 0 (Bestand): Bestandsverkehr Kullenhofstraße
- Zustand A1: Bestandsverkehr und Busse, welche nach Umlegung der Pauwelsstraße auf der Kullenhofstraße fahren (Eventualfall, wenn das neue Parkhaus noch nicht in Betrieb ist, aber die Busse schon umgeleitet werden, die Kullenhofstraße wäre endausgebaut, eher unrealistisch)
- Zustand A2: Bestandsverkehr unter Berücksichtigung des reduzierten Parkverkehrs zu P2 infolge vom Wegfall von Parkflächen auf P2 und Nutzung des neuen Parkhauses sowie Busse; 200 LKW zum Bauaushub für den Neubau Zentral-OP bei möglicher Baustellenverkehrsführung über Kullenhofstraße
- Zustand A3: Bestandsverkehr unter Berücksichtigung des reduzierten Parkverkehrs infolge vom Wegfall von Parkflächen auf P2 und Nutzung des neuen Parkhauses. Berücksichtigung der neuen Buslinienführung, ohne Baustellenverkehr für den Zentral - OP.
- Zustand B: Annahmen aus Zustand A3 mit zusätzlichen Verkehrsbelastungen, die sich aus den geplanten klinischen Entwicklungen am Neuenhofer Weg ergeben (Bebauungsplan Nr. 977) sowie einer weiteren potentiellen Verkehrszunahme durch mehr Kurzzeitparker auf dem reduzierten P2

- Zustand C1: Bestandsverkehr unter Berücksichtigung des reduzierten Parkverkehrs infolge vom Wegfall von Parkflächen auf P2 und Nutzung des neuen Parkhauses. Berücksichtigung der neuen Buslinienführung. Berücksichtigung des Baustellenverkehrs zum Bauabschnitt 2 auf der ehemaligen Teilfläche von P2.
- Zustand C2: Finaler Zustand unter Berücksichtigung der ausgebauten Bauabschnitte 1 und 2 auf ehemaliger Parkfläche P2

Zustand A1						
Streckenabschnitt	DTV [Kfz/24h]	SV _{DTV} [%] Lkw > 3,5 t	Tag (6-22 Uhr)		Nacht (22-6 Uhr)	
			M [Kfz/h]	p [%] Lkw > 2,8 t	M [Kfz/h]	p [%] Lkw > 2,8 t
1	2.450	9,1	142	14,4	21	13,8
2	3.500	6,4	204	10,0	31	9,6
3	4.550	4,9	266	7,7	40	7,4
4	7.650	3,0	444	4,7	67	4,5
Zustand A2						
1	2.600	14,8	151	23,8	21	14,0
2	3.300	11,5	192	18,7	27	10,8
3	4.000	9,5	234	15,4	34	8,8
4	6.250	6,0	361	9,8	60	5,6
Zustand A3						
1	2.400	9,3	140	14,6	21	14,0
2	3.100	7,1	181	11,3	27	10,8
3	3.850	5,8	223	9,2	34	8,8
4	6.050	3,6	350	5,7	60	5,6
Zustand B						
1	2.500	9,0	145	14,1	22	13,5
2	3.200	7,0	186	11,0	28	10,5
3	5.600	4,0	324	6,3	49	6,0
4	7.850	2,8	451	4,5	78	4,3
Zustand C1						
Keine DTV-Daten, da der Baustellenverkehr im entsprechenden BA2 immer geringer wäre als der im BA1						
Zustand C2						
Keine DTV-Daten, da in möglichen Tiefgaragen nie mehr Stellplätze entstehen als gegenwärtig auf P2 vorhanden sind.						

Tabelle 2: Verkehrsbelastung Zustände A1-C2, [Quelle: Verkehrsgutachten BSV]

Für die unterschiedlichen Zustände wurden folgende DTV-Werte festgehalten:

Die DTV-Werte im Zustand A1 zeigen, dass sich die Tagesbelastungen im Verhältnis zum Bestand nur geringfügig erhöhen und sich durch die zusätzlichen Busse lediglich die Schwerverkehrsanteile etwas erhöhen.

Im Zustand A2 wird sich der Ziel- und Quellverkehr zum P2 reduzieren, da das Parkhaus in Betrieb ist. Im Zustand A2 wird die Kfz-Belastung in den Abschnitten 3 und 4 zum Teil deutlich reduziert. Die Schwerverkehrsanteile nehmen hingegen aufgrund der zusätzlich berücksichtigten möglichen Baustellenverkehre im Vergleich zum Zustand A1 erneut zu.

Der Zustand A3 stellt den Verkehrszustand nach Fertigstellung des ersten Bauabschnittes dar und entspricht demnach dem Zustand A2 ohne mögliche Baustellenverkehre für den Neubau des Zentral-OP. Die Kfz-Belastungen nehmen im Vergleich zum Bestand in fast allen Abschnitten ab. Analog zu den anderen Verkehrszuständen nehmen im Vergleich zum Bestand auch die Schwerverkehrsanteile im Zustand A3 zu.

Der Zustand B stellt die Annahmen aus dem Zustand A3 dar sowie zusätzliche Kfz-Belastungen, die sich aus den geplanten Entwicklungen am Neuenhofer Weg (B-Plan Nr. 977) ergeben sowie einer weiteren potentiellen Verkehrszunahmen durch mehr Kurzzeitparker auf dem reduzierten P2. Da sich das Szenario von mehr Kurzzeitparkern auf dem P2 ausschließlich auf Quell- und Zielverkehre beschränkt, sind in diesem Szenario keine Veränderungen im Schwerlastverkehr zu erwarten. Auch die Zunahmen im Schwerlastverkehr bzw. Lkw-Verkehr durch die geplanten Entwicklungen am Neuenhofer Weg (B-Plan Nr. 977) sind nur durch einige wenige zusätzliche Liefer- und Wirtschaftsverkehre pro Tag zu begründen.

Als Zustand C1 wird der Verkehrszustand auf der Kullenhofstraße definiert, der sich für den gegenwärtig ungewissen Fall ergeben würde, wenn gemäß dem Masterplan Uniklinik auch die langfristig vorgesehenen Hochbauten entlang der Kullenhofstraße gebaut werden sollten. Da eine solche Baumaßnahme im Vergleich zum ersten Bauabschnitt (BA1) in Teilabschnitten durchgeführt werden würde, bedeutet dies, dass der Baustellenverkehr im entsprechenden BA2 immer geringer wäre als der im BA1. Eine gesonderte Berechnung der Kfz-Belastungen ist daher für den Zustand C1 nicht durchgeführt worden.

Für den Zustand C2 müssten die Nutzungen der zukünftigen Hochbauten definiert werden, diese sind derzeit weder geplant noch bekannt. Zur Prognose bzw. Abschätzung der zukünftigen Verkehrssituation auf der Kullenhofstraße wird in diesem Zusammenhang die (realistische) Annahme getroffen, dass unter den Hochbauten maximal eine Tiefgaragenebene gebaut werden könnte. Dies würde bedeuten, dass in den Tiefgaragen nicht mehr Stellplätze entstehen könnten, als im Zustand A3 auf der (Rest-)Parkfläche des P2 voraussichtlich vorhanden sind. Somit wäre der Zustand C2 identisch mit dem Zustand A3.

Lärmimmissionen

Auf der Grundlage der prognostizierten Verkehrsmengen auf der Kullenhofstraße sind die Lärmimmissionen insbesondere auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zu berechnen, die planungsrechtlich als allgemeines Wohngebiet WA festgesetzt ist.

Der Bebauungsplan ermöglicht eine wesentliche Änderung im Sinne des § 1 Abs.2 Nr. 2 der 16. BImSchV. Maßgeblich ist der dort festgelegte Immissionsgrenzwert für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts. Dieser Wert ist durch den berechneten Beurteilungspegel einzuhalten.

Sowohl das Verkehrsgutachten als auch nachfolgend das Lärmschutzgutachten untersuchen verschiedene Verkehrszustände, die sich aus dem Baufortschritt des Bauabschnitts 1 (Erweiterung OP-Zentrum) selbst, der Verfügbarkeit des noch zu errichtenden Parkhauses, dem möglichen Baustellenverkehr zur Erweiterung des OP-Zentrums und der Verfügbarkeit der Parkplätze auf dem heutigen Parkplatz P2 ergeben. In einem Zustand werden zusätzlich die geplanten Maßnahmen entlang der Kullenhofstraße (Erweiterung Psychiatrie) berücksichtigt.

In allen Zuständen wird deutlich, dass die Immissionsgrenzwerte nachts für folgende Immissionspunkte überschritten werden:

IP 2	Nordfassade des Gebäudes Kullenhofstraße 2
IP 7 und 8	Nordfassaden der Gebäude Kullenhofstraße 30, 30a und 32
IP10	Nordfassaden der Gebäude Kullenhofstraße 40a

Für den Immissionspunkt IP 5, Kullenhofstraße 24, gibt es in einem der untersuchten Zustände (C2) einen Konflikt mit dem Immissionsgrenzwert tags.

Grundsätzlich sind hier Maßnahmen des aktiven und passiven Schallschutzes zu prüfen.

Mögliche Maßnahmen des aktiven Schallschutzes sind:

- Einsatz lärmindernder Materialien im Straßenbau
Der Einsatz lärmindernder Materialien ist nicht zielführend, da die Geschwindigkeit auf der Kullenhofstraße auf 30 km/h beschränkt ist. Bei diesen niedrigen Geschwindigkeiten ist die maßgebliche Lärmquelle nicht das Reifenrollgeräusch auf der Fahrbahn, sondern der Motor.
- Abschirmung der Wohnbebauung durch Lärmschutzwände oder Lärmschutzwälle
Denkbar wäre die Abschirmung durch Lärmschutzwände, die unmittelbar an der Grenze der Verkehrsfläche mit den betroffenen privaten Grundstücken angeordnet werden müssten. Um für das jeweils 1. OG eine Wirkung zu zeigen, müssten die Lärmschutzwände mindestens 5 - 6 m hoch sein.



Abbildung 2: Lage der Immissionspunkte und mögliche Lärmschutzwand vor den Gebäuden 30 - 32
[Quelle: Schallschutzgutachten BFT, Lage LSA BKI mbH, Kartengrundlage: Land NRW]

Die Gebäude mit den Immissionspunkten IP 2, 5 und 10 (Kullenhofstraße 2, 24 und 40a) weisen zur Kullenhofstraße hin geschlossene Fassaden mit jeweils nur einem kleinen Fenster im 1. OG auf. Auch ohne Kenntnis der konkreten Nutzung hinter diesem jeweils einzigen Fenster (WC, Abstellkammer, Bad) steht der Bau einer 5 - 6 m hohen Lärmschutzwand in keinem Verhältnis (weder städtebaulich noch wirtschaftlich) zu dem erreichbaren Schallschutz. Weil die Lärmschutzwand zu beiden Seiten des Gebäudes ca. 3 - 4 m länger sein muss, hätten öffentliche Verkehrsflächen abgetrennt oder die Grundstücke noch an weiteren Seiten abgeschirmt werden müssen.

Weitere betroffene Gebäude sind durch die IP 7 und 8 (Kullenhofstraße 30 - 32) erfasst. Diese Gebäude stehen als Dreiergruppe giebelständig zur Kullenhofstraße, die Eingänge an der Giebelseite liegen ca. 1,50 m über Straßenniveau und werden über private Treppenanlagen vom Gehweg aus erreicht. Auch die Zufahrten zu den Garagen neben den Häusern werden über den Gehweg angefahren. Die Gebäude haben mit ihren Vorderkanten einen Abstand von ca. 5,5 - 6,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche. Die Dreiergruppe grenzt an eine öffentliche Verkehrsfläche (Kullenhofwinkel) im Westen und einen Garagenhof mit Verkehrsfläche im Osten an.

Eine Schallschutzwand an der Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche (Kullenhofstraße) wäre hier nur möglich mit schallschutztauglichen Öffnungen für den Zugang bzw. die Zufahrt. Die Schallschutzwand muss zu ihrer Wirkung ca. 3 - 4 m zu jeder Seite länger als die Gebäudelänge entlang der Straße sein. Die Schallschutzwand würde sowohl die öffentliche Verkehrsfläche (Kullenhofwinkel) als auch die Gebäudezugänge und die privaten Zufahrten absperren. Die Kosten liegen bei ca. 200.000 € für die Wand einschließlich Toren und Türen. Alternativ zu Toren und Türen könnte für die Gebäude 30 - 32 eine Parallelschließung hinter der Lärmschutzwand erfolgen, für die die Kullenhofstraße in dem Bereich um ca. 6 m nördlich verschwenken würde. Die Kosten hierfür werden mit ca. 180.000 € einschließlich Herstellung der Parallelschließung und

einschließlich Grunderwerb der zusätzlich benötigten Flächen abgeschätzt. Die Lärmschutzwand würde den freien Blick vollständig abschirmen, aus einer offenen Wohnsituation entstünde eine eher eingemauerte Lage ohne Blickkontakt und Lichteinfall in Richtung erschließende Straße.

- Teil- oder Vollabdeckungen der Lärmquelle Straße

Eine Teil- oder Vollabdeckung der Kullenhofstraße im Bereich der Häuser 30 - 32 unterliegt den gleichen Einschränkungen wie eine Lärmschutzwand hinsichtlich der Zugänglichkeit der Häuser. Die Kosten sind noch höher als die Kosten für die Lärmschutzwände, insofern sind Einhausungen keine Alternative.

Active Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden für die Gebäude Kullenhofstraße 2, 24 und 40a sind nicht erforderlich, weil die belasteten Fassaden offensichtlich keine Fenster zu Aufenthaltsräumen haben. Active Lärmschutzmaßnahmen für die Gebäude 30 - 32 sind technisch machbar, haben jedoch erhebliche Einschränkungen der Wohnqualität zur Folge bei gleichzeitig sehr hohen Kosten im Verhältnis zu der Immissionsgrenzwertüberschreitung von max. 3 dB.

Weitere Lösungen könnten Maßnahmen sowohl des aktiven als auch des passiven Schallschutzes sein, also beispielsweise die Kombination einer niedrigen Schallschutzwand mit dem Einbau von Schallschutzfenstern ab dem 1. OG. Positiv an einer derartigen Kombination wäre, dass mit den niedrigeren Schallschutzwänden die städtebauliche Wirkung der „Einmauerung“ erheblich vermindert werden könnte. Es blieben aber die erschließungstechnischen Schwierigkeiten und die fehlende Zugänglichkeit der Garagen und Eingänge. Auch bei niedrigen Schallschutzwänden wird für die Wohnhäuser der Blickkontakt auf die erschließende Straße und den Gehweg verhindert.

Im Schallschutzgutachten wird daher als passive Lärmschutzmaßnahme der Einbau von Schallschutzfenstern vorgeschlagen. Die Übernahme der Kosten für die passiven Schallschutzmaßnahmen durch das UKA als Planungsverursacherin wird über den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan gesichert.

In einer Eingabe aus der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes wird die Vermutung geäußert, dass die Reflexion der geplanten Neubebauung an der Kullenhofstraße fälschlicherweise nicht berücksichtigt wurde. Tatsächlich wurde sie nicht berücksichtigt, weil sie derzeit planungsrechtlich nicht zulässig ist. Im Sinne des vorsorgenden Immissionsschutzes wurde die Anregung aufgenommen und eine Ergänzung des Schallschutzgutachtens (Stand 11.01.2018) erarbeitet, in der die geplante Bebauung entsprechend dem aktuellen Entwurf des nördlich angrenzenden Bebauungsplanes berücksichtigt wurde.

Im Ergebnis wurde an den Nordfassaden der Gebäude (Immissionspunkt 8 und 10) eine erhöhte Überschreitung (+ 3 dB) der Grenzwerte zur Nachtzeit nachgewiesen. Die Berücksichtigung eines geschlossenen Baukörpers entlang der Kullenhofstraße ergibt hier eine zusätzliche Überschreitung der Grenzwerte um 1 dB. Zusätzliche betroffene Fassaden ergeben sich nicht. Der Bereich der gegenüberliegenden Bebauung wurde inzwischen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1000 N herausgenommen, da die Realisierung erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden soll.

Erschütterungen, Gefahrenschutz

Die DIN 4149 (Bauten in deutschen Erdbebengebieten) ist zu beachten.

Hochwasserschutz

Der westliche Teil der Kullenhofstraße entwässert über Sammelleitungen unterhalb der bestehenden Stellplatzfläche P2 über eine Regenwasserleitung in der Pauwelsstraße in westliche Richtung und im Steinbergweg in ein Beckensystem Regenklärbecken (RKB) - Regenrückhaltebecken (RRB) - Horizontalbodenfilter (BF) und leitet in Höhe Rabentalweg in

den Dorbach ein, der ab Seffent (Siebenquellen) zum Wildbach wird. In Seffent durchfließt der Wildbach das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Seffent, anschließend das HRB Schloss Rahe. Beide Hochwasserrückhaltebecken werden vom Wasserverband Eifel-Rur betrieben.

Das anfallende Niederschlagswasser wird im östlichen Teil der Kullenhofstraße vor der Einleitung in den Dorbach im bestehenden städtischen Regenklärbecken Nr. 105 Pauwelsstraße West behandelt. Aus wasserschutzrechtlicher Sicht besteht im Zuge der Realisierung des Planvorhabens kein Handlungsbedarf. Zusätzliche Hochwasserschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Erholung und Freizeit

Der Bebauungsplan sieht für das Vorhaben eine Straßenbaumaßnahme vor, die bereits im Bestand zu 86 % versiegelt ist. Das Plangebiet umfasst Straßenverkehrs- und Stellplatzflächen. Bei der geplanten baulichen Nutzung ist ein Großteil des Baumbestandes am nördlichen Rand des Plangebietes nicht zu erhalten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Lärmimmissionen

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass für die vier betroffenen Nordfassaden der Wohnbebauung südlich der Kullenhofstraße Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. Die Bemessung hierzu erfolgt nach DIN 4109 (Januar 2018). Entsprechend des jeweils berechneten maßgeblichen Außenlärmpegels und der daraus resultierenden Lärmpegelbereiche ergeben sich Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile der Gebäude entsprechend Lärmpegelbereich III. Als mögliche Maßnahmen sind passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern oder mechanische Belüftungen zu nennen, um gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten. Eine weitere detaillierte Bewertung des Baustellenverkehrs nach AVV-Baulärm sollte zusätzlich außerhalb des Bebauungsplanverfahrens im Rahmen der Bauanträge für die jeweiligen Baumaßnahmen erfolgen.

Die Sicherung der passiven Schallschutzmaßnahmen erfolgt im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan. Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass an den betroffenen Nordfassaden der Wohnbebauung südlich der Kullenhofstraße passive Schallschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzfenster) erforderlich sind.

Umweltauswirkungen durch die Bau- und Betriebsphase

Zur Umsetzung eines möglichen Bauvorhabens entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplanes muss die heutige Straßenbreite der Kullenhofstraße erweitert werden. Gebäudebestand muss im Zuge der Verbreiterung der Kullenhofstraße nicht zurückgebaut werden.

Bei sämtlichen Bauarbeiten sind die Anforderungen an den Lärmschutz in einem allgemeinen Wohngebiet durch den Einsatz entsprechend schallgeschützter Baumaschinen und lärmindernder Bautechniken sicherzustellen. Die Einhaltung der Vorgaben der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV“, der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ sowie der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm“ werden während des gesamten Betriebes kontrolliert. Die größten Lärmquellen stellen die Baumaschinen für die Verbreiterung der Straße dar. Während der Baumaßnahme besteht insbesondere für die AnwohnerInnen der näheren Umgebung des Plangebietes das Risiko erhöhter Lärmbelastungen. Durch die Straßenverbreiterung sind Lärmemissionen und Staubemissionen sowie Lichtemissionen durch die Baustelleneinrichtungen sowie Baustellenverkehre zu erwarten. Diese beschränken sich aber weitgehend auf die Tagesstunden und über wenige Monate. Da keinerlei radioaktive oder wärmeerzeugende Stoffe im Boden bekannt sind, ist nicht von erheblichen Emissionen von Wärme und Strahlung auszugehen.

Weitere Emissionen von Wärme, Strahlung und Erschütterungen sind in der Betriebsphase der Nutzung innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche nicht zu erwarten und gehen nicht über das ortsübliche Maß hinaus.

Erschütterungen in der Abriss- und Gründungsphase

Hinsichtlich möglicher Erschütterungen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Baustellenverkehr

Die Kullenhofstraße wird nach derzeitigem Stand der Planung in Bauabschnitten erweitert. Dadurch können Flächen der Kullenhofstraße während der Bauphase als potentielle Stellflächen für Baumaschinen und Abfallcontainer sowie als Beladungsbereich für LKW genutzt werden. Nach aktueller Planung ist die Erschließung des Baugeländes über die Kullenhofstraße und Pariser Ring geplant. Der Baustellenverkehr ist dadurch sehr gut an das übergeordnete Straßennetz angebunden.

5.2.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsbeschreibung und rechtliche Vorgaben

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Baugesetzbuch) die Belange der Landespflege und des Naturschutzes im Hinblick auf das Bundesnaturschutzgesetz und die Landesgesetze zu berücksichtigen. Die einzelnen Umweltschutzbelange werden unter den jeweiligen Schutzgütern behandelt.

Schutzgut Tiere

Die Fläche des Plangebietes hat keine Bedeutung für Amphibien und Reptilien. Für den Bereich des Plangebietes liegt keine Eintragung eines ausgewiesenen FFH-Gebietes nach der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vor. Weiter liegen keine Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG sowie keine Naturschutzgebiete vor.

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet ist bereits heute durch die öffentliche Verkehrsfläche sowie durch Stellplatzflächen und deren Zufahrten zu 78 % versiegelt. Gehölz- und Baumstrukturen, die eine besondere Bedeutung für das Kleinklima einnehmen könnten, sind im Plangebiet nur in sehr begrenztem Umfang erhalten. Das Plangebiet liegt nicht in einem FFH - Gebiet oder Natura 2000 Gebiet.

Zur Erfassung des Baumbestandes wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag durch das Büro FSWLA (Stand März 2018) erstellt. Unmittelbar angrenzende Bestandsbäume, die baubedingt durch die Baumaßnahme betroffen sein könnten, werden in die Betrachtung einbezogen. Demnach sind innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes 58 Bäume dokumentiert, die durch die Umbaumaßnahme betroffen sind. Diese befinden sich größtenteils im nördlichen Plangebiet entlang der Kullenhofstraße.

Da die vorhandenen Grünstrukturen des Plangebietes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, kommt die Baumschutzsatzung der Stadt Aachen für diesen Bereich zur Anwendung. 22 Bäume sind gemäß der Baumschutzsatzung geschützt, weitere 18 Bäume sind Ersatzpflanzungen für frühere Rodungen satzungsgeschützter Bäume und somit als satzungsgeschützter Baumbestand zu werten, so dass insgesamt 40 der 58 erfassten Bäume unter Satzungsschutz stehen.

Im Norden wie auch im Südosten grenzen vereinzelt mit Bäumen bestandenen Vegetationsflächen unmittelbar an das Bebauungsplangebiet Nr. 1000 S an. Von den insgesamt 11 betrachteten Bestandsbäumen, die durch den Straßenbau baubedingt betroffen sein können, sind 10 Bäume satzungsgeschützt. Von den 10 satzungsgeschützten Bäumen sind 3 Bäume Ersatzpflanzungen für frühere Rodungen satzungsgeschützter Bäume.

Das Ergebnis der Biotopbewertung gemäß dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zeigt, dass in dem heute vor Ort anzutreffenden Bestand ein Flächenwert von 1.031 Biotoppunkten erreicht wird. Die Fläche weist eine niedrige ökologische Wertigkeit vor.

Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Schutzgut Tiere

Im Zuge der Artenschutzuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1000 - Erweiterung Uniklinik - sind keine planungsrelevanten Tierarten erfasst worden. Baumhöhlen, die von höhlenbrütenden Vögeln genutzt werden könnten, konnten im Bereich der Kullenhofstraße nicht nachgewiesen werden. Von erheblichen Auswirkungen auf lokale Populationen planungsrelevanter Tierarten ist daher nicht auszugehen.

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden Eingriffe in die vorhandenen Grünstrukturen bewirkt. Insgesamt können 58 Bäume im Zuge der Verbreiterung der Kullenhofstraße nicht erhalten bleiben. Ein Erhalt der 40 erfassten satzungsgeschützten Bäume ist nicht möglich, da die baumbestandenen straßenbegleitenden Grünflächen für die Straßenerweiterung in Anspruch genommen werden. 18 Bäume davon sind Ersatzbäume für frühere Rodungen. Zusätzlich können 18 Bäume, die nicht unter die Baumschutzsatzung der Stadt Aachen fallen, für Straßenverbreiterungsmaßnahme der Kullenhofstraße nicht erhalten bleiben.

Neben den betroffenen Bäumen innerhalb des Plangebietes sind 11 Bäume in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1000 S baubedingt betroffen. 10 Bäume fallen unter die Baumschutzsatzung der Stadt Aachen. 3 Bäume davon sind Ersatzpflanzungen für frühere Rodungen satzungsgeschützter Bäume. Bei Inanspruchnahme des satzungsgeschützten Baumbestandes ist der Ausgleich nach dem Regelwerk der Baumschutzsatzung der Stadt Aachen abzuwickeln.

Das Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass die Planung einen Flächenwert von 405 Biotoppunkten aufweist. Durch die Planung wird ein Biotoppunktedefizit von 626 Wertpunkten ausgelöst.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Aachen ist bei Fällung und / oder Veränderungen (Stamm- und Kronenbereich) ein vorgegebener Ersatz als Ersatzpflanzung zu leisten. Für die Fällung dieser 40 satzungsgeschützten Bäume ist als Ausgleich gemäß der Baumschutzsatzung die Pflanzung von 48 Bäumen erforderlich.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1000 S sind Ersatzpflanzungen nicht möglich. Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1000 S sieht der freiraumplanerische Entwurf in dem nördlich der Fahrbahn begleitenden Grünstreifen die Neupflanzung von 28 Bäumen (Kaiser-Linde) vor. Weitere 7 Neupflanzungen sollen innerhalb der veränderten Zufahrt zum Uniklinikparkplatz P2 erfolgen. Für die nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1000 S oder in unmittelbarer Nachbarschaft nachweisbaren Ersatzpflanzungen ist vorgesehen, dass zusätzliche Ersatzpflanzungen (13 Bäume) im Bereich der Vorplatzplanung UKA nachgewiesen werden. Innerhalb der Gesamtliegenschaft der Universitätsklinik sollte für den Biotopsverlust von 626 Wertpunkten bei der Anlage neuer Vegetationsflächen ein Ersatz geschaffen werden. Da durch die zahlreichen geplanten Umbau- und Neubaumaßnahmen innerhalb der Universitätsklinik Aachen und in den angrenzenden städtischen Bereichen keine Flächen für räumlich-funktionale Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen langfristig bereitgestellt werden können, soll der erforderliche Ausgleich über ein Ökokonto „Eupener Straße“ abgeglichen werden. Die Maßnahmen werden auf den in der

Stadt Aachen gelegenen Grundstücken der Gemarkung Aachen, Flur 78, Flurstücke 304 und 400 teilweise, von der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft durchgeführt.

Die Art des Ausgleichs sowie die nachzuweisende Flächengröße für die jeweilige Ersatzmaßnahme werden durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, als Verwalter des Ökokontos „Eupener Straße“, dokumentiert. Die Regelung zu der Einrichtung und Fortführung des Ökokontos wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Umweltauswirkungen durch die Bau- und Betriebsphase

Innerhalb des Plangebietes ergeben sich keine konkreten Hinweise auf Quartiere von Fledermäusen, so dass nicht von einer Beeinträchtigung von Fledermauspopulationen und Vögeln während der Bauzeit ausgegangen wird. Baubedingt werden vorübergehend ein höherer Störungsgrad sowie eine Phase herrschen, in der nahezu eine völlige Vegetationsfreiheit vorliegt. Während der Betriebsphase der öffentlichen Verkehrsfläche sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nicht zu erwarten.

5.2.3. Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung und rechtliche Vorgaben

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist die Stadt Aachen verpflichtet, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Bodens zu berücksichtigen. Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

Schutzwürdige Böden

Im Plangebiet befinden sich keine schutzwürdigen Böden im Sinne des § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW. Aufgrund von bereits erfolgten Baumaßnahmen mit daraus folgenden Eingriffen in den Boden ist davon auszugehen, dass die ursprünglichen Böden im Plangebiet in ihrem Bodenaufbau durch Umlagerungen, Abgrabungen und Anschüttungen bereits entfernt oder zumindest erheblich geschädigt wurden. Es bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken im Hinblick auf die geplanten Nutzungen.

Altlastenverdachtsflächen

Im Altlastenverdachtsflächenkataster der Stadt Aachen liegen für die einzelnen Grundstücke innerhalb des Plangebiets sowie unmittelbar an das Plangebiet angrenzend keine Einträge im Altlastenverdachtsflächenkataster vor.

Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Schutzwürdige Böden

Es bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Umweltauswirkungen durch die Bau- und Betriebsphase

Da keine schutzwürdigen Böden und der Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet vorliegen, sind wesentliche Auswirkungen auf den Boden durch die Bauphase nicht zu erwarten. Durch mechanische Belastungen bei den Rohbauarbeiten kann es grundsätzlich zu zusätzlichen Verdichtungen im Boden kommen. Während der Betriebsphase der öffentlichen Verkehrsfläche sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.

5.2.2. Schutzgut Fläche

Bestandsbeschreibung und rechtliche Vorgaben

Gemäß § 1 a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahmen von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu Nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Das Plangebiet ist ca. 0,85 ha groß und als öffentliche Verkehrsfläche größtenteils versiegelt. Im nördlichen Bereich des Plangebietes befindet sich straßenbegleitender Baumbestand.

Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Die grundsätzliche Nutzung des Plangebietes bleibt erhalten. Die Kullenhofstraße wird als öffentliche Verkehrsfläche verbreitert, um den Bus-Bus-Begegnungsverkehr entlang der Kullenhofstraße zu ermöglichen. Durch die Verbreiterung der Kullenhofstraße nimmt der Versiegelungsgrad im Vergleich zum Bestand zu. Nördlich an das Plangebiet angrenzend wird im westlichen Bereich zwischen dem Abschnitt Vorplatz und Steinbergweg Straßenbegleitgrün angepflanzt. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Umweltauswirkungen durch die Bau- und Betriebsphase

Siehe Schutzgut Boden.

5.2.4. Schutzgut Wasser

Bestandsbeschreibung und rechtliche Vorgaben

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB ist Wasser ein Schutzgut, ebenso sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB Abwasser und Trinkwasser Belange, die in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Maßgebend für die Bauleitplanung ist das Landeswassergesetz, das Anforderungen an den Umgang mit Niederschlagswasser formuliert. Nach § 44 (2) Landeswassergesetz NW ist Niederschlagswasser von neu erschlossenen Gebieten zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Da das Plangebiet nicht erstmalig bebaut wird, kommt dieser Paragraph hier nicht in Betracht.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie außerhalb des Einzugsbereiches von Grundwasserbrunnen, thermalwasserführenden Schichten oder Grundwassermessstellen. Anstehendes Grundwasser ist in einer Tiefe von mindestens 15 m unter Geländehöhe zu erwarten (Grundwassergleichenplan und Baugrunderkarte der Stadt Aachen).

Oberflächengewässer

Im Plangebiet selbst befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Östlich des Plangebietes, in ca. 80 m Entfernung, verläuft der Dorbach durch eine mit Gehölzen bestandene Grünfläche.

Abwasser

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der Abwasserreinigungsanlage Aachen-Soers. Im südlichen Seitenraum der Kullenhofstraße liegt ein vorhandener Mischwasserkanal. Die Kullenhofstraße trägt ausschließlich zur abwassertechnischen Erschließung des südlich gelegenen Vaalserquartieres bei. Durch die Planung bleiben diese Belange unberührt.

Niederschlagswasser

Der westliche Teil der Kullenhofstraße entwässert über Sammelleitungen unterhalb der bestehenden Stellplatzfläche P2 über eine Regenwasserleitung in der Pauwelsstraße (wird wegen der Aufgabe der Pauwelsstraße verlegt) in westliche Richtung und im Steinbergweg in ein Beckensystem Regenklärbecken (RKB) - Regenrückhaltebecken (RRB) - Horizontalbodenfilter (BF). Das anfallende Niederschlagswasser leitet in Höhe Rabentalweg in den Dorbach ein, der ab Seffent (Siebenquellen) zum Wildbach wird. In Seffent durchfließt der Wildbach das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Seffent, anschließend das HRB Schloss Rahe. Beide Hochwasserrückhaltebecken werden vom Wasserverband Eifel-Rur betrieben.

Das anfallende Niederschlagswasser wird im östlichen Teil der Kullenhofstraße vor der Einleitung in den Dorbach im bestehenden städtischen Regenklärbecken Nr. 105 Pauwelsstraße West behandelt.

Die Einleitung des Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer ist gegeben. Die ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist damit grundsätzlich über die Anschlüsse an die vorhandenen Leitungen gewährleistet.

Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Der derzeit bestehende Versiegelungsgrad wird lediglich um 11 % erhöht, was keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz in den betroffenen Gewässern hat. Die entwässerungstechnische Erschließung erfolgt weiterhin wie im Bestand. Der im südlichen Seitenraum der Kullenhofstraße vorhandene Mischwasserkanal, der ausschließlich zur abwassertechnischen Erschließung des südlich gelegenen Vaalserquartieres beiträgt, bleibt durch die Planung unberührt. Aufgrund dessen sind keine Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Aus wasserschutzrechtlicher Sicht besteht kein Handlungsbedarf. Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Umweltauswirkungen durch die Bau- und Betriebsphase

Ein Schadstoffeintrag in den Boden durch einzelne schadstoffhaltige Baustoffe und damit in das Grundwasser ist nicht zu erwarten ist. Während der Betriebsphase der öffentlichen Verkehrsfläche sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

5.2.5. Schutzgüter Luft und Klima/Energie

Bestandsbeschreibung und rechtliche Vorgaben

Um der rechtlichen Vorgabe zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse im Planverfahren Rechnung zu tragen, sind u.a. die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (39. BImSchV), die Richtwerte der TA-Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) sowie die Zielwerte des LAI (Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) zu beachten.

Das Plangebiet befindet sich gemäß Klimafunktionskarte des gesamtstädtischen Klimagutachtens Aachen im sogenannten Siedlungsklima. Die überwiegend locker bebauten und gut durchgrünt Wohnsiedlungen des Siedlungsschwerpunktes Laurensberg bewirken schwache Wärmeinseln. Ein ausreichender Luftaustausch führt meist zu guten Bioklimaten. Eventuelle klimatisch-lufthygienische Probleme beschränken sich auf die verkehrliche Situation der Haupterschließungsstraße (Pariser Ring). Laut Auswertung der Gesamtkarte Stadtklima im Rahmen des Klimaanpassungskonzeptes der Stadt Aachen von 2014 sind in den vorhandenen Freiflächen des Dorbachs Kaltluftsammlgebiete zu erkennen.

Lufthygienisch ist durch die vorhandene verkehrliche Belastung der Kullenhofstraße von einer Grundbelastung an lufthygienischen Schadstoffen auszugehen.

Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Der Umbau der Kullenhofstraße erfolgt abschnittsweise, um die Erreichbarkeit des Parkplatzes P2 zu erhalten. Gegenüber dem Bestand entstehen durch die bauliche Maßnahme keine negativen Veränderungen in der klimatischen Situation. Das bisher vorherrschende Siedlungsklima wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Lufthygienisch ist von keiner zunehmenden Luftschadstoffbelastung auszugehen. Durch die Führung von Teilen des Busverkehrs über die Kullenhofstraße nimmt der Schwerlastverkehr marginal zu, jedoch ist langfristig eine Reduzierung des Gesamtverkehrsaufkommens zu erwarten, da das neu zu errichtende Parkhaus südlich der Kullenhofstraße Quell- und Zielverkehre auf der Kullenhofstraße reduziert. Bei einer möglichen Führung des Baustellenverkehrs über die Kullenhofstraße wird sich temporär der Anteil des Schwerlastverkehrs erhöhen. Eine solche Beeinträchtigung ist jedoch zeitlich begrenzt. Insgesamt lässt sich festhalten, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse als gegeben bewertet werden.

Auswirkungen auf den Klimawandel / Anfälligkeiten des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Entnahme von Baumbestand geht ein untergeordneter Teil der Frischluftproduktion vor Ort verloren. Dies wirkt sich auf das Mikroklima des Standortes aus. Insgesamt betrachtet, erhöht sich innerhalb des Bebauungsplanes der zulässige Versiegelungsgrad gegenüber dem heutigen Bestand, so dass geringfügige zusätzliche Auswirkungen auf das Mikroklima als auch auf den Klimawandel entstehen. Durch Baumpflanzungen im westlichen Bereich der Kullenhofstraße soll hierfür eine teilweise Kompensation bewirkt werden. Eine besondere Anfälligkeit der geplanten Straßenverbreiterung gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Um die Bestandssituation nicht weiter zu beeinträchtigen und eine Verbesserung des Kleinklimas, insbesondere hinsichtlich der benachbarten Wohnnutzung zu erzielen, wird mit der Anpflanzung von straßenbegleitenden Bäumen ein Beitrag zur Verbesserung des derzeitigen Lokalklimas und der lokalen lufthygienischen Situation geleistet. Dies wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Umweltauswirkungen durch die Bau- und Betriebsphase

Klimatische Auswirkungen durch die Bauphase sind nicht zu erwarten. Während der Betriebsphase der öffentlichen Verkehrsfläche sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Energie nicht zu erwarten.

5.2.6. Schutzgut Landschaft

Bestandsbeschreibung und rechtliche Vorgaben

Die Kullenhofstraße liegt innerhalb der zentralen Lage des bebauten Innenbereiches des Stadtteils Laurensberg. Die das Plangebiet zweiseitig umgebenden Gebäude- und Nutzungsstrukturen sind heterogen strukturiert. Nördlich des Plangebietes liegt die Universitätsklinik Aachen und südlich des Plangebietes Wohnbebauung. Das Umfeld des Plangebietes ist aufgrund der unterschiedlichen Gebäudestrukturen und -kubaturen sowie der baulichen Höhen städtisch geprägt. Die Außenflächen innerhalb dieses Bereiches sind durch Gebäude, Parkplatzflächen sowie durch Erschließungsflächen größtenteils versiegelt. Westlich des Plangebietes liegen weiträumige landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch die Planung jedoch nicht beeinträchtigt werden. Der vorhandene Gehölzbestand im Plangebiet ist nicht landschaftsprägend. Dem Plangebiet kommt keine fernwirksame Bedeutung zu.

Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Erhebliche Auswirkungen auf das bestehende Ortsbild durch die geplante Bebauung sind nicht zu erwarten, da ausschließlich eine öffentliche Verkehrsfläche mit seitlichem Baumbestand verbreitert wird. Durch die Anpflanzung von Baumstandorten entlang der Kullenhofstraße in der vorgesehenen Art und Anzahl wird eine sowohl ökologische als auch städtebaulich sinnvolle Begrünung des Straßenraumes erreicht. Das Ortsbild einer mit Bäumen begrüneten städtischen Straße wie es heute wahrnehmbar ist, wird durch die Anpflanzung von straßenbegleitenden Baumstandorten wiederhergestellt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Nördlich des Plangebietes werden im westlichen Bereich der Kullenhofstraße Ersatzbäume als Straßenbegleitgrün gepflanzt.

Umweltauswirkungen durch die Bau- und Betriebsphase

Während der Bauphase wird es zu einer Veränderung des Stadtbildes kommen. Dieses ist temporär. Nach erfolgter Neubebauung wird das Stadtbild durch die städtebauliche Situation der zukünftigen Bebauung geprägt.

5.2.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandsbeschreibung und rechtliche Vorgaben

Gemäß Denkmalschutzgesetz Nordrhein Westfalen sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Denkmalsbereiches Innenstadt sowie außerhalb einer archäologisch bedeutsamen Landschaft. Nördlich des Plangebietes liegt das Baudenkmal Universitätsklinikum Aachen. Das Baudenkmal umfasst neben dem Gebäude des Klinikums auch die dazugehörigen Parkanlagen sowie den Parkplatz mit baumbestandenen Grünstreifen am südlichen Rand als Abgrenzung zur Kullenhofstraße. Der zur Überplanung vorgesehene Grünstreifen im nördlichen Teil des Plangebietes ist damit Bestandteil des Baudenkmals. Innerhalb des Plangebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Südwestlich des Plangebietes liegt die historische Hofanlage „Großer Neuenhof“, die aktuell als Kinder- und Jugendpsychiatrie genutzt wird. Südlich dahinter liegt der „kleine Neuenhof“, der zur Wohnnutzung genutzt wird.

Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Die Verlegung des Grünstreifens bedeutet einen Eingriff in das Baudenkmal. Zur Gestaltung des Grünstreifens nördlich der Kullenhofstraße ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen einzuholen. Im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan wird ein Hinweis zum Umgang mit möglichen Bodenfundstellen im Zuge von Bauarbeiten mit dem Hinweis des zu benachrichtigenden Fachamtes aufgenommen. Durch die unter den Hinweisen erfassten Maßnahmen bei etwaigen Bodenfunden werden erhebliche Beeinträchtigungen auf die Kultur und Sachgüter verhindert.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen ist außerhalb des Bebauungsplanverfahrens einzuholen. Vorsorglich wird im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass im Falle von Funden oder Hinweisen auf Bodendenkmäler während der Bautätigkeiten die zuständige Behörde gem. §§ 15, 16 DSchG (Denkmalschutzgesetz) einzuschalten ist.

Umweltauswirkungen durch die Bau- und Betriebsphase

Da der Grünstreifen zwischen Kullenhofstraße und der Stellplatzanlage Bestandteil des Denkmals ist, wird dieser im Zuge der Bauphase in Anspruch genommen. Nach der Realisierung der Straßenerweiterung wird durch die Anpflanzung von Ersatzbäumen einer neuer Grünstreifen angelegt.

5.2.3. Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Durch den Bebauungsplan wird die Verbreiterung einer öffentlichen Verkehrsfläche planungsrechtlich gesichert. Durch die Nutzung werden keine großen Mengen an Abfällen erwartet.

5.2.4. Risiken für die menschliche Gesundheit

Von den Planungen im Bebauungsplan gehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit einher. Gebäudebestand mit auftretenden Gefahrstoffen wie Asbest, KMF alter Generation, PCB, PAK etc. ist im Plangebiet nicht vorhanden.

Besondere Arbeitsschutzmaßnahmen werden nicht erforderlich.

5.2.5. Nachhaltige Verfügbarkeit der Ressourcen (Schutzgüter)

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die Aspekte wie Gesundheitsvorsorge; Wohnqualität, Grün- und Freiflächen sowie gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bezogen auf das Schutzgut Mensch berücksichtigt und somit dem Erhalt der Gesundheit des Menschen Rechnung getragen. Auswirkungen auf schützenswerte Tierarten wurden nicht festgestellt, da das Artenspektrum innerhalb des Plangebietes sehr gering ist. Das anfallende Wasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) wird der öffentlichen Kanalisation zugeführt bzw. in den Dorbach eingeleitet und letztendlich gereinigt dem Wasserkreislauf erneut zur Verfügung gestellt.

5.2.6. Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen vielseitige Wechselwirkungen. Die besondere Auseinandersetzung von Wechselwirkungen ist nur dann erforderlich, wenn Sie bei Betrachtung der einzelnen Schutzgüter und Umweltaspekte von entsprechender Bedeutung ist. Die im Kapitel Umweltbelange behandelte schutzgutbezogene Betrachtung der einzelnen Umweltaspekte berücksichtigt bereits die möglichen Wechselwirkungen und die sich daraus ergebenden Umweltauswirkungen. Von einer weitergehenden Betrachtung kann daher Abstand genommen werden.

5.3. Grundlagen

Als Grundlage der Beschreibung der Umweltbelange dienen die gesetzlichen Vorgaben der §§ 2 und 2a BauGB (Baugesetzbuch). Die Beschreibung der Umweltbelange wird vorsorglich in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet. Zudem wurden die Angaben aus dem vom Fachbereich Umwelt der Stadt Aachen im Vorfeld zusammengestellten Anforderungsprofil berücksichtigt. Bei der Bearbeitung wurde zudem das gesamtstädtische Klimagutachten Aachen mit herangezogen. Im Rahmen der Bearbeitung wurden außerdem folgende Fachgutachten erstellt, deren Ergebnisse im Bericht zu den Umweltbelangen mit berücksichtigt wurden:

- Prognose zum Schallimmissionsschutz „B-Plan 1000 S, Erweiterung Uniklinik RWTH Aachen, Ausgliederung der Kullenhofstraße“, BFT Cognos GmbH, Stand 02.01.2018
- 1. Ergänzung zur Prognose zum Schallimmissionsschutz „B-Plan 1000 S, Erweiterung Uniklinik RWTH Aachen, Ausgliederung der Kullenhofstraße“, BFT Cognos GmbH, Stand 11.01.2018
- Verkehrsgutachten für die Kullenhofstraße im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 1000 S, BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr.- Ing. Reinhold Baier GmbH, Stand Juni 2017
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 1000 S Erweiterung Uniklinik, Büro FSWLA Landschaftsarchitektur GmbH, Stand 27.03.2018

5.3. Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

5.3.1. Bei der Durchführung der Planung

Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verbreiterung der Kullenhofstraße geschaffen. Die Verbreiterung der Kullenhofstraße ist ein wichtiger Baustein zum notwendigen Modernisierungs- und Erweiterungsbedarf der Uniklinik Aachen, um einen zukunftsorientierten Standort für die Uniklinik Aachen zu erreichen.

Mit der Straßenverbreiterung wird im westlichen Bereich der Kullenhofstraße ein bisheriger straßenbegleitender Grünstreifen mit Baumbestand in Anspruch genommen. Der Baumbestand im Plangebiet kann bei Umsetzung der Planung nicht erhalten bleiben. Im westlichen Bereich der Kullenhofstraße werden Ersatzpflanzungen im Rahmen der Baumschutzsatzung vorgenommen. Der neue straßenbegleitende Grünstreifen dient auch als Abgrenzung zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und dem Baudenkmal Universitätsklinikum Aachen mit seiner Grün- und Freiflächen.

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass an vier betroffenen Nordfassaden der Wohnbebauung südlich der Kullenhofstraße Schallschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzfenster) erforderlich werden. **Aus der Abwägung zwischen aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen ergibt sich, dass aktive Maßnahmen wirtschaftlich in keinem Verhältnis zu den Wirkungen stehen und gleichzeitig sowohl städtebaulich als auch erschließungstechnisch erhebliche Nachteile mit sich bringen. Daher werden passive Lärmschutzmaßnahmen empfohlen.** Die Sicherung der passiven Schallschutzmaßnahmen erfolgt im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan.

5.3.2. Nullvariante

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt die Kullenhofstraße in ihrer heutigen Ausbaubreite erhalten. Die Kullenhofstraße würde nicht verbreitert werden und ein wichtiger Baustein für die Erweiterung und Modernisierung der Uniklinik Aachen für einen attraktiven und zukunftsorientierten Standort würde entfallen. Dem Erweiterungs- und Modernisierungsbedarf der Uniklinik Aachen würde nicht entsprochen. Als ÖPNV-Trasse würde weiterhin die heutige Umweltrasse dienen, die im Zuge der Realisierung des neuen Zentral-OP der Uniklinik Aachen entfallen muss.

5.3.3. Alternativprüfung / wesentliche Gründe für die getroffene Wahl

Eine Alternativplanung für das Plangebiet ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erfolgt. Durch die Tatsache, dass der Uniklinik Aachen nur eine begrenzte Anzahl an Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen, hat die Planung eine Führung des Busverkehrs über die Kullenhofstraße ergeben. Für einen Bus-Bus-Begegnungsverkehr ist die Verbreiterung der Kullenhofstraße erforderlich.

5.4. Monitoring

Nachteilige erhebliche Umweltauswirkungen, die unvorhergesehen erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägung sein konnten, können, da die Stadt Aachen derzeit kein umfassendes Umweltüberwachungs- und Beobachtungssystem betreibt, nicht permanent überwacht und erfasst werden. Die Stadt Aachen ist in diesem Zusammenhang auf Informationen der Fachbehörden bzw. der Bürger über nachteilige Umweltauswirkungen angewiesen.

5.5. Zusammenfassung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung durchgeführt.

Von großer Bedeutung im Bebauungsplanverfahren ist die Betrachtung der Lärmauswirkungen durch das Vorhaben. Die Beurteilungspegel des zu erwartenden Lärms infolge der baulichen Veränderungen der Kullenhofstraße und der Vorplatzgestaltung der Universitätsklinik Aachen unterschreiten an den maßgeblichen Ost- und Westfassaden der südlich

der Kullenhofstraße gelegenen Wohnbebauung den Grenzwert gemäß 16. BImSchV zur Tag- und Nachtzeit an allen betrachteten Zuständen der Verkehrssituation. An den Nordfassaden der Gebäude wird der Grenzwert überschritten. Zur Gewährleistung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen sind passive Schallschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzfenster) an den relevanten Fassaden erforderlich. Die Sicherung der passiven Schallschutzmaßnahmen erfolgt über den städtebaulichen Vertrag.

Insgesamt können 58 Bäume im Zuge der Verbreiterung der Kullenhofstraße nicht erhalten bleiben. 40 Bäume fallen davon unter die Baumschutzsatzung der Stadt Aachen. 18 Bäume der satzungsgeschützten Bäume sind Ersatzpflanzungen für frühere Rodungen. Ein Erhalt der 40 erfassten satzungsgeschützten Bäume ist nicht möglich, da die baumbestandenen straßenbegleitenden Grünflächen für die Straßenerweiterung in Anspruch genommen werden. In unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches befinden sich zusätzlich 11 Bäume, die durch den Straßenumbau baubedingt betroffen sein können. 10 Bäume davon sind satzungsgeschützt. 3 Bäume sind davon als Ersatzpflanzungen für frühere Rodungen satzungsgeschützter Bäume zu werten.

Nach derzeitigem Planungsstand wären ca. 48 Ersatzbäume zu pflanzen. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1000 S sind keine Ersatzpflanzungen möglich. Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sollen 28 standortgeeignete Laubbäume als Ersatzpflanzungen in einem nördlich der Fahrbahn begleitenden Grünstreifen gepflanzt werden. Des Weiteren sollen insgesamt 7 Bäume im Bereich der veränderten Zufahrten zum Klinik-Parkplatz P2 erfolgen. Für die nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1000 S oder in unmittelbarer Nachbarschaft nachweisbaren Ersatzpflanzungen ist vorgesehen, dass zusätzliche Ersatzpflanzungen (13 Bäume) im Bereich der Vorplatzplanung UKA nachgewiesen werden.

Innerhalb der Gesamtliegenschaft der Universitätsklinik sollte für den Biotopsverlust von 626 Wertpunkten bei der Anlage neuer Vegetationsflächen ein Ersatz geschaffen werden. Da durch die zahlreichen geplanten Umbau- und Neubaumaßnahmen innerhalb der Universitätsklinik Aachen und in den angrenzenden städtischen Bereichen keine Flächen für räumlich-funktionale Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen langfristig bereitgestellt werden können, soll der erforderliche Ausgleich über ein Ökokonto „Eupener Straße“ abgeglichen werden. Die Maßnahmen werden auf den in der Stadt Aachen gelegenen Grundstücken der Gemarkung Aachen, Flur 78, Flurstücke 304 und 400 teilweise, von der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft durchgeführt. Die Art des Ausgleichs sowie die nachzuweisende Flächengröße für die jeweilige Ersatzmaßnahme werden durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, als Verwalter des Ökokontos, dokumentiert. Die Regelung zu der Einrichtung und Fortführung des Ökokontos wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.

6. Auswirkungen der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - wird die Voraussetzung geschaffen, die Verbreiterung der Kullenhofstraße herzustellen und einen Bus-Bus-Begegnungsverkehr zu schaffen. Die Anforderung an den Bus-Bus-Begegnungsverkehr entsteht durch den Neubau des Zentral-OPs. Der neue Zentral-OP kappt die bisherige Umwelttrasse, die Pauwelsstraße, was das Erfordernis einer neuen Verkehrsführung des Busverkehrs erklärt. Über die neu gestaltete Kullenhofstraße können die Busse über den Steinbergweg in Richtung Süden zur Vaalser Straße fahren. Die Prüfung aller Umweltbelange hat ergeben, dass erhebliche negative Auswirkungen für die Umwelt durch die Planung nicht zu erwarten sind.

7. Kosten

Der Antragsteller des Verfahrens trägt sämtliche Kosten, die durch das Bebauungsplanverfahren verursacht werden.

8. Städtebaulicher Vertrag / Erschließungsvertrag

Zur Sicherstellung des Bebauungsplanverfahrens und der Realisierung des Vorhabens wird vor Satzungsbeschluss zwischen der Stadt Aachen und dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag bzw. Erschließungsvertrag abgeschlossen, in welchem Anforderungen geregelt werden, die über die Festsetzungen des Bebauungsplans hinaus gehen. Zu den Regelungsinhalten des städtebaulichen Vertrages bzw. des Erschließungsvertrages zählen folgende Maßnahmen:

- Für den Biotopverlust von 626 Wertpunkten kann im Bebauungsplangebiet kein Ersatz geschaffen werden. Es werden externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Diese werden im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan gesichert. Hierzu schließt die Uniklinik einen Vertrag mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft. Die Kompensation erfolgt im Bereich eines Ökokontos „Eupener Straße“. Die Maßnahmen werden auf den in der Stadt Aachen gelegenen Grundstücken der Gemarkung Aachen, Flur 78, Flurstück 304 und 400 teilweise, durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft durchgeführt.
- Insgesamt können 58 Bäume innerhalb des Plangebietes nicht erhalten bleiben. 40 Bäume sind als satzungsgeschützt zu werten. Insgesamt sind gemäß Baumschutzsatzung als Ersatz 48 Bäume zu pflanzen. Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sollen 28 standortgeeignete Laubbäume als Ersatzpflanzungen in einem nördlich der Fahrbahn begleitenden Grünstreifen gepflanzt werden. Des Weiteren sollen insgesamt 7 Bäume im Bereich der veränderten Zufahrten zum Klinik-Parkplatz P2 gepflanzt werden. Darüber hinaus sind weitere 13 Ersatzbäume zu pflanzen. Die Ersatzpflanzungen sollen im Bereich des Vorplatzes der Uniklinik erfolgen. Die Auflagen aus der Baumschutzsatzung werden nicht über den städtebaulichen Vertrag gesichert, sondern erfolgen im Rahmen der Fällgenehmigungen. Nur der ökologische Ausgleich sowie Auflagen zu den Pflanzmaßnahmen werden vertraglich gesichert.
- An den Nordfassaden der Gebäude wird der zulässige Grenzwert gemäß 16. BImSchV zum Teil überschritten. Zur Gewährleistung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen sind passive Schallschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzfenster) an den relevanten Fassaden erforderlich. Die Sicherung der passiven Schallschutzmaßnahmen erfolgt über den städtebaulichen Vertrag.
- Die Kosten für den Ausbau der Kullenhofstraße werden von der Vorhabenträgerin, der Uniklinik Aachen übernommen. Über den Erschließungsvertrag wird die Übernahme der Kosten finanziell gesichert.
- In den Vertrag werden Hinweise zur Bodendenkmalpflege aufgenommen.

9. Plandaten

Straßenverkehrsfläche / Plangebiet

ca. 8.579 m²

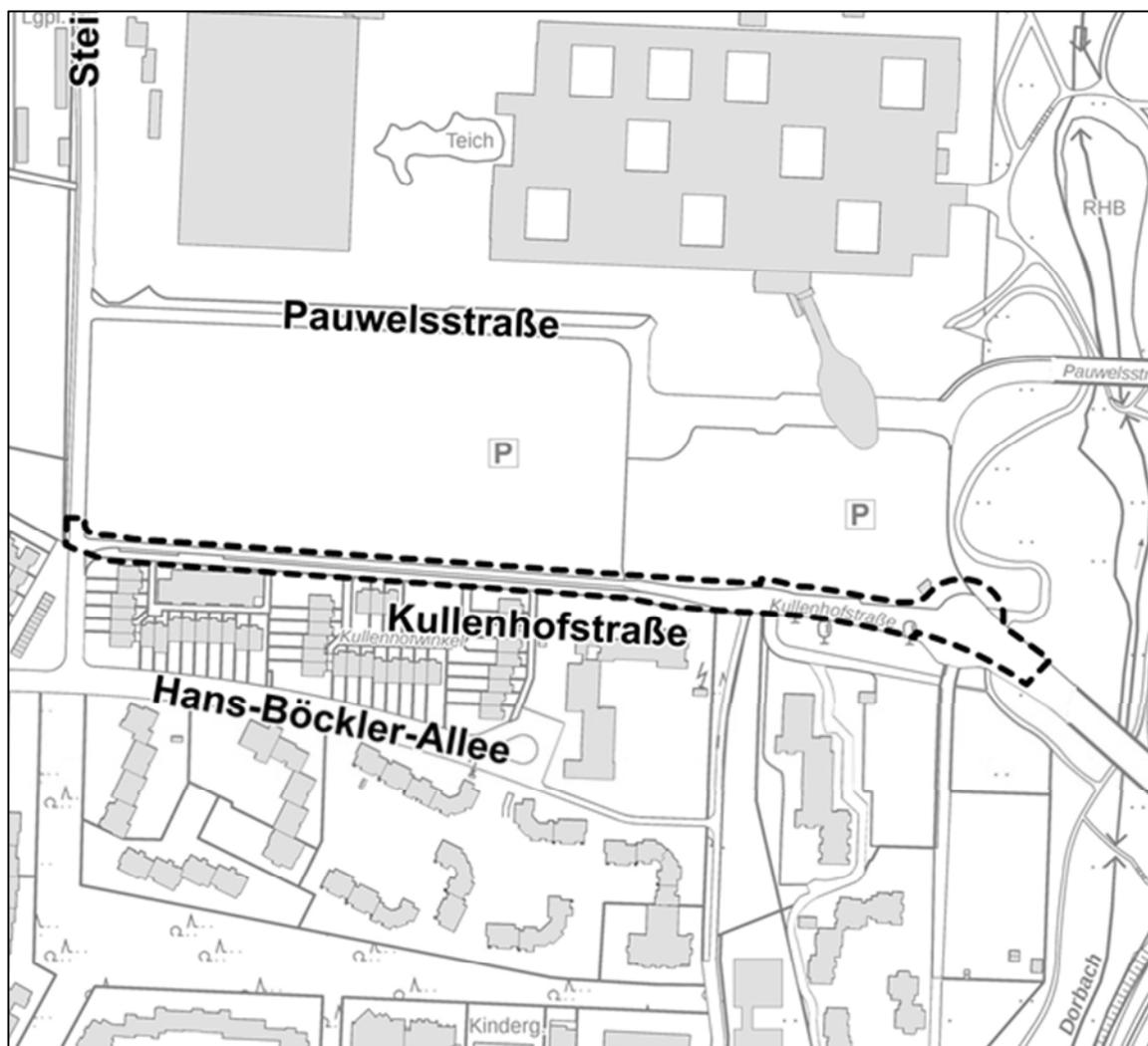
Abwägungsvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 1000 S

- Erweiterung Uniklinik -

Offenlage

Stellungnahme der Verwaltung zu den Behörden

für den Bereich der Kullenhofstraße zwischen Steinbergweg und Pariser Ring
im Stadtbezirk Aachen-Laurensberg



Lage des Plangebietes

Inhaltsverzeichnis

Planungsrelevante Eingaben gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zum Bebauungsplan mit den entsprechenden Stellungnahmen der Verwaltung

1. Polizeipräsidium Aachen, Direktion Verkehr, vom 21.11.2017	3
2. LVR- Amt für Bodendenkmalpflege vom 06.12.2017	5
3. Fachbereich Umwelt - Untere Wasserbehörde vom 18.12.2017	7
4. Bezirksregierung Köln vom 20.12.2017	11
5. LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 20.12.2017	13

1. Polizeipräsidium Aachen, Direktion Verkehr, vom 21.11.2017

Gescannt

Seite 1 von 1

AZ 35034-2016

Heike Ohlmann - Bebauungsplan mit städtebaulichen Vertrag Nr. 1000 S

U FB 01

010

22. NOV. 2017

200

Von: Göschel, Katharina<Katharina.Goeschel@polizei.nrw.de>
An: "Bebauungsplan@mail.aachen.de" <Bebauungsplan@mail.aachen.de>
Datum: 21.11.2017 14:07
Betreff: Bebauungsplan mit städtebaulichen Vertrag Nr. 1000 S

Q. ZFM.

Direktion Verkehr
Führungsstelle
Verkehrsraum Stadt
21.11.2017

Bebauungsplan: Bebauungsplan mit städtebaulichen Vertrag Nr. 1000 S

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, wenn die erschlossene Fläche unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und hier insbesondere StVO und RAST an das öffentliche Straßennetz angebunden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez.

Katharina Göschel
Polizeioberkommissarin
Polizeipräsidium Aachen
Direktion Verkehr
Führungsstelle
Hubert-Wienen-Straße 25
52070 Aachen
Telefon: +49241-9577-40110 CN Pol: 07342-40110
Fax: +49241-9577-40105 CN Pol: 07342-40105
Email: Katharina.Goeschel@polizei.nrw.de
Funktionspostfach: VerkehrsraumStadt.Aachen@polizei.nrw.de

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Straßenplanung sind die einschlägigen Vorschriften und insbesondere die Straßenverkehrsordnung (StVO) und die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) berücksichtigt worden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

2. LVR- Amt für Bodendenkmalpflege vom 06.12.2017

Gesamt

Az. 35034 - 2018
Seite 1 von 1

Heike Ohlmann - Bebauungsplan mit städtebaulichem Vertrag Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik im Stadtbezirk Aachen-Laurensberg

11. DEZ. 2017
Lfd. Nr. 200

Von: "Becker, Oliver" <Oliver.Becker@lvr.de>
An: "bebauungsplan@mail.aachen.de" <bebauungsplan@mail.aachen.de>
Datum: 06.12.2017 09:35
Betreff: Bebauungsplan mit städtebaulichem Vertrag Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik im Stadtbezirk Aachen-Laurensberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Oliver Becker

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel 0228/9834-187
Fax 0221/8284-0778

oliver.becker@lvr.de
www.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es sind keine Konflikte zwischen Vorhaben und dem öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Der Hinweis auf ein mögliches Auftreten von Bodendenkmälern wird in den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 1000 S aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt, der Stellungnahme zu folgen.

3. Fachbereich Umwelt - Untere Wasserbehörde vom 18.12.2017

Fachbereich Umwelt
Untere Wasserbehörde

Der Oberbürgermeister

stadt aachen



Az 35034-2016

Gescannt

Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen -FB36/30- 52058 Aachen

Auskunft Rolf Deigmann

An
-FB 61/20 -

FB 61
Eing.: 18. DEZ. 2017
Lfd. Nr. AM

Gebäude Reumontstr. 1 / Zimmer 106
Telefon +49 (0) 241 / 432-3689
Telefax +49 (0) 241 / 432-3699
e-mail rolf.deigmann@mail.aachen.de
Internet www.aachen.de
Haltestellen Reumontstraße, Hauptbahnhof,
Misereor, Burtscheid Hauptstraße
Datum 18.12.2017

Oh

Bebauungsplan mit städtebaulichem Vertrag Nr. 1000 S- Erweiterung Uniklinik im Stadtbezirk Aachen-Laurensberg, im Bereich der Kullenhofstraße zwischen Steinbergweg und Pariser Ring

Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Stellungnahme der UWB als Träger öffentlicher Belange befasst sich mit folgendem Themenkatalog:

I.1. Grundwasserschutz / Allgemein (§ 49 WHG)

I.2. Grundwasserschutz / Messstellen

I.3. Grundwasserschutz / festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete (§ 52 WHG)

I.4. Grundwasserschutz / Thermalquellenschutz (§ 53 WHG)

II.1. Oberirdische Gewässer / Hochwasserschutz (§ 5 (1) 1. WHG i.V.m. § 6 (1) 6. WHG)

II.2. Oberirdische Gewässer / Überschwemmungsgebiete (§ 78 WHG)

II.3. Oberirdische Gewässer / Ausbau (§ 27 WHG)

II.4. Oberirdische Gewässer / Gewässerrandstreifen (§§ 31, 97 LWG bzw. § 38 WHG)

III. Entwässerung

Konto der Stadtkasse: Konto Nr. 34
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00
IBAN: DE 09 3905 0000 0000 0000 34
BIC: AACSD33

Öffnungszeiten
Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Fachbereich Umwelt
8:00 Uhr bis 15:00 Uhr
8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nach Prüfung aller vorgelegten Unterlagen nehme ich zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:

Für das B-Plangebiet sind die Punkte II.1 (Oberirdische Gewässer / Hochwasserschutz), und III. (Entwässerung) zu thematisieren.

II.1. Oberirdische Gewässer / Hochwasserschutz (§ 5 (1) 1. WHG i.V.m. § 6 (1) 6. WHG)

Hinweis:

Das o.g. Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der Gewässer Dorbach, Wildbach und Wurm. Im Bereich Dorbach und Wildbach ist die Hochwassersituation angespannt. An der Wurm besteht unterhalb des Stadtgebietes von Aachen seit längerem massiv Hochwassergefahr. Bei weiteren Versiegelungen in vorgenanntem Einzugsgebiet wird der notwendige Hochwasserschutz für die gefährdeten Bereiche erst durch die Umsetzung aller Maßnahmen aus dem aufgestellten Hochwasserrisikomanagementplan (HWRM-Plan) nach § 75 WHG erreicht werden. Die Umsetzung der Vielzahl an Maßnahmen wird nach derzeitigem Wissensstand noch viele Jahre in Anspruch nehmen. Basis für den zu gewährleistenden Hochwasserschutz ist das 100-jährliche Niederschlagsereignis.

Bis zur Verwirklichung dieser Maßnahmen müssen, zur Abflachung der Hochwasserwelle, bei neuen Baumaßnahmen, die eine zusätzliche, maßgebliche Flächenversiegelung mit sich bringen (können), örtliche, dezentrale Maßnahmen zum Hochwasserschutz bezogen auf das 100-jährliche Ereignis ergriffen werden, um die bestehende, bereits kritische Situation nicht weiter zu verschärfen (Verursacherprinzip).

Anforderung:

Da die Umsetzung aller Maßnahmen aus dem HWRM-Plan noch nicht erfolgt ist, muss im Rahmen der Entwässerungsplanung zur Verwirklichung der Bauvorhaben durch den Vorhabenträger, in Abstimmung mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen (FB 61/702),

- der rechnerische Nachweis erbracht werden, dass keine zusätzliche Versiegelung gegenüber dem Istzustand, d.h. gegenüber
 - o dem bisher genehmigten Bebauungsplan erfolgt, bzw.
 - o einem sonstigen Baurecht erfolgt, oder
- der rechnerische Nachweis erbracht werden, dass keine maßgebliche Erhöhung des Oberflächenabflusses aus dem B-Plangebiet erfolgen wird (eine schriftliche Aussage des WVER ist dazu einzuholen), oder
- basierend auf der Aussage des WVER, eine dezentrale Hochwasserschutzmaßnahme (Drosselung und Rückhaltung) im Baugebiet vorgesehen werden.

Kommentar:

Die Erfüllung der gewählten Maßnahmen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes muss in Absprache mit der abwasserbeseitigungspflichtigen Stadt (FB 61/702) je nach Art der Maßnahme entweder durch die Planung (z.B. Beschränkung der Versiegelung) oder seitens des FB 61/702 (z.B. dezentrale private Hochwasserschutzmaßnahmen) umgesetzt und gesichert werden.

Eine diesbezügliche schriftliche Bestätigung des Abwasserbeseitigungspflichtigen ist der Abteilung Gewässerschutz im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorzulegen.

III. Entwässerung / Allgemein:

Hinweis:

Das o.g. Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der Gewässer Dorbach, Wildbach und Wurm sowie der Abwasserreinigungsanlage Soers. Werden durch die Verwirklichung der beabsichtigten Planungen zusätzliche Flächen versiegelt, erfordert dies gegebenenfalls eine Aufstellung eines Entwässerungskonzeptes.

Anforderung:

Zur Sicherstellung der entwässerungstechnischen Erschließung der überplanten Fläche muss der Vorhabenträger (bzw.

sein beauftragter Entwässerungsplaner)

- in Abstimmung mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen der Stadt (Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen, Abteilung Koordinierungsstelle Abwasser, FB 61/702),
- in Abstimmung mit der STAWAG (als Netzbetreiber),
- in Abstimmung mit dem WVER (bezogen auf den Hochwasserschutz),
- ggf. in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde bezüglich der Einleitung von Niederschlagswasser ins Gewässer
- unter Beachtung der Kanalanschlusssatzung der Stadt Aachen,
- unter Beachtung des § 55 (2) WHG (s.u.)
- und unter Beachtung aller übrigen relevanten entwässerungstechnischen, a.a.R.d.T,

zunächst ein Entwässerungskonzept für das o.g. Plangebiet erstellen und dieses später auch umsetzen.

Auf der Basis des Konzeptes muss bei der Betrachtung des Themas Wasser dargelegt werden, wie die Entwässerung für den o.g. Planbereich erfolgen soll, welche Maßnahmen erforderlich werden und wie sie umgesetzt werden sollen, um die geordnete abwassertechnische Erschließung zu gewährleisten.

Eine detaillierte schriftliche Stellungnahme des Abwasserbeseitigungspflichtigen zum aufgestellten Entwässerungskonzept ist der Abteilung Gewässerschutz in Form des Formblattes „aktuelle Entwässerungssituation im Bebauungsplanverfahren“ durch FB 61/702“ vorzulegen.

Kommentar:

Sobald der Abteilung Gewässerschutz eine positive Stellungnahme des Abwasserbeseitigungspflichtigen (FB 61/702) zum Entwässerungskonzept vorliegt und akzeptiert wurde, gilt die Entwässerung als gesichert und das Bebauungsplanverfahren kann abgeschlossen werden.

Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen kann im Bebauungsplanverfahren jedoch nicht direkt gesichert werden, sondern ist lediglich durch die Gesetzgebung vorgeschrieben. Die Sicherstellung muss im Baugenehmigungsverfahren durch die Beteiligung des FB 61/702 erfolgen.

Eine zusätzliche Sicherung über den „städtebaulichen Vertrag“ mit einer Abdeckung über Bürgschaften ist daher empfehlenswert.

Fazit:

Gegen den Abschluss des Bebauungsplanverfahrens bestehen momentan Bedenken. Die Bedenken sind ausgeräumt, wenn die vorgenannten Anforderungen erfüllt und die o.g. positive Stellungnahme des Abwasserbeseitigungspflichtigen der Abteilung Gewässerschutz vorgelegt wurden.

Im Auftrag

(Rolf Deigmann)

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Entwässerungskonzept wurde der STAWAG, dem WVER und der Koordinierungsstelle Abwasser (FB 61/702) der Stadt Aachen dem FB 61/702 zur Prüfung vorgelegt und abgestimmt. Die Ergebnisse des Entwässerungskonzeptes werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 1000 S eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt, der Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

4. Bezirksregierung Köln vom 20.12.2017

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadtverwaltung Aachen
FB 61
Frau Ohlmann
52058 Aachen

Datum: 20. Dezember 2017
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
35.4.15-01.71

Auskunft erteilt:
Frau Buggert

sophie.buggert@brk.nrw.de
Zimmer: H 414
Telefon: (0221) 147 - 2764
Fax: (0221) 147 - 2615

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsavis bitte an zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Bebauungsplan mit städtebaulichem Vertrag Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik im Stadtbezirk Aachen-Laurensberg im Bereich der Kullenhofstraße zwischen Steinbergweg und Pariser Ring
Belange des Denkmalschutzes

Bezug: Ihr Schreiben vom 15.11.2017

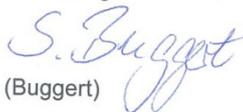
Sehr geehrte Frau Ohlmann,

das Baudenkmal „Universitätsklinikum Aachen“ umfasst neben dem Gebäude des Klinikums auch die dazugehörigen Parkanlagen sowie den Parkplatz mit dem baumbestandenen Grünstreifen am südlichen Rand als Abgrenzung zur Kullenhofstraße. Ich bitte deshalb in die Begründung und in den landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu übernehmen, dass der zur Überplanung vorgesehene Grünstreifen im nördlichen Teil des Plangebietes Bestandteil des Baudenkmals ist.

Die Verlegung des Grünstreifens bedeutet einen Eingriff in das Baudenkmal, gegen den denkmalfachliche Bedenken bestehen. Da aber die Verbreiterung der Kullenhofstraße aufgrund anderer, außerhalb des Denkmalschutzes stehender öffentliche Belange zwingend erforderlich ist, mache ich diese Bedenken nicht geltend.

Ich weise darauf hin, dass die Umsetzung der dargestellten Maßnahmen, insbesondere die Gestaltung des Grünstreifens nördlich der Kullenhofstraße, erlaubnispflichtig gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Buggert)

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Hinweis, dass der nördlich der Kullenhofstraße bestehende Grünstreifen Bestandteil des Denkmals ist, wird gefolgt. In der Begründung mit Umweltbericht sowie im landschaftspflegerischen Fachbetrag zum Bebauungsplan Nr. 1000 S wird der Hinweis aufgenommen.

Für die Umsetzung der Straßenbaumaßnahme insbesondere für die Gestaltung des vorgesehenen Grünstreifens nördlich der Kullenhofstraße ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 DSchG erforderlich. Die denkmalrechtliche Erlaubnis ist vom Vorhabenträger bei der zuständigen Denkmalbehörde zu stellen. Die Einholung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis erfolgt abseits des Bebauungsplanverfahrens.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt, der Stellungnahme zu folgen.

5. LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 20.12.2017

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland



LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadtverwaltung Aachen
FB 61
52058 Aachen

Datum und Zeichen bitte stets angeben

20.12.2017
17-8105-Ka

Maria Kampshoff
Tel 02234 9854-541
Fax 0221 8284-1991
Maria.Kampshoff@lvr.de

Aachen, Bebauungsplan mit städtebaulichem Vertrag Nr. 1000S – Erweiterung Uniklinik im Stadtbezirk Aachen Laurensberg im Bereich der Kullenhofstraße zwischen Steinbergweg und Pariser Ring

Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 15.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Baudenkmal Pauwelstraße 30, Uniklinikum Aachen, mit umgebenden, zum Baudenkmal zugehörigen Freiflächen: „Die parkähnliche Gestaltung an drei Seiten des Denkmals (Norden, Westen, Süden) ist Teil des Denkmals und deshalb in ihren wesentlichen Charakteristika zu erhalten. ... Der Parkplatz mit seiner Gestaltung hat Bedeutung als eine von hoher Bebauung freigehaltene Fläche, die die Ansicht auf das breit gelagerte Klinikum ermöglicht.“

Auch wenn der Umfang des Denkmals auf die dem Klinikum zugehörigen Freiflächen beschränkt ist, so gehören die die Kullenhofstraße begleitenden Baumreihen, zumindest im nördlichen Bereich, zum Gestaltwert der denkmalgeschützten Freiflächen dazu.

Aus den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass im Rahmen des Umbaus der Kullenhofstraße die nördlich begleitenden Bäume, sofern sie auf der öffentlichen Fläche stehen, beseitigt werden. Der vorhandene Gehölzbestand im Plangebiet ist zwar nicht landschafts- jedoch denkmalprägend. Außerdem scheinen für die Verbreiterung der Straße auch baumbestandene Flächen, die auf dem denkmalgeschützten Bereich

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucheranschrift:
Abtei Brauweiler – LVR-Kultur- und Dienstleistungszentrum
50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19,
Bushaltestelle Brauweiler Kirche: Linien 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0
Internet: www.abteibrauweiler.lvr.de, E-Mail: abteibrauweiler@lvr.de
UST-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

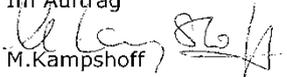


Seite 2

des Klinikums liegen, in die Umplanung mit einbezogen zu werden, so dass damit ein Eingriff in das Denkmal einhergehen würde. Die betroffenen Bereiche und die damit einhergehenden Veränderungen sind den Unterlagen jedoch nur ansatzweise zu entnehmen und bedürfen einer denkmalrechtlichen Abstimmung/Erlaubnis gemäß DSchG NRW. Denkmalpflegerische Zielstellung ist dabei der Erhalt der baumbesetzten Flächen in Struktur und Gestaltung, allerdings auch die Anpflanzung einer neuen straßenbegleitenden Baumreihe an der Kullenhofstraße. Unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange sollte ein Gesamtkonzept für die Veränderungen dieser Bereiche, nicht nur bezogen auf den öffentlichen Straßenraum, erstellt werden.

Ich bitte Sie, diesen Sachverhalt bzw. Belang unter 5.2.7 – Schutzgut Kultur- und Sachgüter - zu benennen, dazustellen und hinsichtlich der Auswirkungen der Maßnahme auf das Baudenkmal – hier besonders der Freiflächen – zu würdigen und zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag


M. Kampshoff

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Hinweis, dass der nördlich der Kullenhofstraße bestehende Grünstreifen Bestandteil des Denkmals ist, wird gefolgt. In der Begründung mit Umweltbericht sowie im landschaftspflegerischen Fachbetrag zum Bebauungsplan Nr. 1000 S wird der Hinweis aufgenommen. Die vorgesehene Anpflanzung einer neuen straßenbegleitenden Baumreihe entlang der Kullenhofstraße wird den Anforderungen der Denkmalpflege gerecht.

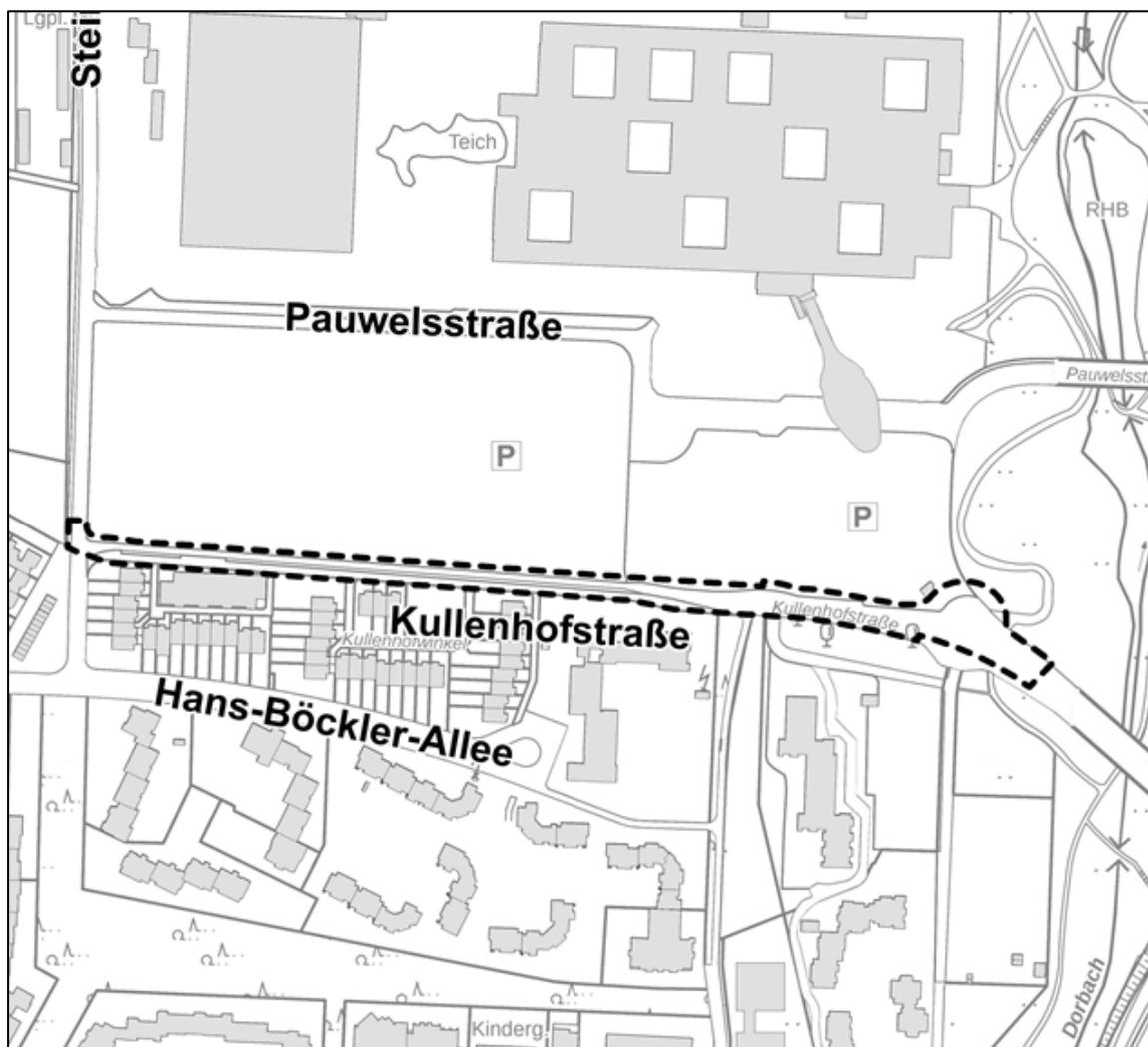
Für die Umsetzung der Straßenbaumaßnahme insbesondere für die Gestaltung des vorgesehenen Grünstreifens nördlich der Kullenhofstraße ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 DSchG erforderlich. Die denkmalrechtliche Erlaubnis ist vom Vorhabenträger bei der zuständigen Denkmalbehörde zu stellen. Die Einholung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis erfolgt abseits des Bebauungsplanverfahrens.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt, der Stellungnahme zu folgen.

Abwägungsvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - Offenlage Stellungnahmen der Verwaltung zu Eingaben der Bürger

für den Bereich der Kullenhofstraße zwischen Steinbergweg und Pariser Ring
im Stadtbezirk Aachen-Laurensberg



Lage des Plangebietes

Inhaltsverzeichnis

Planungsrelevante Eingaben gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zum Bebauungsplan mit den entsprechenden Stellungnahmen der Verwaltung

1.1 E-Mail vom 04.12.2017	3
1.2 Stellungnahme vom 05.12.2017	5
1.3 Stellungnahme vom 06.12.2017	7
1.4 Stellungnahme vom 13.12.2017	9
1.5 Stellungnahme vom 14.12.2017	11
1.6 E-Mail vom 15.12.2017	13
1.7 E-Mail vom 15.12.2017	21
1.8 Stellungnahme vom 21.01.2018	31

1.1 E-Mail vom 04.12.2017

Von: "onlineservices regio IT" <onlineservices@regioit-aachen.de>
An: "bebauungsplan@mail.aachen.de" <bebauungsplan@mail.aachen.de>
Datum: 04.12.2017 07:49
Betreff: Feedback Planverfahren



Folgende Bewertungen wurden abgegeben.

Planungsart: Bebauungsplan

Planverfahren: Kullenhofstraße

Kritik: Verlagerung des Busverkehrs sowie des zukünftigen Baustellenverkehrs über den Schneebergweg

Zustimmung:

Gesamteindruck: Abzulehnen

Wohnort: im Plangebiet

Rolle im Verfahren: sonstiger Betroffener

Diese EMail wurde über den EMail-Service der regio IT aachen erstellt.

Datum des Mailversand: 04.12.2017 - 00:40:43

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird so verstanden, dass durch die Eingabe die Verlagerung des Busverkehrs über die Kullenhofstraße kritisiert wird.

Zurzeit wird der Busverkehr vom Eingang der Uniklinik Aachen zum Steinbergweg in Ost-West-Richtung über die Pauwelsstraße geführt. Durch den Bau der neuen unterirdischen Operationsräume (OP) zwischen Bestandsgebäude Uniklinik und Versorgungsgebäude wird die bisherige Umweltrasse Pauwelsstraße in Höhe des Haupteinganges abgeschnitten und muss an anderer Stelle ersetzt werden. Die Ersatzmaßnahme sieht eine Führung des Busverkehrs über die Kullenhofstraße vor. Die Kullenhofstraße soll verbreitert werden, so dass der Begegnungsverkehr Bus / Bus konfliktfrei ist. Es wurde zudem ein Verkehrsgutachten erarbeitet, das die Funktionalität der Verkehrsführung nachweist. Im Rahmen eines Schallgutachtens wurden die Beeinträchtigungen durch ein erhöhtes Lärmaufkommen untersucht und entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen empfohlen. Die Umsetzung wird vertraglich gesichert.

Die Führung des Baustellenverkehrs ist kein Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 1000 S. Die Führung des Baustellenverkehrs befindet sich gegenwärtig noch in der Prüfung. Im Zuge des Gesamtverkehrskonzeptes werden unterschiedliche Routen für die Führung des Baustellenverkehrs geprüft.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zurückzuweisen.

1.2 Stellungnahme vom 05.12.2017

An den
Oberbürgermeister
- Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen -
Postfach
52058 Aachen

FB 01
Eing.: 11. DEZ. 2017
Lfd. Nr. 1100
11.12.

Aachen, den 5.12.2017
Az. FB 61/620-35048-2016

Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplanes - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg - Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung

Zu der Planung möchte ich folgendes bemerken:

Was mir gefällt: Grundsätzlich bin ich für den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs und eine gute Erreichbarkeit des Klinikums per Bus

Was mir nicht gefällt: Die Busse Richtung Klinikum fahren im zeitlichen Abstand von 7,5 min. Im Normalbetrieb könnte es also kaum zur Begegnung von zwei Bussen auf der Kullenhofstraße - Ist der Ausbau der Kullenhofstraße land als damit verbundenen Fällen von Bäumen in diesem Ausmaß wirklich erforderlich, oder würde - falls sich zwei Busse z.B. durch Verspätungen dort begegnen auch eine Ausweichsicht reichen?
- Sind Parkplätze an der Kullenhofstraße - für die ebenfalls Bäume gefällt werden sollen notwendig, wo doch ein neues Parkhaus gebaut werden soll?

Meine Verbesserungsvorschläge:
Meine Bitte: Überprüfen Sie bei den Planungen, inwieweit die Bäume an der Kullenhofstraße erhalten werden können, oder vor Ort durch neue ersetzt werden können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird so verstanden, dass durch die Eingabe die Verlagerung des Busverkehrs über die Kullenhofstraße kritisiert wird. Eine Führung des Busverkehrs über den Schneebergweg ist nicht vorgesehen.

Zurzeit wird der Busverkehr vom Eingang der Uniklinik Aachen zum Steinbergweg in Ost-West-Richtung über die Pauwelsstraße geführt. Durch den Bau der neuen unterirdischen Operationsräume (OP) zwischen Bestandsgebäude Uniklinik und Versorgungsgebäude wird die bisherige Umweltrasse Pauwelsstraße in Höhe des Haupteinganges abgeschnitten und muss an anderer Stelle ersetzt werden. Die Ersatzmaßnahme sieht eine Führung des Busverkehrs über die Kullenhofstraße vor. Die Kullenhofstraße soll verbreitert werden, so dass der Begegnungsverkehr Bus / Bus konfliktfrei ist. Über eine Länge von ca. 470 m wird die Kullenhofstraße auf 6,50 m verbreitert. Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAS 06 gibt für den Bus / Bus-Begegnungsfall eine Breite von 6,50 m vor. Die Verkehrsplanung erfolgte in Abstimmung mit der Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG (ASEAG). Um einen reibungslosen Verkehrsfluss, Verkehrssicherheit, Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit zu gewährleisten, ist eine Ausweichbucht nicht möglich. Einerseits besteht der Nutzeranspruch an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), so schnell wie möglich ein Ziel zu erreichen. Gleichzeitig besteht der Anspruch Verbindungen in kurzen Fahrzeiten zurückzulegen. Die Verbreiterung der Kullenhofstraße ist erforderlich, um einen leistungsfähigen ÖPNV anzubieten.

Die nördlich bestehende Baumreihe kann durch die Verbreiterung der Kullenhofstraße nicht erhalten bleiben. Die unter der Baumschutzsatzung der Stadt Aachen stehenden Bäume werden bei Fällung durch Ausgleichsmaßnahmen in Form von Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen ersetzt. Die Straßenplanung sieht einen nördlich begleitenden Grünstreifen vor, auf dem neue Bäume angepflanzt werden sollen. Öffentliche Parkplätze oder private Stellplätze sind innerhalb dieses Grünstreifens nicht vorgesehen, wodurch zusätzliche Ersatzbaumstandorte genutzt werden können.

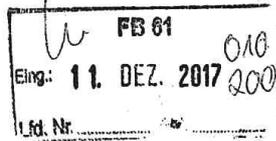
Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf den Baumerhalt zurückzuweisen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf die Anordnung von öffentlichen Parkplätzen bzw. privaten Stellplätzen zur Kenntnis zu nehmen.

1.3 Stellungnahme vom 06.12.2017

An den
Oberbürgermeister
- Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen -
Postfach
52058 Aachen



Aachen, den 06/12/2017
Az. FB 61/620-35034-2016

Bebauungsplan mit städtebaulichem Vertrag Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung

Zu der Planung möchte ich folgendes bemerken:

Was mir gefällt:

Was mir nicht gefällt: Kullenhofbrasse neu:

Der Rodweg endet im westl. Abschnitt einfach am
Steinbergweg. Es fehlt die Verbindung zur Haus-
Böckler-Allee.

Meine Verbesserungsvorschläge:

Hinter den Garagen Flurstücke 562-564 und dem ASEAG-
Buskämpfen die Verbindung herstellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

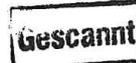
Die Kullenhofstraße weist eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf. Der Radfahrer kann hier auf der Straße fahren oder im 5,50 m breiten südlichen Seitenraum im Zweirichtungsverkehr. In Fahrtrichtung Hans-Böckler-Straße muss der Radfahrer den Steinbergweg kreuzen. Dieser ist als Tempo-30er-Zone ausgewiesen. Dem Radfahrenden steht es hier zu, die Fahrbahn zu nutzen. Auch die Hans-Böckler-Straße ist als Tempo-30er-Zone ausgewiesen. Die Anlage eines separaten Radweges ist im Bereich des Steinbergweges in Richtung Hans-Böckler-Straße nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und in Bezug auf den Verbesserungsvorschlag zur Anlage einer separaten Radwegeführung entlang des Steinbergweges in Richtung Hans-Böckler-Straße zurückzuweisen.

1.4 Stellungnahme vom 13.12.2017

An den
Oberbürgermeister
- Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen -
Postfach
52058 Aachen



Aachen, den 13.12.2017
Az. FB 61/620-35034-2016

Oh

Bebauungsplan mit städtebaulichem Vertrag Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung

Zu der Planung möchte ich folgendes bemerken:

Was mir gefällt:

Was mir nicht gefällt: RADWEGPLANUNG: Die Radwegführung belehrt - entgegen der in der Planbeschreibung behaupteten deutlichen Verbesserung - inakzeptabel. Zwar wird der Radweg aus Richtung Valkenburg Str. der seit oben noch relativ neuen Umbaumassnahmen in eine Zwangsführung zum linksseitigen Gehweg (Radverkehr frei) endet, weiter geradeaus geführt wechselt auf Höhe der neuen Fußgängerquerung aber doch auf die linke Seite als Zweirichtungsradsweg. Linksseitige Radwege in der geschlossenen Ortschaft sind gefährlich! Im Masterplan ist der Radweg rechtsseitig bis zum Steinbergweg dargestellt. Stattdessen sind hier jetzt 12 Taxisparkplätze vorgesch

Meine Verbesserungsvorschläge:

- 1) Durchgehende Radwegtrassen beidseitig der Kullenhofstraße.
- 2) Gestaltung der beiden geplanten BÜNGSTELLEN so, dass Radfahrer geradeaus durchfahren können, wie es z.B. auf dem Vetschauer Weg in Richtung realisiert ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

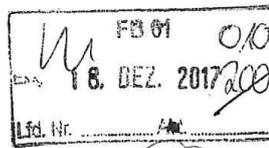
Die bestehende Radwegeverbindung entlang der Kullenhofstraße wird durch den Umbau aufgewertet. Neben einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h, die Radfahrern erlaubt, auf der Straße zu fahren, wird Fußgängern und Radfahrern ein insgesamt 5,50 m breiter Seitenraum auf der Südseite der Kullenhofstraße zugeordnet. Ab Höhe der neugeplanten Querung Neuenhofer Weg wird in östliche Fahrtrichtung ein getrennter Fuß- und Radweg im südlichen Seitenraum angeboten. Von Osten her wird Radfahrern ein sogenannter „anderer Radweg“ (Radweg ohne Benutzungspflicht) angeboten. Dieser verläuft parallel zum Kreisverkehr auf der Kullenhofstraße in einer Breite von 2 m bis dieser südlich der Haltestelle Uniklinik in den Gehweg (Radfahrer frei) übergeht und am neuen Vorplatz endet. Nördlich der Fahrbahn der Kullenhofstraße bis in Richtung Steinbergweg ist kein Radweg geplant. Aus Richtung Uniklinik Aachen kommend, quert der Radfahrende über die neu angelegte Querungshilfe die Kullenhofstraße und fährt im südlichen Seitenraum im Zweirichtungsverkehr in Richtung Steinbergweg. Nördlich der Kullenhofstraße sieht die Planung einen begleitenden Grünstreifen vor, der mit der Neupflanzung von Bäumen versehen wird. Ein zusätzlicher Radweg greift in die bestehende Stellplatzanlage P2 ein und führt zu Kapazitätsengpässen im Bereich der Stellplatzanlage P2.

Die Gestaltung von Engstellen ist kein Bestandteil des Bebauungsplanverfahrenes Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik -.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf die Anlage einer zusätzlichen Radverkehrsanlage nördlich der Kullenhofstraße zurückzuweisen und in Bezug auf die Gestaltung der potentiellen Engstellen zur Kenntnis zu nehmen.

1.5 Stellungnahme vom 14.12.2017



Gescannt

An den
Oberbürgermeister
- Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen -
Postfach
52058 Aachen

Aachen, den 14.12.17
Az. FB 61/620-35034-2016

OL

Bebauungsplan mit städtebaulichem Vertrag Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung

Zu der Planung möchte ich folgendes bemerken:

Was mir gefällt:

Was mir nicht gefällt:

- keine Darstellung des gepl. Parkhauses → Transparenz der Planung und des zukünftigen Zustands nicht gegeben
- Querschnitt des zukünftigen Ausbaus fehlt
- Angaben über Langsporthplätze fehlen. Fallen sie weg?
- 6,50 m Breite für Befestigungsvorkehr bei stehendem Müll/Fuß zu gering
- Angaben zur Gesamtverkehrsführung im Bereich der Uniklinik (Steinbergweg, Hans-Böckler-Allee) fehlen
- Angaben der Führung des Bestellenverkehrs fehlen

Meine Verbesserungsvorschläge:

- separate Trasse für Rad/Fußweg auf dem derzeitigen Platzplatzfläche unter Erhaltung der Bäume entlang des Verkehrsstr. ✓

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Straßenbaumaßnahme sieht eine Führung des Busverkehrs über die Kullenhofstraße vor. Um diese Trassenführung in beide Fahrtrichtung zu ermöglichen, ist eine Verbreiterung der Kullenhofstraße notwendig. Über eine Länge von ca. 470 m wird die Kullenhofstraße auf 6,50 m verbreitert. Mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m können auch Müllfahrzeuge und Busse aneinander vorbeifahren. Bei der Straßenplanung sind die einschlägigen Vorschriften und insbesondere die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) berücksichtigt worden.

Der Bebauungsplan Nr. 1000 S stellt ausschließlich öffentliche Verkehrsfläche dar und sichert dadurch die erforderliche Verbreiterung der Kullenhofstraße für den Begegnungsverkehr Bus / Bus. Ein Erhalt der betroffenen Bäume ist aufgrund der Verbreiterung der Kullenhofstraße nicht möglich. Bei einem Erhalt der Bäume ist der Eingriff in die bestehende Stellplatzanlage P2 so groß, dass zusätzliche Stellplätze verloren gehen und die gegenwärtige angespannte Parksituation an der Uniklinik Aachen verschärfen.

Ein Ausbauquerschnitt wird mit einem Bebauungsplan nicht dargestellt. Ausbauquerschnitte sind bei der Empfehlung des Ausführungsbeschlusses durch die BV Laurensberg und den Beschluss des Ausführungsbeschlusses durch den Mobilitätsausschuss einzusehen. Der durch den Mobilitätsausschuss der Stadt Aachen gefasste Ausführungsbeschluss sieht im westlichen Bereich einen baumbestandenen Grünstreifen vor. Längsparker sind innerhalb des Grünstreifens nicht vorgesehen.

Auf der Planurkunde ist der aktuelle Bestand der Umgebung des Bebauungsplanes dargestellt. Wesentliche Entwicklung und Planungen können dem Masterplan zur Erweiterung der Uniklinik Aachen entnommen werden.

Innerhalb der unterschiedlichen Verkehrsgutachten zu den jeweiligen Bebauungsplänen werden Angaben zu den Verkehrsmengen benannt. Die Führung des Baustellenverkehrs befindet sich gegenwärtig noch in der Prüfung und ist kein Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 1000 S.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf die Darstellung der Planungen im Gesamtbereich UKA in der Planurkunde zum Bebauungsplan Nr. 1000 S zur Kenntnis zu nehmen.

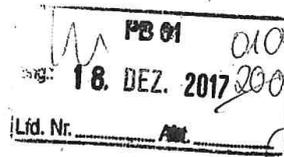
Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf die fehlende Darstellung eines Querschnittes und in Bezug auf den Begegnungsverkehr Müllfahrzeug / Bus zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf die Längsparker zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf das Gesamtverkehrskonzept und zur Führung des Baustellenverkehrs zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf eine nördlich der Fahrbahn zusätzliche angelegte Radverkehrsanlage unter Beibehaltung der Bäume zurückzuweisen.

1.6 E-Mail vom 15.12.2017



AZ 35034-2016

Gescannt

Oh

Einwendungen zum Bebauungsplan 1000S, Kullenhofstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

1) Zunächst einmal fällt auf, daß die Zahlen der Baumauflistung in der Begründung vom 14.8.2017 anders lauten als kurz zuvor, vom 11.7.2017. Wie erklären sich die Differenzen bei der Anzahl der zu fällenden Bäume, der Anzahl der Ersatzpflanzungen und der Biotopwertpunkte?

2) Auch innerhalb der Begründungsvorlage vom 14.8. stimmt etwas nicht: Auf S 11 ist von 48 Ersatzbäumen die Rede, aber zuvor hieß es auf S 10: 22+18 + 7+3 würden ersetzt, doch das sind 50 !

3) Gehölz und Baumstrukturen haben stets mindestens mikroklimatische Bedeutung. Die Behauptung einer Geringwertigkeit in der Begründung soll offenbar nur die Bedeutung herabsetzen, um die Bauplanung zu erleichtern. Wenn man den Einzelbaum als vernachlässigbar im globalen Kontext betrachtet, dann gilt das für jeden der ca. 3000 Mrd Bäume und damit hätten Bäume keine Relevanz.

4) Mit der vorgelegten Planung haben wir eine Überplanung einer Überplanung innerhalb von wenigen Jahren und es wird mit dem Grünausgleich in einer Ex-und Hopp-Mentalität umgegangen, als betreibe man ein ökologisches Hütchenspiel. Dabei wird schlicht ignoriert, daß Bäume, im Vergleich zum kurzfristigen Planungshorizont von Entwicklern, älter werden. So sind nun nachgepflanzte Ersatzbäume von vor gerade einmal 4 Jahren jetzt schon wieder „Geschichte“!

Bei diesem langfristig konzeptlosen Hin und Her, wäre es für Bäume, die, das wird offenbar komplett vernachlässigt, nicht nur zu den Lebewesen zählen, sondern auch wichtige lebenserhaltende Aufgaben haben, das beste, wenn sie gar nicht mehr ersetzt würden, weil es einen Schutz für sie ohnehin nicht gibt. Die Baumschutzsatzung hat entgegen ihrem Namen nämlich keinerlei Schutzfunktion, denn sie etikettiert nur ausgewählte Bäume als ersatzwürdig und so wird mit jeder weiteren Baubegehrlichkeit die Ersatzwalze in Bewegung gesetzt, wobei nicht die Sinnhaftigkeit der Baumaßnahme in Bezug zur ökologischen Zerstörung sondern lediglich in Bezug zu dem monetären Mehraufwand für Ausgleichsmaßnahmen gesetzt wird. Wenn dann der ökologische Wert wie üblich kleingerechnet wird, liegt man bei allen Bauvorhaben auf der lohnenden Seite (Sie mögen das als freche Behauptung hinstellen, aber nennen Sie mir doch Beispiele von abgelehnten Bauvorhaben aufgrund ökologischer Belange (die nicht den kleinen Privatbürger betreffen). Andersherum können wir Ihnen sogar ein aktuelles Beispiel nennen, wo sogar ein ausgewiesenes NSG vor Bauvorhaben nicht sicher ist: die BezReg Köln hatte die Erlaubnis der Trassenführung für die Zeelink-Gaspipeline durch das NSG bei Brand erteilt).

Während der ökologische Schaden also kleingerechnet wird, wird im Gegensatz dazu der ökologische Ausgleich groß gerechnet, doch in Wirklichkeit wird da ein spekulativer Wert in ferner Zukunft postuliert, der zum Umsetzungszeitpunkt praktisch bei Null anfängt. Effektive Kontrollen und begleitende Überwachungen solcher Maßnahmen über den ganzen Zeitraum (also Jahrzehnte) dürfen angezweifelt werden, es gibt sogar ein Beispiel, daß noch nicht einmal eine verpflichtende Auflage hinreichend umgesetzt und diesbezügliche Beschwerden erfolglos

blieben.

Ob der ökologische Wertersatz also je erreicht wird, steht in den Sternen. Oft genug fällt der nämlich schon vor seinem Ziel einer neuen Baumaßnahme zum Opfer.

5) So stellt sich hier also die Frage nach dem Mehrwert einer Straßenerweiterung, der einen solchen kompletten ökologischen Kahlschlag rechtfertigt: Das ist im wesentlichen der Busbegegnungs-verkehr ! D.h., für den Fall, daß sich mal 2 Busse eventuell auf der Straße begegnen, muß die ganze Infrastruktur mit einem Riesenaufwand geändert werden, genauer, kompletter Abriß mit komplettem Neuaufbau. Mit vorausschauendem Fahren, Funkansagen oder notfalls einer Ausweibucht wäre die Unbequemlichkeit zu handhaben. Aber nein, jedes makroskopisch aufgeblähte Mikroproblem verlangt Maximalaufwendungen. Anscheinend stehen aus Fördermitteln reichlich Gelder umsonst zur Verfügung.

Und ausgerechnet die Bäume, die für eine Verbesserung der Luftreinhaltung sorgen, werden entsorgt und es stellt sich den Planern dabei nicht mal die Frage, ob die sich womöglich begegnen-den Busse auch „sauber“ sind.

Wenn Anwohner berichten, daß die Begegnung von Baufahrzeugen dort im Zuge anderer Baumaßnahmen gelungen war, stellt sich grundsätzlich die Frage, warum das im Busverkehr nicht klappen sollte.

Außerdem ist von einer Straßenverengung die Rede, die erhalten bleiben soll, was in Widerspruch zur angestrebten Begegnungsfreiheit steht.

6) Nebenbei sollen Rad / Fußgängerwege beidseitig angelegt werden, obwohl eine Seite volllauf genügen würde. Obendrein ist die auf 30 km/h begrenzte Straße auch durchaus für Radfahrer zugelassen, weshalb eigentlich gar kein extra Radweg notwendig wäre. Summa summarum hätte man also faktisch 4 Radfahrstreifen, zum Jubel einer Lobby, die dafür gerne Baumopfer in Kauf nimmt. Man hat den Eindruck, da locken zusätzliche Fördertöpfe zu weiteren Ausgaben. (Als Radfahrer nutze ich selber die Strecke gelegentlich und hatte dabei noch nie den Eindruck von beengter Unterversorgung).

7) Auch wird die postulierte Radbenutzerfrequenz einfach behauptet. Wenn überhaupt, dann liegt der Knotenpunkt an der Kreuzung Neuenhofer Weg, also ganz am Anfang der Kullenhofstr., so daß die Fahrradinfrastruktur nicht die ganze Straße überbauen muß.

8) Bezüglich der Quelle des aufgestellten Zahlenmaterials stellt sich weiterhin die Frage, wer Auftraggeber für die Gutachten war. Kann es sein, daß diese UKA-seitig bestellt worden sind?

9) Auch die Frage, ob die Kullenhofstr. eine öffentliche Straße ist oder nicht und wenn ja, wieso dann Privatmaßnahmen durch das UKA darauf zugreifen, während es Privatanlieger gibt, die außer Kritik zu üben, keine Eingriffs- oder Abwehrmöglichkeiten haben, steht im Raum.

10) Die vor 4 bis 5 Jahren erfolgte umfangreiche Sanierung der Verkehrssituation ebendort hat Millionen gekostet. Das wird nun wieder alles zunichte gemacht. Wer bezahlt das, bzw. wer zahlt an wen Rückerstattungen?

11) Die damaligen Fällungen von über 180 Bäumen waren heftig umstritten (zügige Durchführung nachts mit lärmisolierten Maschinen) und der Baumschutzbund hatte das auch sehr kritisiert.

Egal, wo welcher ökologische Ausgleich dafür erfolgt sein mag, in dem enger gewordenen Raum sollen nun weitere 69 Bäume verschwinden und danach droht eine Massenvernichtung auf dem gesamten Parkplatz, für ein neues Parkhaus, für weitere Baumaßnahmen am Neuenhofer Weg, ... auch wenn Planer, Investoren und Politiker zum Stadtklima befragt, dessen Wichtigkeit betonen, ihre Entscheidungen gegen Baum- und Grünflächenerhalt beweisen das Gegenteil.

Daß aber eine Klinik deren Aufgabe die Heilung von Patienten ist und die sehr wohl von der gesundheitsfördernden Bedeutung von Grünflächen weiß, diese in Salamtaktik rücksichtslos zerstört, ist schon sehr bedenklich. Da helfen auch keine Ersatzmaßnahmen, die frühestens nach 20 Jahren anfangen Wirkung zu zeigen.

12) Zurück zu den angesetzten Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen: mehrfache Anfragen zu den Ersatzmaßnahmen beim Bau der Kita-Erweiterung hinter dem Klinikum blieben unbeantwortet (als Privatbauträger (ist eine öffentlich geförderte Uni-Klinik eigentlich privat?) ist man nicht auskunftswillig, noch weniger -pflichtig und verweist aufs Umweltamt, welches gleichfalls keine Auskünfte erteilt, weil, s.o. (privat), und ans UKA zurück verweist).

Da entsteht der Eindruck, man möchte das Thema Grünzerstörung ersatzlos unter den Teppich kehren. Es entzieht sich alles einer öffentlichen Kontrolle und so fragt sich, ob Ersatzleistungen nachvollziehbar getätigt werden, oder man in blindem Vertrauen ökologischen Ausgleichsbemühungen Glauben schenken kann, auch wenn man allseits Grünflächen und Bäume verschwinden sieht.

13) Auf Seite 9 wird auf „langfristig vorgesehene Hochbauten entlang der Kullenhofstr.“ hingewiesen.

Bei der Präsentation der Gesamtvorhaben war von maximal 3-stöckigen Gebäuden die Rede, mit dem Verweis auf den flachen Einflugwinkel für den Hubschrauberlandeplatz. Sollen das die angesprochenen Hochbauten sein, bzw. ist die betonte Flugsicherheit nun doch weniger relevant?

Fazit: wer hunderte Millionen Fördergelder bekommt, sollte in der Lage sein, mit nur einem winzigen Bruchteil davon die Planungen baumverträglich zu gestalten um keine weitere Verschlechterung der ökologischen Bedingungen herbeizuführen.

Mit vielem Dank für die Beantwortung der Fragen bzw. für Ihre Stellungnahmen im voraus und mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1: Anzahl Ersatzpflanzungen und Biotopwertpunkte

Nach der Beratung in der Bezirksvertretung Laurensberg und im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz wurden die Grenzen des Bebauungsplanes vor der Beratung des Planungsausschusses zum Aufstellungs- und Offenlagebeschluss neu gezogen. In Folge ist der Bebauungsplan neu bilanziert worden.

zu 2: Ersatzpflanzungen

Innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - ist bei der Realisierung der Straßenerweiterung der Kullenhofstraße die Fällung von 40 satzungsgeschützten Bäumen notwendig: 22 Bäume sind gemäß der Baumschutzsatzung geschützt, weitere 18 Bäume sind Ersatzpflanzungen für frühere Rodungen satzungsgeschützter Bäume zu werten und somit als satzungsgeschützter Baumbestand zu werten. Für die Fällung dieser 40 satzungsgeschützten Bäume ist als Ausgleich gemäß der Baumschutzsatzung die Pflanzung von 48 Bäumen erforderlich.

Außerhalb des Bebauungsplanes Nr. 1000 S gibt es weiteren Baumbestand, der durch die Baumaßnahmen betroffen sein kann. Von diesen insgesamt 11 Bäumen sind 10 Bäume satzungsgeschützt. Davon sind 3 Bäume Ersatzpflanzungen für frühere Rodungen. Werden diese Bäume im Zuge der Umbaumaßnahme der Kullenhofstraße in Anspruch genommen, so sind diese gemäß der Baumschutzsatzung auszugleichen. Die Anzahl der erforderlichen Ersatzpflanzungen wird bei der tatsächlichen Fällung ermittelt.

zu 3: Mikroklimatische Bedeutung von Baumbestand

Gehölz- und Baumstrukturen, die eine mikroklimatische Bedeutung einnehmen, sind im Plangebiet nur in einem begrenzten Umfang vorhanden. Aufgrund der vorhandenen hohen Versiegelung ist die mikroklimatische Funktion im Plangebiet von untergeordneter Rolle. Durch Ersatzpflanzungen nördlich der verbreiterten Fahrbahn der Kullenhofstraße übernehmen Bäume, wie im Bestand auch, eine untergeordnete mikroklimatische Funktion.

zu 4: Baumschutzsatzung und Ausgleichsmaßnahmen

Anlass der Planung ist die Notwendigkeit, die Universitätsklinik Aachen zu erweitern, um sowohl für den klinischen als auch den nicht-klinischen Bereich dem heutigen Raumbedarf Rechnung zu tragen. Das bestehende Gebäude mit dem Raumprogramm aus den 70er Jahren kann den heutigen Ansprüchen nicht mehr entsprechen, auch Umbaureserven sind ausgeschöpft. Um in der Universitätsklinik Aachen weiterhin medizinische Versorgung, Forschung und Lehre auf höchstem Niveau sicherstellen zu können, sind zusätzliche Gebäude erforderlich. Die Planung dieser Erweiterungsbauten muss internen und externen organisatorischen Abläufen, gesetzlichen Anforderungen an medizinische Räume (OP etc.) und Versorgungsvorgängen sowie äußeren Vorgaben wie Denkmalschutz, Landschaftsschutz, Klimaschutz, Immissionsschutz und Nachbarinteressen genügen und nicht zuletzt gestalterisch das bestehende außergewöhnlichen Gebäude angemessen ergänzen. Mit dem Medizinischen Modernisierungsprogramm (MedMoP) des Landes Nordrhein-Westfalen werden ca. 2,2 Milliarden Euro in Bauvorhaben an den sechs Universitätskliniken des Landes investiert. Am Standort Aachen werden rund 418 Millionen Euro investiert. Ein Großteil der Fördermittel wird für die Modernisierung der Zentral-OPs der Uniklinik Aachen benötigt.

Zu den gesetzlich zu berücksichtigenden Belangen gehören der Umweltschutz, aber auch die Belange der Wirtschaft, der medizinischen Versorgung und die Sicherung von Arbeitsplätzen. Nach Abwägung aller betroffenen Belange (Landschafts- und Bodenschutz auf den Flächen am Steinbergweg, Grünflächen zwischen Uniklinik und Gut Melaten mit Baumbestand, hohe Schutzanforderungen für Wohnbebauung an der Kullenhofstraße, Klimaschutz und Gewässerschutz im Bereich des Dorbachtals) ist das Ergebnis der bisherigen Planung, dass die zusätzlichen Gebäude in jedem Fall im Bereich der heutigen Stellplätze stehen werden und dass damit zu einem erheblichen

Anteil Parkplätze und Baumbestand verloren gehen werden. Die Flächen westlich des Steinbergweges können für die Erweiterung der Uniklinik Aachen nicht in Anspruch genommen werden. Infolgedessen findet eine städtebauliche Verdichtung im direkten Planumfeld statt. Durch die städtebauliche Verdichtung werden bestehende Grünstrukturen in Anspruch genommen. Der Eingriff westlich des Steinbergweges wäre gerade in Bezug auf das Thema Bodenschutz und auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wesentlich höher einzustufen.

Bei allen Planungen ist der Ausgleich nach derzeit gültigen Rechtsgrundlagen §§ 14 und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie §§ 1a und 35 des Baugesetzbuches (BauGB) vorzunehmen. Bei der Inanspruchnahme von Baumbestand kommt die Baumschutzsatzung der Stadt Aachen zur Geltung. Die Baumschutzsatzung der Stadt Aachen ist das wesentliche Instrument zur Kompensation von Baumfällungen, die für die Realisierung eines Vorhabens erforderlich werden können. Ohne die Baumschutzsatzung könnte ein Vorhabenträger auf dem eigenen Grundstück Fällungen vornehmen, ohne einen entsprechenden Ersatz (Ersatzpflanzungen, monetärer Ausgleich) zu leisten. Zum Bebauungsplan Nr. 1000 S wird ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger abgeschlossen. Darin erfolgten eine vertragliche Sicherung der Neupflanzungen und des zu leistenden Ausgleichs im Zuge des Ergebnisses der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für den Bebauungsplan Nr. 1000 S.

zu 5: Bus-Bus-Begegnungsverkehr

Die Kullenhofstraße muss verbreitert werden, um den Begegnungsverkehr für Bus / Bus zu ermöglichen, der wegen der Überplanung der Pauwelsstraße in der Kullenhofstraße stattfinden wird. Die Kullenhofstraße wird nach der Erweiterung der Universitätsklinik durch drei Buslinien, den Anliegerverkehr sowie von Radfahrenden und zu Fuß Gehenden genutzt. Die Fahrbahnfläche der Kullenhofstraße muss für den Begegnungsverkehr Bus / Bus auf eine Fahrbahnbreite von 6,50 m ausgebaut werden, das ist nach RAS 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) das erforderliche Mindestmaß für einen Bus-Bus-Begegnungsverkehr. Die Planung erfolgte in enger Abstimmung mit der ASEAG. Ein vorausschauendes Fahren und Funkansagen implizieren, dass ein Bus auf den anderen Bus warten muss. Durch die langen Haltevorgänge können erhebliche Störungen im Verkehrsfluss auf der Kullenhofstraße auftreten. Zusätzlich würde dadurch die Erreichbarkeit der Stellplatzanlage P2 eingeschränkt.

Im Zuge der Straßenplanung zur Erweiterung der Kullenhofstraße sind verschiedene Planungsvarianten diskutiert worden. Abwägungsrelevant sind u.a. ein konfliktfreier ÖPNV, Radverkehrssicherheit, Versorgungssicherheit der Universitätsklinik Aachen und Baumerhalt. Aus der Abwägung aller Planungskriterien ist eine Variante durch den Mobilitätsausschuss als Beschlussvariante beschlossen worden. Die Beschlussvariante sieht einen 5,50 m breiten Seitenraum vor. Der Radverkehr wird im südlichen Seitenraum im Zweirichtungsverkehr geführt. Dem Schutz des Radverkehrs wird eine hohe Priorität eingeräumt. Eine Führung des Radverkehrs nördlich einer bestehenden Baumreihe würde zu einem erhöhten Konfliktpotential mit den Ein- und Ausfahrtsbereichen für die Stellplatzanlage P2 führen. Die Führung des Radverkehrs auf der Südseite ist verkehrstechnisch sicherer. Im südlichen Seitenraum wird zusätzlich eine Gasleitung zur Inbetriebnahme der Energiezentrale der Universitätsklinik Aachen verlegt. Eine 6,50 m breite Fahrbahn ermöglicht einen Bus-Bus-Begegnungsverkehr. Durch diesen Straßenquerschnitt kann die bestehende Baumreihe nicht erhalten bleiben und ist nach den Vorgaben der Baumschutzsatzung auszugleichen. Für den Wegfall der Bäume werden Neupflanzungen vorgenommen, die nach Abstimmungen mit den politischen Gremien eine Mindestgröße von ca. 80 - 90 cm Stammumfang haben werden und damit hochwertiger sind, als die Baumschutzsatzung der Stadt Aachen fordert.

Mit einer möglichen Elektrifizierung von Buslinien kann die ASEAG zur Reduzierung von Umweltbeeinträchtigungen beitragen (u.a. Lärm- und Luftbelastung). Die Straßeneinengungen auf der Kullenhofstraße können optional angelegt werden und sind eine Maßnahme zur Reduzierung der Geschwindigkeit. Beide Aspekte werden nicht auf der Ebene des Bebauungsplanes verbindlich geregelt.

zu 6: Führung des Radverkehrs

Für den Fuß- und Radverkehr wird im Süden der Kullenhofstraße ein Seitenraum angelegt. Neben einem 2,50 m breiten Gehweg wird ein 2,50 m breiter Radweg im Zweirichtungsverkehr angelegt. Abschließend kommt ein Sicherheitsstreifen von 0,5 m hinzu. Nördlich der Kullenhofstraße ist keine zusätzliche Radverkehrsanlage bzw. ein Fußgängerweg vorgesehen. Auf der Kullenhofstraße ist im Bestand eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zulässig. Dies bleibt in der Planung erhalten. Bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h kann der Radverkehr auf der Straße geführt werden. Durch die Anlage eines Radweges im südlichen Seitenraum wird dem Radverkehr ein duales System angeboten. Das duale System trägt zur Förderung des Radverkehrs und damit zur Stärkung des Umweltverbundes bei. Gleichzeitig wird damit die Sicherheit des Radverkehrs erhöht. Die Radverkehrsfrequenz ist gegenwärtig auf der Kullenhofstraße von untergeordneter Rolle. Mit dem vorgelegten Straßenquerschnitt wird das Planungsziel verfolgt, den Radverkehr zu stärken und eine Erhöhung des Radverkehrsanteils zu erreichen. Ein ausreichendes Angebot für den Radverkehr ist dafür von essentieller Bedeutung.

Die Vorhabenträgerin, die Uniklinik Aachen, übernimmt die Ausbaurkosten und kann nicht auf Fördermittel für den Straßenumbau zurückgreifen. Die Sicherung, dass die Vorhabenträgerin die Straßenumbaurkosten übernimmt, erfolgt im städtebaulichen Vertrag bzw. im Erschließungsvertrag.

zu 7: Radverkehrsfrequenz

Die Radverkehrsbelastung ist anhand von Radverkehrszählungen vom Ingenieurbüro BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr.-Ing. Reinhold Baier GmbH aus Aachen untersucht worden. Im Bestand teilt sich das Radverkehrsaufkommen auf vier Ströme auf. Der Hauptstrom und damit ca. 53 % der Radverkehrsfahrten kommen aus östlicher Richtung über die Pauwelsstraße in Richtung Haupteingang. Im östlichen Bereich der Kullenhofstraße kommen ca. 20 % der Radfahrenden aus Richtung Oval in Richtung des Vorplatzes der Uniklinik Aachen. Die Verbindung Neuenhofer Weg bis zum Vorplatz der Uniklinik Aachen wird von ca. 22 % der Radfahrenden genutzt. 5 % der Radfahrenden nutzen den westlichen Bereich der Kullenhofstraße. Die Kullenhofstraße wird in der Spitzenstunde zwischen 7:30 und 8:30 Uhr von 40 Radfahrenden frequentiert. Der Knotenpunkt Vorplatz / Neuenhofer Weg wird über eine Querungshilfe gesichert. Die Querungshilfe wird im Vergleich zum Bestand vergrößert.

zu 8: Gutachten

Die Beauftragung der Gutachten erfolgt, wie bei jedem Vorhaben-initiierten Bebauungsplanverfahren durch den Vorhabenträger. Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1000 S ist die Uniklinik Aachen als Vorhabenträgerin die Auftraggeberin für die Gutachten. Die Gutachten werden nach Erstellung mit den jeweiligen Fachabteilungen der Verwaltung abgestimmt. Bei Verkehrsprojekten werden zudem die Gutachten durch die politischen Gremien beschlossen. Beim Bebauungsplan Nr. 1000 S wird das Verkehrsgutachten durch die Bezirksvertretung Laurensberg, den Mobilitätsausschuss und den Planungsausschuss der Stadt Aachen beschlossen.

Der Generalverdacht, die Gutachten seien Gefälligkeitsgutachten, wird zurückgewiesen.

zu 9: Kullenhofstraße als öffentliche Verkehrsfläche

Die Kullenhofstraße ist eine öffentliche Straße, die auf privaten Grund erweitert wird. Die Kosten für den Straßenumbau werden komplett von der Vorhabenträgerin, der Uniklinik Aachen, übernommen. Die vertragliche Sicherung dazu erfolgt im städtebaulichen Vertrag. Nach der Fertigstellung der Baumaßnahme werden die für die Straßenverbreiterung erforderlichen Flächen an die Stadt Aachen übertragen. Die Stadt Aachen ist dann für die Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Dieses Vorgehen gewährleistet, dass der Verursacher einer erforderlichen

Ertüchtigung von öffentlicher Infrastruktur diese bezahlen muss und der Stadt bzw. den Bürgern keine Kosten entstehen. Dies gilt für alle Verursacher.

zu 10: Rückzahlung von Fördergeldern

Die Herstellung der Umwelttrasse ist unter Inanspruchnahme von Fördergeldern realisiert worden. Die Rückgabe von Fördermitteln befindet sich gegenwärtig in der Prüfung. Wenn Fördermittel zurückgezahlt werden müssen, sind diese vollständig von der Verursacherin, der Universitätsklinik Aachen, zurückzuzahlen. Planungs- und Herstellungskosten trägt die Universitätsklinik Aachen, Anliegerbeiträge fallen nicht an. Eine entsprechende Regelung wird in den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 1000 N aufgenommen.

zu 11: Baumfällungen aus anderen Bauvorhaben und Inanspruchnahme von Grünflächen

Baumfällungen aus anderen Bauvorhaben sind für das Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 S nicht relevant.

Zu den gesetzlich zu berücksichtigenden Belangen gehören der Umweltschutz, aber auch die Belange der Wirtschaft, der medizinischen Versorgung und die Sicherung von Arbeitsplätzen. Nach Abwägung aller betroffenen Belange (Landschafts- und Bodenschutz auf den Flächen am Steinbergweg, Grünflächen zwischen Uniklinik und Gut Melaten mit Baumbestand, hohe Schutzanforderungen für Wohnbebauung an der Kullenhofstraße, Klimaschutz und Gewässerschutz im Bereich des Dorbachtals) ist das Ergebnis der bisherigen Planung, dass die zusätzlichen Gebäude in jedem Fall im Bereich der heutigen Stellplätze stehen werden und dass damit zu einem erheblichen Anteil Parkplätze und Baumbestand verloren gehen werden. Die Flächen westlich des Steinbergweges können für die Erweiterung der Uniklinik Aachen nicht in Anspruch genommen werden. Infolgedessen findet eine städtebauliche Verdichtung im direkten Planumfeld statt. Durch die städtebauliche Verdichtung werden bestehende Grünstrukturen in Anspruch genommen. Der Eingriff westlich des Steinbergweges wäre gerade in Bezug auf das Thema Bodenschutz und auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wesentlich höher einzustufen.

Für jeden der vier Bebauungspläne ist ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag anzufertigen, der die ökologischen Auswirkungen und eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung beinhaltet. In den jeweiligen Bebauungsplanverfahren werden die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Sicherung des Ausgleichs erfolgt über die städtebaulichen Verträge zu den vier Bebauungsplänen. Zu fällende satzungsgeschützte Bäume sind entsprechend der Baumschutzsatzung auszugleichen.

zu 12: Ersatzpflanzungen für die Errichtung der KITA

Der Bau der KITA, nördlich der Uniklinik Aachen, ist kein Belang des Bebauungsplanes Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik -.

zu 13: Hochbauten entlang der Kullenhofstraße

Die Hochbauten entlang der Kullenhofstraße sollen nach derzeitigem Stand der Planung erst in den kommenden Jahrzehnten realisiert werden. Aufgrund der Einflugschneise des Rettungshubschraubers der Uniklinik Aachen sind die Gebäude in ihrer Höhenentwicklung beschränkt. Im Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - wird eine maximale Gebäudehöhe, unter Berücksichtigung der Einflugschneise des Rettungshubschraubers der Uniklinik Aachen festgesetzt. Drei- bzw. viergeschossige Gebäude sind grundsätzlich möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema zur Differenz der zu fällenden Bäume und der Biotoppunktbewertung zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema zur Anzahl der Ersatzpflanzungen zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema zur mikroklimatischen Bedeutung von Baumbestand zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf die Ausführungen zu den Ersatzmaßnahmen und der Baumschutzsatzung der Stadt Aachen zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema Bus / Bus-Begegnungsverkehr zur Kenntnis zu nehmen und zum Thema des Beitrages von Bäumen zur Luftreinhaltung zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema der Führung des Radverkehrs in der Kullenhofstraße zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema Radverkehrsfrequenz auf der Kullenhofstraße zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema auf die Gutachten zurückzuweisen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema öffentliche Verkehrsfläche Kullenhofstraße zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema Rückzahlung von Fördermitteln für den Bau der Umweltrasse zur Kenntnis zu nehmen.

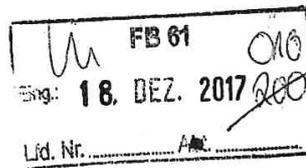
Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zu den Themen Baumfällungen und Inanspruchnahme von Grünflächen zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema Ersatzmaßnahmen für die Realisierung der KITA zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema Hochbauten entlang der Kullenhofstraße zur Kenntnis zu nehmen.

1.7 E-Mail vom 15.12.2017

Stadt Aachen
Oberbürgermeister
Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen
Postfach
52058 Aachen



04

Aachen, den 15.12.2017

Per E-Mail an: bebauungsplan@mail.aachen.de

Az. FB 61/620-35034-2016

Bebauungsplan mit städtebaulichem Vertrag Nr.1000S

Zu der Planung möchte ich folgendes bemerken:

Präambel: Die kursiv eingefügten Texte stammen aus Ihren (Stadt Aachen) vorgelegten Dokumenten und sind als Zitat zu werten.

Die ganze Notwendigkeit dieses Bebauungsplans wird einzig und alleine auf einen eventuellen Busbegegnungsverkehr in der Kullenhofstraße gestützt.

Leider fehlt von der ASEAG jegliche Stellungnahme zu diesem Projekt.

Bus:

Ob ein Busbegegnungsverkehr nicht in der bisherigen Straßenbreite erfolgen kann ist nirgendwo getestet worden.

Ob es einen Busbegegnungsverkehr geben wird und dieser wegen der der Engstelle Steinbergweg fahrplantechnisch vermieden wird, bzw. vermeidbar ist, ist auch nicht untersucht worden.

Ob der Kreisverkehr in der Kullenhofstraße bustauglich ist weiß auch niemand.

Der Kreisverkehr ist sehr eng und die Fahrbahn fällt zu Nordseite deutlich ab. Eine Erweiterung kostet nochmals Bäume.

Die durch das Wohngebiet Kullen führenden Buslinien, ohne dass sie für die Anwohner sinnvoll nutzbar sind, sind seit 35 Jahren nie einer kritischen Überprüfung unterzogen worden.

Die Busse der drei Linien sind in der Regel fast leer und produzieren nur Dreck und Lärm.

Mit drei Buslinien ist das Gebiet mehr als überschlossen. Sind drei Buslinien nötig?

Warum ist die ASEAG nicht zu diesem Thema befragt worden, bzw. warum hat Sie nicht geantwortet?

Bis zur Vorlage einer fundierten Stellungnahme der ASEAG, oder besser eines gerichtsfesten Gutachtens sind alle Äußerungen, bezüglich des Busverkehrs nur Mutmaßungen Dritter.

Alleine schon aus diesem Grund ist der Bebauungsplan abzulehnen.

Schall:

Die Prognose zum Schallimmissionsschutz ist als unvollständig zurückzuweisen.

Im Gutachten sind nur lineare Verhältnisse berücksichtigt worden.

Zumindest im Bereich der Häuser Kullenhofstraße 30, 30a und 32 gibt es eine Schalllinsenbildung durch die schallharten Fronten der rückwärtigen Bebauung des Kullenhofwinkels.

Als Zustand C1 wird der Verkehrszustand auf der Kullenhofstraße definiert, der sich für den gegenwärtig ungewissen Fall ergeben würde, wenn gemäß dem Masterplan Uniklinik auch die langfristig vorgesehenen Hochbauten entlang der Kullenhofstraße gebaut werden sollten. Da eine solche Baumaßnahme im Vergleich zum ersten Bauabschnitt (BA1) in Teilabschnitten durchgeführt werden würde, bedeutet dies, dass der Baustellenverkehr im entsprechenden BA2 immer geringer wäre als der im BA1. Eine gesonderte Berechnung der Kfz-Belastungen ist daher für den Zustand C1 nicht durchgeführt worden.

Die Auslassung der Berücksichtigung von den geplanten Hochbauten im Bereich Bp1000N und der damit verbundenen Schallreflektion kann man gutwillig als Schlamperei bezeichnen.

Alle anderen und wahrscheinlicheren Gründe kann sich jeder selber vorstellen.

An dieser Frage hängt der Einbau von passivem Schallschutz an der Rückseite der Häuser 30,30a und 32, sowie die erträgliche Gartennutzung, bzw. einer Entschädigung wegen Unmöglichkeit.

Eine genaue und gerichtsfeste Analyse, eines auf solche Fragen spezialisierten Ingenieurs, werde ich Ihnen zu gegebener Zeit zukommen lassen.

Warum hat die Stadt Aachen kein eigenes gerichtsfestes Gutachten eingeholt?

Bis zu Klärung der genauen Schallimmissions- und Reflektionsverhältnisse ist der Bebauungsplan abzulehnen.

Verkehr:

Verkehrsbelastung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Verkehrsgutachten für die Verbreiterung der Kullenhofstraße (Stand Juni 2017) durch das Büro BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr. Ing. Reinhold Baier GmbH erstellt. Hierbei wurde die verkehrliche Bestandssituation, eingeteilt in mehrere Streckenabschnitte bedingt durch die Ein- und Ausfahrten auf dem Stellplatz P2 (siehe Abbildung 1) als Zustand 0 (Bestand) auf Basis der Datengrundlage durchschnittliche Ta-gesverkehrsbelastungen (DTV) erfasst. Die DTV-Werte belegen, dass die Verkehrsbelastungen auf der Kullenhofstraße aufgrund der unterschiedlichen Zu- und Ausfahrten von Osten nach Westen deutlich abnehmen. Die größte Abnahme von über 40 % findet aufgrund der Hauptzu- und Ausfahrt zum / vom P2 vom Abschnitt 4 zum Abschnitt 3 statt. Die Schwerverkehrsteile steigen hingegen von Westen nach Osten, da die Lkw's nicht auf die Parkplätze fahren, sondern auf der Straße bleiben und somit der prozentuale Anteil an der Gesamtverkehrsbelastung in Richtung Westen zunimmt.

Dieses Gutachten ist ebenfalls abzulehnen.

Im ganzen Gutachten wird der bauliche Zustand, mit entsprechend positiven Folgen der jetzigen Fußgängerquerung immer wieder erwähnt. Wenn man den BP weiter liest wird schnell klar, dass die Fußgängerquerung in dieser Form abgerissen wird.

Im Weiteren wird nicht sauber zwischen LKW und Bus unterschieden.

Der „grazile und hochdynamische“ Öcher Long Wagon bewegt sich deutlich träger als ein LKW.

Da mit diesem Vehikel Menschen transportiert werden sind größere Beschleunigungen auch nicht möglich.

Dadurch sind Staus zumindest in den Stoßzeiten vorprogrammiert.

Der mutwillig geplante Stau als neues „Plus für den Bus“; verlockend.

Das Geschwindigkeitsproblem, in Zeiten außerhalb der Betriebszeiten der UK ist in der Kullenhofstraße hinreichend bekannt. (vgl. Polizei Stellungnahme)

Warum will die Stadt Aachen den alten Fehler mit breiterer Spur nochmal machen?

Muss es erst einen Unfall mit ernsten Folgen geben? Dafür kann man auch Politiker verantwortlich machen.

Wie möchte die Stadt Aachen Tempo 30 über den ganzen Tag sicherstellen?

Ein Radweg auf der Nordseite der Kullenhofstraße ist völlig überflüssig.

Die vorgelegten Zahlen zum Radverkehr, bzw. die auf den Westteil extrapolierten Zahlen sind falsch!

Westlich von der Abzweigung Neuenhofer Weg bzw. der Verbindung

Kullenhofstraße / Hans-Böckler-Alle gibt es keine (außer 150 Wohnungen) für Fahrradfahrer

sinnvollen Ziele, (wird es auch nicht geben). Es gibt dort etwa zwei bis fünf Radfahrer pro Stunde. Das

ist wegen eines schlecht gewählten Messpunkts nicht erfasst worden. Selbst 44 Radfahrer pro Stunde

kommen mit einem Radweg aus.

Der Flächenverbrauch ist völlig unnötig und sollte lieber als Grünstreifen dienen!

Bitte berücksichtigen sie dies bei der Abstimmung.

Bäume:

*Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt*

Gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Aachen ist bei Fällung und / oder Veränderungen (Stamm- und Kronenbereich) ein vorgegebener Ersatz als Ersatzpflanzung zu leisten. Nach derzeitigem Planungsstand wären ca. 48 Ersatzbäume zu pflanzen. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1000 S sind Ersatzpflanzungen nicht möglich.

Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1000 S sieht der aktuelle freiraumplanerische Entwurf in dem nördlich der Fahrbahn begleitenden Grünstreifen die Neupflanzung von 28 Bäumen (Kaiser-Linde) vor. Weitere 7 Neupflanzungen sollen innerhalb der veränderten Zufahrt zum Uniklinikparkplatz P2 erfolgen.

Für die nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes oder in unmittelbarer Nachbarschaft nachweisbaren Ersatzpflanzungen ist ein monetärer Ausgleich zu leisten.

Innerhalb der Gesamtliegenschaft der Universitätsklinik sollte für den Biotopsverlust von 626 Wertpunkten bei der Anlage neuer Vegetationsflächen ein Ersatz geschaffen werden.

Die Ersatzmaßnahmen werden im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan gesichert.

Dies ist lediglich eine Absichtserklärung ohne juristische Nachhaltigkeit.

Ich nenne es eine Mogelpackung.

Niemand hat die Absicht ~~eine Mauer zu bauen~~ Bäume zu pflanzen.

Die Stadt kann in diesem Verfahren keine Freiflächen des BP 1000N verplanen.

Das ganze hin und her mit entsprechenden Flächen dient nur zur Verwirrung der Bürger.

Der einzig saubere Weg ist die Aufnahme eines Baumstreifens, in angemessener Breite an der Nordseite der Kullenhofstraße, in den BP 1000S.

Dieses Vorgehen ist sicherzustellen.

Die Stadt Aachen muss gerichtsfest erklären wie Sie diesen Vertrag formulieren will.

Eigentum / Haftung:

Das nördliche Gebiet zur Erweiterung der Kullenhofstraße gehört nicht der Stadt Aachen.

Wer wird der zukünftige Eigentümer der Kullenhofstraße?

Wer haftet bei Schäden durch fehlerhafte Bauausführung?

Wer haftet bei Verschleiß usw.?

Wer hat die Verkehrssicherungspflicht für die gesamte Straße?

Die Umwelttrasse; auch so kann man eine Busspur nennen, ist keine fünf Jahre alt.

Diese Trasse ist von der Stadt Aachen bezahlt worden und vom Land NRW lt. Frau Nacken, gefördert worden. Das ganze Geld ist nun für den A**** ausgegeben worden. Wer steht für diese Vernichtung von Steuergeldern ein? Wie will die Stadt Aachen die Fördergelder zurückzahlen?

Vorgehensweise:

*Mit dem Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die Kullenhofstraße auf privatem Grund zu erweitern. Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - wird dabei aus dem bisherigen Bebauungsplan Nr. 1000 - Erweiterung Uniklinik - herausgelöst. Somit kann in einem eigenständigen Bebauungsplanverfahren die rechtliche Grundlage für die zeitnahe Realisierung des Umbaus der Kullenhofstraße geschaffen werden. Durch die Aufteilung entsteht ein B-Plan Nr. 1000 S - Erweiterung Uni-klinik - und ein Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -.
Für den Bebauungsplan Nr. 1000 - Erweiterung Uniklinik - hat bereits*

Diese Vorgehensweise hat bereits zu massiver Kritik geführt.

Ohne das Parkhaus (BP 971) ist ein Umbau der Kullenhofstraße nicht möglich.

Die Uniklinik hat jetzt bereits ohne Abstimmung ca. 100 Parkplätze wegen Baumaßnahmen gesperrt.

Das daraus resultierende Chaos ist den Medien hinreichend beschrieben worden.

Durch den vorzeitigen Umbau der Kullenhofstraße fallen nochmal min. 180 Parkplätze weg. In der Bauphase sind es sogar noch mehr.

Die einfältigen Argumente des Sprechers der Uniklinik kann man nur mit Humor ertragen.

Absolut Hirn frei.

Ein solcher Zustand ist weder für die Anwohner, die Besucher noch für die Angestellten hinnehmbar.

Finger weg. Es gibt keinen Grund für voreilige Beschlüsse.

Wer bezahlt Was?

7. Kosten

Der Antragsteller des Verfahrens trägt sämtliche Kosten, die durch das Bebauungsplanverfahren verursacht werden.

Hat die Verwaltung sichergestellt dass der Antragsteller die Kosten tragen darf?

Bisher geht es bei der Finanzierung um Gelder aus der MedMop Förderung.

Darf man mit diesen Geldern marode Straßen der Stadt Aachen sanieren?

Darf man mit diesen Geldern Ersatzzahlungen für sinnlos abgehackte Bäume tätigen.

Darf man mit diesen Geldern ohne kritische Prüfung, Schneisen für den ÖPNV durch Wohngebiete finanzieren?

Ist **sichergestellt**, dass ALLE Kosten und Schadensersatzansprüche, auch die von Anwohnern, vom Antragsteller getragen werden?

Gutachten:

Alle im Verfahren vorgebrachten Argumente und Gutachten sind ausschließlich von der Auftraggeberin (UK Aachen) beauftragt worden. Die Stadt Aachen verlässt sich blind und ohne weitere Nachprüfung auf diese Gutachten.

Warum hat die Stadt Aachen keine eigenen gerichtsfesten Gutachten in Auftrag gegeben.

Die Stadt Aachen hat es bisher in jeder Weise versäumt eigene Planungsvorschläge einzubringen.

Warum?

Vorschlag zur Güte:

Die Kullenhofstraße bleibt wie Sie ist und wird nur noch in West Ost Richtung befahren. Das war schon mal so, als Einbahnstraße.

Auf dem Platz der jetzigen inneren Erschließung wird die Fahrbahn in Ost West Richtung gebaut. Der bisherige Mittelstreifen mit den Bäumen bleibt einfach bestehen.

Der Flächenverbrauch ist auch nicht größer als bei der Kahlschlag-Variante.

Diese Variante ist bisher nicht geprüft worden!

Bitte holen Sie dies nach!

Falls Sie Fragen haben, dürfen Sie mich gerne kontaktieren.

Fazit:

Der Bebauungsplan ist abzulehnen.

Durch die Trennung nicht trennbarer Bebauungspläne bzw. das Zerstückeln eines zusammenhängenden Planungsgebiets in vier Bebauungspläne 1000s, 1000N, 971 und 977 wird jede Transparenz verhindert.

Da die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens wahrscheinlich nicht gegeben ist, wird durch die Teilung, der Bürger massiv getäuscht.

Ich erwarte unter Berücksichtigung der Weihnachtszeit alle Antworten auf meine Fragen und eine gerichtsfeste Stellungnahme zum Fazit bis zum 15 Januar.

In jedem Fall 14 Tage vor dem Termin der beschlussfassenden Ratssitzung.

Stellungnahme der Verwaltung zur Abstimmung mit der ASEAG:

Im jetzigen Querschnitt der Kullenhofstraße ist ein Bus-Bus-Begegnungsverkehr nicht möglich. Der jetzige Bestand weist einen Querschnitt für die Fahrbahn von 5,35 m auf. Bei der Straßenplanung sind die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung (StVO) und die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) zu beachten. Für einen Bus-Bus-Begegnungsverkehr ist demnach eine Mindestbreite von 6,50 m erforderlich. Der Kreuzungsbereich Steinbergweg / Kullenhofstraße ist mithilfe von Schleppkurven untersucht worden. Auf den unterschiedlichen Linienwegen werden zum Teil Doppelgelenkbusse mit einer Gesamtlänge von 25,00 m eingesetzt. Im westlichen Bereich, am Anschluss an den Bestand Steinbergweg, ist daher eine Aufweitung auf ca. 7,60 m notwendig.

Die Planungen sind der ASEAG bekannt, sie war an den Abstimmungen beteiligt. Um einen reibungslosen Verkehrsfluss, Verkehrssicherheit, Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit zu gewährleisten, ist eine Ausweichbucht nicht möglich. Einerseits besteht der Nutzeranspruch an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), so schnell wie möglich ein Ziel zu erreichen. Gleichzeitig besteht der Anspruch Verbindungen in kurzen Fahrzeiten zurückzulegen. Die Verbreiterung der Kullenhofstraße ist erforderlich, um einen leistungsfähigen ÖPNV anzubieten.

Der Kreisverkehr im östlichen Bereich der Kullenhofstraße wird vom Busverkehr weder im Bestand noch in der Planung genutzt, weil die Busse vorher über den Vorplatz zur Pauwelsstraße (Bestand) bzw. zur Kullenhofstraße (Planung) geführt werden.

Im Jahr 2015 ist die 2. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes der Stadt Aachen durchgeführt und beschlossen worden. In der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes ist der Nachfrage- und Mobilitätsbedarf der Stadt Aachen untersucht worden. Seit dem 10.12.2017 sind einige Buslinien auf einem neuen Linienweg, in Teilen mit neuen Liniennummern, unterwegs. Diese Veränderungen basieren auf dem Zielkonzept 2018 im Nahverkehrsplan, das nach einem umfangreichen Beteiligungsprozess und Beratungen in den Stadtbezirken 2015 einstimmig vom Rat der Stadt Aachen beschlossen wurde.

Stellungnahme der Verwaltung zur Forderung von Gutachten:

Zum Bebauungsplanverfahren ist ein Verkehrsgutachten erarbeitet worden, das den zukünftigen Busverkehr auf der Kullenhofstraße berücksichtigt. Ein darüberhinausgehendes Gutachten zur Netzkonzeption ist kein Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik -.

Stellungnahme der Verwaltung zum Schallimmissionsschutz:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist eine Prognose zum Schallimmissionsschutz für den Umbau der Kullenhofstraße erstellt worden. Im Ergebnis des Schallschutzgutachtens ist an den Nordfassaden der Gebäude Kullenhofstraße 2, Kullenhofstraße 30-32 und Kullenhofstraße 40a eine Überschreitung (+ 2 dB) der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV zur Nachtzeit nachgewiesen worden. **Die Abwägung der maßgeblichen Belange führt zu dem Ergebnis, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen entweder nicht wirksam sind (wie beispielsweise lärmindernde Straßenbeläge), weil die Fahrgeräusche bei 30 km/h nicht maßgeblich sind, oder aus städtebaulichen und wirtschaftlichen Gründen abzulehnen sind (Lärmschutzwände unmittelbar an der Grundstücksgrenze zwischen Straße und Privatgrundstücken).** Für die Häuser Kullenhofstraße 2, 24 und 40a sind Lärmschutzmaßnahmen für die belasteten Fassaden nicht erforderlich, weil dort keine Fenster zu schützenswerten Räumen vorhanden sind (nur kleine Fenster für WC / Bad / Abstellraum). Daher werden passive Schallschutzmaßnahmen (z.B. **Schallschutzfenster) empfohlen.** Die Uniklinik Aachen als Verursacherin der Planung wird auf die betroffenen EigentümerInnen zugehen. Dazu werden die vorhandenen Fenster untersucht und die Schutzbedürftigkeit der Räume (bspw. Schlafzimmer) festgestellt. Bei entsprechendem Erfordernis übernimmt die Uniklinik Aachen als

Verursacherin der Planung die Kosten für die passiven Schallschutzmaßnahmen. Die Übernahme der Kosten für die passiven Schallschutzmaßnahmen wird über den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan gesichert.

In der Eingabe wird die Vermutung geäußert, dass die Reflexion der geplanten Neubebauung an der Kullenhofstraße fälschlicherweise nicht berücksichtigt wurde. Tatsächlich wurde sie nicht berücksichtigt, weil sie derzeit planungsrechtlich nicht zulässig ist. Im Sinne des vorsorgenden Immissionssschutzes wurde die Anregung aufgenommen und eine Ergänzung des Schallschutzgutachtens erarbeitet, in der die geplante Bebauung entsprechend dem aktuellen Entwurf des nördlich angrenzenden Bebauungsplanes berücksichtigt wurde.

Im Ergebnis wurde an den Nordfassaden der Gebäude Kullenhofstraße 32 und Kullenhofstraße 40a eine erhöhte Überschreitung (+ 3 dB) der Grenzwerte zur Nachtzeit nachgewiesen. Die Berücksichtigung eines geschlossenen Baukörpers entlang der Kullenhofstraße ergibt hier eine zusätzliche Überschreitung der Grenzwerte um 1 dB.

Zusätzliche betroffene Fassaden ergeben sich nicht. Die Übernahme der Kosten für die passiven Schallschutzmaßnahmen wird über den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan gesichert.

Beide Schallschutzgutachten sind mit den zuständigen Behörden der Stadt Aachen abgestimmt worden.

Stellungnahme der Verwaltung zum Verkehrsgutachten:

Für den Fußverkehr von und zum neuen Parkhaus wird eine breite Wegführung entlang der Kullenhofstraße und dort - in Verlängerung des Neuenhofer Weges - eine 20 m breite niveaugleiche Querungsmöglichkeit auf den neu geschaffenen 30 m breiten Vorplatz der Uniklinik Aachen eingerichtet. Der einseitige Gehweg im Süden der Kullenhofstraße wird verbreitert und die neuen Bushaltestellen auf dem Vorplatz werden aus verschiedenen Richtungen über komfortable Anbindungen erschlossen. Das städtische taktile Leitsystem wird im gesamten Plangebiet berücksichtigt und umgesetzt.

Nach der „Empfehlungen für Verkehrserhebungen“ (EVE), Ausgabe 2012 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) zählen Busse, Lkw über 3,5 t zul. Gesamtgewicht mit oder ohne Anhänger sowie Sattelzüge zum Schwerverkehr. Eine Unterscheidung zwischen Bus und LKW ist im Rahmen des Verkehrsgutachtens nicht erforderlich. Auf einer Strecke von 400 m ist nicht zu erwarten, dass ein Lkw eine höhere Beschleunigung erreicht als ein Bus der ASEAG. Zumal für beide die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gilt. Die Schrankenanlagen der Stellplatzanlage P2 sind, wie im Bestand auch, ausreichend leistungsfähig, um den Parkverkehr abzuwickeln. Von einem mutwillig geplanten Stau kann nicht die Rede sein.

In der gesamten Kullenhofstraße ist, wie im Bestand auch, eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h vorgesehen. Nach Beendigung der Umbaumaßnahme besteht grundsätzlich die Option, Engstellen auf der Kullenhofstraße als verkehrsberuhigende Maßnahmen einzurichten. Maßnahmen wie Geschwindigkeitskontrollen sind kein Bestandteil eines Bebauungsplanes und sind durch Ordnungsbehörde durchzuführen.

Die Radverkehrsbelastung ist anhand von Radverkehrszählungen vom Ingenieurbüro BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr.-Ing. Reinhold Baier GmbH aus Aachen untersucht worden. Im Bestand teilt sich das Radverkehrsaufkommen auf vier Ströme auf. Der Hauptstrom und damit ca. 53 % der Radverkehrsfahrten kommen aus östlicher Richtung über die Pauwelsstraße in Richtung Haupteingang. Im östlichen Bereich der Kullenhofstraße kommen ca. 20 % der Radfahrenden aus Richtung Oval in Richtung des Vorplatzes der Uniklinik Aachen. Die Verbindung Neuenhofer Weg bis zum Vorplatz der Uniklinik Aachen wird von ca. 22 % der Radfahrenden genutzt. 5 % der Radfahrenden nutzen den westlichen Bereich der Kullenhofstraße.

Die bestehende Radwegeverbindung entlang der Kullenhofstraße wird aufgewertet. Neben einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h, was dem Radfahrenden erlaubt, auf der Straße zu fahren, wird dem zu Fußgehenden und dem Radfahrenden ein insgesamt 5,50 m breiter Seitenraum auf der Südseite der Kullenhofstraße zugestanden. Ab Höhe der neugeplanten Querung Neuenhofer Weg wird in östliche Fahrtrichtung ein getrennter Fuß- und Radweg im südlichen Seitenraum angeboten. Von Osten her wird dem Radfahrenden ein sogenannter „anderer Radweg“ (Radweg ohne Benutzungspflicht) angeboten. Dieser verläuft parallel zum Kreisverkehr auf der Kullenhofstraße in einer Breite von 2 m bis er südlich der Haltestelle Uniklinik in den Gehweg (Radfahrer frei) übergeht und am neuen Vorplatz endet. Nördlich der Fahrbahn der Kullenhofstraße bis in Richtung Steinbergweg ist kein Radweg vorgesehen. Aus Richtung Uniklinik Aachen kommend, quert der Radfahrende über die neu angelegte Querungshilfe die Kullenhofstraße und fährt im südlichen Seitenraum im Zweirichtungsverkehr in Richtung Steinbergweg.

Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Bäume:

Durch die Verbreiterung der Kullenhofstraße ist die Inanspruchnahme von Baumbestand erforderlich. Satzungeschützter Baumbestand ist nach Vorgaben der Baumschutzsatzung der Stadt Aachen zu ersetzen. Der Ersatz kann grundsätzlich über Ersatzpflanzungen oder monetären Ausgleich geschaffen werden. Die Baumschutzsatzung setzt fest, dass Ersatzpflanzungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch) durchzuführen sind. Ersatzpflanzungen müssen nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes nachgewiesen werden. Die Baumschutzsatzung der Stadt Aachen greift im Rahmen der Fällgenehmigung und nicht auf der Ebene des Bebauungsplanes.

Die geplante Baumreihe (28 Bäume entlang der Kullenhofstraße und 7 weitere im veränderten Zufahrtsbereich zum P2 befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -. Die Ersatzstandorte müssen im Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - wie Bäume behandelt werden, die unter die Baumschutzsatzung fallen. Für die nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1000 S oder in unmittelbarer Nachbarschaft nachweisbaren Ersatzpflanzungen ist vorgesehen, dass zusätzliche Ersatzpflanzungen (13 Bäume) im Bereich der Vorplatzplanung UKA nachgewiesen werden. Innerhalb des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - werden die Ausgleichsmaßnahmen (ökologischer Ausgleich) vertraglich abgesichert. Die Auflagen aus der Baumschutzsatzung werden nicht über den städtebaulichen Vertrag gesichert, sondern erfolgen im Rahmen der Fällgenehmigungen.

Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Haftung / Eigentum:

Die Kullenhofstraße ist eine öffentliche Straße, die auf privatem Grund erweitert wird. Die Vorhabenträgerin stellt für den Straßenumbau eigene Flächen zur Verfügung. Nach der Fertigstellung der Baumaßnahme werden die für die Straßenverbreiterung erforderlichen Flächen der Stadt Aachen übertragen. Die Kosten für den Straßenumbau werden komplett von der Vorhabenträgerin, der Uniklinik Aachen, übernommen. Die Gewährleistung für die Bauausführung trägt die ausführende Baufirma gegenüber der Uniklinik Aachen und die Uniklinik Aachen gegenüber der Stadt. Nach der mangelfreien Übernahme der Straße durch die Stadt und dem Ablauf der Gewährleistung liegt sowohl die Verkehrssicherungspflicht als auch die Unterhaltung bei der Stadt, die schließlich auch bei Verschleiß die Erneuerung trägt.

Die Herstellung der Umwelttrasse ist unter Inanspruchnahme von Fördergeldern des Landes realisiert worden. Die Rückgabe dieser Fördermittel befindet sich gegenwärtig in der Prüfung beim Ministerium. Wenn Fördermittel zurückgezahlt werden müssen, sind diese vollständig von der Verursacherin, in dem Fall der Uniklinik Aachen, zurückzuzahlen. Eine entsprechende Regelung wird in den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 1000 N aufgenommen.

Stellungnahme der Verwaltung zur Vorgehensweise:

Der Umbau der Kullenhofstraße ist unabhängig von der Errichtung des Parkhauses. Die Kullenhofstraße wird über Bauabschnitte erweitert, so dass die Erreichbarkeit der Stellplatzanlagen P1 und P2 gewährleistet ist. Der temporäre Wegfall von Stellplätzen während der Bauphase kann grundsätzlich nicht verhindert werden. Auf der Ebene des Bebauungsplanes kann dies nicht geklärt werden und ist Aufgabe von verkehrlenkenden Maßnahmen im Zuge der einzelnen Bauvorhaben. Die Sperrung von Stellplätzen für die Errichtung der Energiezentrale ist kein Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik -.

Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Kosten:

Die Vorhabenträgerin, die Uniklinik Aachen, übernimmt die Ausbaurkosten und kann auf Fördermittel aus dem Fördermittelprogramm MedMoP des Landes Nordrhein-Westfalens für den Straßenumbau zurückgreifen. Die Kosten für Vorabmaßnahmen zur Realisierung des neuen Zentral-OP sind in dem Förderprogramm enthalten. Das MedMoP des Landes Nordrhein-Westfalens dient der Erweiterung der Uniklinik Aachen. Am Standort Aachen werden rund 418 Millionen Euro investiert. Ein Großteil der Fördermittel wird für die Modernisierung der Zentral-OPs der Uniklinik Aachen benötigt. Die Modernisierung macht einen Neubau erforderlich, da die bisherigen OP nicht mehr den heutigen Arbeitsstandards entspricht. Die Anlage neuer Zentral-OPs ist aufgrund bestehender räumlicher Gegebenheiten nur auf Teilflächen der bisherigen Stellplatzanlage P2 möglich (u.a. Bodenschutz der Flächen westlich des Steinbergweges, Dorbachtal im Osten und u.a. KITA im Norden). Um den neuen OP-Bereich realisieren zu können, ist die Kappung der bisherigen Umweltrasse erforderlich. Die über die Umweltrasse verkehrenden Busse sollen zukünftig über die Kullenhofstraße fahren, wodurch die Aufweitung der Kullenhofstraße erforderlich wird. Durch die Aufweitung der Kullenhofstraße wird in bestehende Grünstrukturen (Bäume entlang der nördlichen Fahrbahn) eingegriffen.

Die Sicherung, dass die Vorhabenträgerin die Straßenumbaukosten übernimmt, wird im städtebaulichen Vertrag bzw. im Erschließungsvertrag vertraglich gesichert. Über den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan werden Standorte für Ersatzpflanzungen nach den Vorgaben der Baumschutzsatzung der Stadt Aachen gesichert. Zusätzlich erfolgt über den städtebaulichen Vertrag die Sicherung des externen Ausgleichs. Im Vertrag werden auch die passiven Schallschutzmaßnahmen gesichert. Darüberhinausgehende Ansprüche bestehen nicht.

Stellungnahme der Verwaltung zu den erstellten Gutachten:

Sämtliche Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - sind von der Vorhabenträgerin, der Uniklinik Aachen, beauftragt worden. Die Ergebnisse der jeweiligen Gutachten sind eng mit den zuständigen Behörden der Stadt Aachen abgestimmt worden. Eigene von der Stadt Aachen beauftragte Gutachten sind nicht erforderlich. Der Planungsprozess ist in enger Abstimmung zwischen Verwaltung, Politik, Fachplanern und Vorhabenträgerin erfolgt.

Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Einbahnstraßenregelung für die Kullenhofstraße:

Bei einer getrennten Fahrbahn unter dem Aspekt des Erhalts vom vorhandenen Baumbestand im westlichen Bereich der Kullenhofstraße ist ein zusätzlicher Eingriff in die Stellplatzanlage P2 erforderlich. Durch eine getrennte Fahrbahn bei einem Erhalt der Bäume ist ein zusätzlicher Flächenverbrauch erforderlich. Durch den erhöhten Flächenverbrauch fallen zusätzliche Stellplätze weg und es müssen Anpassung der Stellplatzinfrastruktur erfolgen (u.a. Umbau Schrankenanlagen). Bei Haltevorgängen bspw. durch die Müllabfuhr oder durch Lieferverkehre wird in dieser Variante der Verkehrsfluss erheblich gestört. Auch kann der Busverkehr einen auf der Fahrbahn fahrenden Radfahrenden nicht überholen, wodurch zusätzlich eine Störung des Verkehrsflusses resultiert bzw. die Verkehrssicherheit des Radfahrenden beeinträchtigt wird.

Stellungnahme der Verwaltung zum Thema mangelnde Planungstransparenz:

Zu allen Bebauungsplänen sind die BürgerInnen frühzeitig über Abendveranstaltungen zu den Planungen im Bereich UKA informiert worden. Zum Bebauungsplan Nr. 1000 - Erweiterung Uniklinik -, zum Bebauungsplan Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik - und zum Bebauungsplan Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg - sind die BürgerInnen über den Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung informiert worden. Die Trennung des Bebauungsplanes Nr. 1000 - Erweiterung Uniklinik - in Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - und Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - diente der zeitnahen Realisierung der Umgestaltung der Kullenhofstraße. Zur Straßenumbaumaßnahme auf der Kullenhofstraße wurde zusätzlich ein Bürgerinformationsabend angeboten.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf eine fehlende Abstimmung mit der ASEAG zurückzuweisen.

Die Verwaltung empfiehlt, der Stellungnahme in Bezug auf das Thema Schallimmissionsschutz zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf eigene zu erarbeitende Gutachten zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf das Verkehrsgutachten zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf die Führung des Radverkehrs zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf das Thema Bäume entlang der Kullenhofstraße zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf die Rückzahlung von Fördermitteln für den Bau der Umwelttrasse sowie für Eigentums- und Haftungsfragen zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf die Vorgehensweise zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf das Thema Kosten zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf das Thema Abstimmung der Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - zurückzuweisen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf eine Einbahnstraßenregelung auf der Kullenhofstraße zurückzuweisen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf eine mangelnde Planungstransparenz zurückzuweisen.

1.8 Stellungnahme vom 21.01.2018

Az. FB 61/620-35034-2016 Bürgerinformation vom 16.01.2018
Bebauungsplan mit städtebaulichem Vertrag Nr.1000S

„Beliebigkeit statt Einzigartigkeit.“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Asché hat sich in der Bürgerinformation vom 16.01.2018 sehr bemüht die neuen OP Räume, ob in dieser Form wirklich nötig? als Rechtfertigung für die Umgestaltung der Kullenhofstraße zu gebrauchen.

Das ist ein vermeintlich geschickter Schachzug, um die Gesundheitsvorsorge für Menschen, für seine eigenen Interessen zu missbrauchen.

Für die Erweiterung des OP Bereichs ist die Kullenhofstraße, sowie das gigantische Parkhaus völlig uninteressant.

Eine sinnvolle Erweiterung des OP Bereichs passt ohne Probleme auf vorhandene Rasenflächen.

Es geht einzig und alleine um einen repräsentativen, neuen Eingangsbereich der Uniklinik bzw. was Herr Asché dafür hält.

Dieses Vorhaben wird für die Politik mit allem garniert was Zurzeit „IN“ ist.

Das Ergebnis wird:

„Beliebigkeit statt Einzigartigkeit.“

sein.

Ein Manager, der im Eingangsbereich seiner Klinik, anstatt Patienteninformation(wie ursprünglich geplant und jahrelang erfolgreich betrieben) anzubieten, Kittelausgabeautomaten aufstellt, hat seine „Kompetenz“ hinreichend zur Schau gestellt.

Neu bauen kann jeder Idiot, sofern andere die Planung machen und das Geld bereitstellen.

Bewahren und mit intelligenter Planung, ein Denkmal in der heutigen Zeit zu erhalten und erfolgreich zu managen ist eine andere Aufgabe.

Ich wünsche mir sehr, dass die Uniklinik jemanden dafür findet.

Fazit: Der ganze Masterplan Uniklinik ist ein sinnloses Projekt des Größenwahns.

Der Plan passt weder zur Lage im Gesundheitssystem,

Der Plan passt nicht in die Landschaft,

Der Plan ist Umweltschädlich,

Der Plan passt nicht zum Denkmalschutz.

Der Plan tritt die Belange der Anwohner mit Füßen.

Der Plan vernichtet sinnlos Geld, für den Abriss der bisher für unverzichtbar gehaltenen Umwelttrasse.

Der Plan vernichtet sinnlos Geld, welches für sinnvolle Medizin-Projekte gedacht war.

Ich weiß bis heute nicht warum ich an jedem Flughafen durch einen Duty-Free Bereich getrieben werde? Es stinkt wie die Hölle nach Parfüm.

Warum soll ich in Zukunft, beim Besuch der Uniklinik durch einen Supermarkt getrieben werden?

Ein wunderbarer Geruch nach Käse, Brot, altem Gemüse, Putzmittel und allem Möglichen.

Das sind Fantasien aus dem letzten Jahrtausend.

Was soll das Ganze? Die Zukunft sieht anders aus!

Das zerteilen von Größenwahn in die Bebauungspläne 1000N, 1000S, 971 und 977 (948 lassen wir mal weg) hilft da auch nicht weiter.

Ein Vorziehen des künstlich geteilten Plans 1000 dient nur zur Schaffung von Fakten, um später das Projekt als begonnen zu etablieren.

Nein!

Das Gesamtprojekt ist nicht sinnvoll machbar.

Alle oben erwähnten Planungen sind zu stoppen, um in einem neuen, realitätsnahen sinnvollen Masterplan weiter entwickelt zu werden.

Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Masterplan:

Das Masterplanverfahren für die Erweiterung der Uniklinik dient nicht allein der Erweiterung des OP-Bereiches sondern auch der Bereitstellung neuer Räume und Gebäude für klinische Nutzungen. Der dem Masterplan zugrunde liegende Bedarf wurde mit der Uniklinik und dem Land in jahrelangen intensiven Überlegungen ermittelt. Der erste Masterplan wurde bereits 2011 erarbeitet und Politik und Öffentlichkeit vorgestellt. Die Erweiterung des OP-Bereichs ist erforderlich, um die medizinische Versorgung den heutigen Arbeitsstandards entsprechend zu gewährleisten. Ein Verzicht würde dazu führen, dass in der Uniklinik bestimmte Operationen nicht mehr durchgeführt werden dürften. Das hätte sowohl auf die Versorgung der Patienten als auch auf den Ausbildungsstandort Uniklinik erhebliche negative Auswirkungen, die auch für die Stadt Aachen zu negativen Folgen führen würden. Das ist durch die Beschlüsse der politischen Gremien der Stadt Aachen bestätigt worden. Insofern ist der Masterplan mit seinen Zielsetzungen als Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung gesetzt.

Die Erweiterung des OP-Bereiches ist ein erster Schritt bei der Umsetzung des Masterplanes und erfordert die Verlegung der Funktionen von der Pauwelsstraße auf die Kullenhofstraße, was hier die Erweiterung erforderlich macht. Genauso fallen durch die OP-Erweiterung Parkplätze weg, die nur durch den Neubau des Parkhauses ersetzt werden können. Die OP-Erweiterung ohne die Inanspruchnahme der Flächen Pauwelsstraße und Parkplatz („auf vorhandenen Rasenflächen“) ist nicht sinnvoll umsetzbar, das hat die Masterplanbearbeitung gezeigt.

Ob die dem Masterplan zugrunde liegenden Annahmen des Erweiterungsbedarfs in die Lage des Gesundheitssystems passen, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die erheblichen Landesmittel, die für die Erweiterung des Uniklinikums bereitgestellt werden, auf einer fundierten Bedarfserhebung basieren. Dies ist nicht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu leisten. Die Stadt kann von dem Erweiterungsbedarf ausgehen, wenn das zuständige Landesministeriums dies durch Bereitstellung von finanziellen Mittel bestätigt.

Für die Erweiterung der Uniklinik hat eine intensive Standortalternativenprüfung stattgefunden. Schließlich waren die Standorte westlich des bestehenden Gebäudes auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und die jetzt vorgesehene Verdichtung am bestehenden Standort die beiden letzten Alternativen. In der Abwägung wurde die weitere Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen abgelehnt und die weitere Verdichtung befürwortet. Die Gründe sind unter anderem Landschafts- und Flächenschutz. Die jetzigen Planungen wurden bei der Standortalternativenprüfung als geringerer Eingriff in die Landschaft bewertet.

Zu allen vier Bebauungsplänen wird eine Umweltprüfung nach § 2a BauGB erarbeitet und offengelegt. Der generellen Aussage, der Plan sei umweltschädlich, wird daher widersprochen. Es ist nicht zu vermeiden, dass Projekte wie die Erweiterung der Uniklinik Eingriffe in den Naturhaushalt und andere umweltrelevante Schutzziele verursacht. Im Rahmen der Umweltprüfungen werden entsprechende Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Eingriffe können aber nicht vollständig vermieden werden.

Die Planungen greifen in das Baudenkmal Klinikum Aachen mit umliegenden Park- und Freiflächen ein. Dieser Eingriff ist wegen der oben beschriebenen Standortalternativenprüfung und deren Ergebnis nicht zu vermeiden. Die zuständigen Denkmalschutzbehörden sind an den Bauleitplanverfahren beteiligt. Dort, wo denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erforderlich sind, werden diese separat durchgeführt.

Die Belange der AnwohnerInnen können in den Bebauungsplanverfahren durch die Möglichkeiten der Beteiligung (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, Abendveranstaltung zur Information, Offenlage) artikuliert werden. Die Stadt nimmt die Einwendungen und Anregungen auf und muss sie der Abwägung unterstellen. Gesetzlich vorgeschriebene

Schutzanforderungen, wie beispielsweise im Immissionsschutz (Schallschutz) unterliegen nicht der Abwägung. Die generelle Aussage, die Belange würden nicht berücksichtigt, wird daher zurückgewiesen.

Die Herstellung der Umweltrasse ist unter Inanspruchnahme von Fördergeldern realisiert worden. Die Rückgabe dieser Fördermittel befindet sich gegenwärtig in der Prüfung. Wenn Fördermittel zurückgezahlt werden müssen, sind diese vollständig von der Verursacherin, in dem Fall der Uniklinik Aachen, zurückzuzahlen. Eine entsprechende Regelung wird in den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 1000 N aufgenommen. Die Stadt wird durch diese Umgestaltung nicht belastet. Das verwendete Geld stammt aus dem Landeshaushalt und ist dort durch politischen Beschluss für die Ertüchtigung der Universitätskliniken bereitgestellt worden. Die Diskussion der Sinnhaftigkeit dieser Mittelverwendung findet nicht auf der Ebene der Bauleitplanung statt.

Die weiteren Argumente (Gestaltung Haupteingang) sind nicht auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - angesiedelt.

Die Aufteilung auf vier Bebauungspläne ist sicherlich für die Öffentlichkeit eine Herausforderung, weil sämtliche Beteiligungen jeweils vierfach stattfinden. Für die Realisierung der komplexen Bauaufgabe der Erweiterung der Uniklinik war die Aufteilung erforderlich, weil beispielsweise das Parkhaus schon bereitstehen muss, während an der Planung zur OP-Erweiterung noch gearbeitet wird. Diese Bauaufgabe wurde durch den vorangegangenen Masterplanprozess planerisch vorbereitet, der einige planerische Entscheidungen für die Gesamtaufgabe trifft. Insofern entstehen die vier Bebauungspläne nicht unvorbereitet in einem offenen Raum, sondern wurden durch den Masterplan inhaltlich übergeordnet in einen Rahmen gesetzt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf den Masterplan UKA zur Kenntnis zu nehmen.

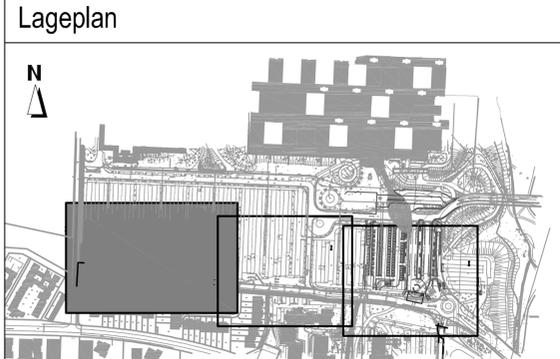
Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf das Thema Umweltschutz zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf das Thema Denkmalschutz zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf das Thema der Belange der AnwohnerInnen zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf die Gestaltung des Eingangsbereiches der Uniklinik Aachen zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf die Vorgehensweise zur Kenntnis zu nehmen.



- ### Legende
- Gehweg, Betonsteinplatten 30/30/8 cm, grau
 - Radweg, Betonsteinpflaster 20/10/8 cm, ungest, grau
 - Sicherheitsstreifen, Betonsteinpflaster 20/10/8 cm, grau
 - Einfahrten, Betonsteinpflaster 20/10/8 cm, grau
 - Fahrbahn, Asphalt
 - Busspur, Fließbeton
 - Fahrbahnteiler / Verkehrsinseln, Betonsteinpflaster 20/10/8 cm, grau
 - Fahrbahn, Pflaster Doppel-T, Bestand / optionaler Flächenanspruch
 - Parken, Betonsteinpflaster 20/10/8 cm, anthrazit / optionaler Flächenanspruch
 - Grünfläche / optionaler Grünflächenanspruch
 - Hochbord, H 15/25
 - Rundbord, R 15/25
 - Tiefbord, T 8/25
 - Flachbord, F 5/10/20
 - Busbord, NFB 18/30
 - Tastbord, TB 24/15
 - Rollbord, RB 24/15 mit Nullabsenkung
 - Pflustein, P 16/16
 - Einfahrtstein, EST 22/45
 - taktile Leitelemente
 - Querneigung
 - Sinkkasten 30/50 oder 50/50
 - geplanter Baum
 - Bestandsbaum entfallen

Alle Maße sind vor Ort von den ausführenden Firmen eigenverantwortlich zu prüfen und mit den Gegebenheiten des Bestandes zu vergleichen. Unstimmigkeiten sind der Bauleitung unverzüglich mitzuteilen!

DATUM	BEARBEITER	ÄNDERUNG / ERGÄNZUNG	INDEX
06.04.2018	Böhrmer	Einarbeitung Änderungen nach Termin mit der Stadt Aachen am 03.04.2018	C
22.03.2018	Böhrmer	Überarbeitung für Ausführungsplanung	B
27.11.2017	Böhrmer	Einarbeitung Änderungen nach Mail vom 23.11.2017	A
02.11.2017	Böhrmer	Einarbeitung Fließbeton Busspur	A

Projekt: Kullenhofstraße 130-07
Bauherr: Universitätsklinikum Aachen
 Pauwelstraße 30
 52074 Aachen

Planinhalt: Lageplan Blatt 1

Leistungsphase: Ausführungsplanung

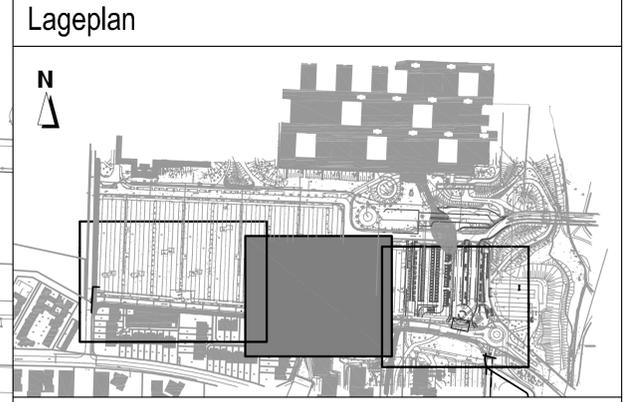
Plan-Nr.: 302 A 01c-1

Projekt-Nr. ukafacilities: 2016072	Datum Erstellung: 23.10.2017	Datum Index: 06.04.2018
Maßstab: 1 : 250	gezeichnet: SBÖ	Index:
Blattgröße: 1160X594	geprüft: SBÖ	C

Ein Unternehmen der
Uniklinik RWTH Aachen

ukafacilities GmbH
Schneidbergweg o. Nr.
D-52074 Aachen
Fax +49 241 80 80196

Barungs-Gesellschaft für
kommunale Infrastruktur mbH
Jülicher Straße 318-320
52074 Aachen
www.bki-aachen.de
Telefon: 0241 16 81 70
Telefax: 0241 16 34 95
e-mail: info@bki-aachen.de



Legende

- Gehweg, Betonsteinplatten 30/30/8 cm, grau
- Radweg, Betonsteinpflaster 20/10/8 cm, ungefast, grau
- Sicherheitsstreifen, Betonsteinpflaster 20/10/8 cm, grau
- Einfahrten, Betonsteinpflaster 20/10/8 cm, grau
- Fahrbahn, Asphalt
- Busspur, Fließbeton
- Fahrbahnteiler / Verkehrsinseln, Betonsteinpflaster 20/10/8 cm, grau
- Fahrbahn, Pflaster Doppel-T, Bestand / optionaler Flächenanspruch
- Parken, Betonsteinpflaster 20/10/8 cm, anthrazit / optionaler Flächenanspruch
- Grünfläche / optionaler Grünflächenanspruch
- Hochbord, H 15/25
- Rundbord, R 15/22
- Tiefbord, T 8/25
- Flachbord, F 5/10/20
- Busbord, NFB 18/30
- Tastbord, TB 24/15
- Rollbord, RB 24/15 mit Nullabsenkung
- Pultstein, P 16/16
- Einfahrtstein, EST 22/45
- taktile Leitelemente
- Querneigung
- Sinkkasten 30/50 oder 50/50
- geplanter Baum
- Bestandsbaum entfallen

Alle Maße sind vor Ort von den ausführenden Firmen eigenverantwortlich zu prüfen und mit den Gegebenheiten des Bestandes zu vergleichen. Unstimmigkeiten sind der Bauleitung unverzüglich mitzuteilen!

DATUM	BEARBEITER	ÄNDERUNG / ERGÄNZUNG	INDEX
06.04.2018	Böhmer	Einarbeitung Änderungen nach Termin mit der Stadt Aachen am 03.04.2018	C
22.03.2018	Böhmer	Überarbeitung für Ausführungsplanung	B
27.11.2017	Böhmer	Einarbeitung Änderungen nach Mail vom 23.11.2017	A

Projekt: Kullenhofstraße 130-07
Bauherr: Universitätsklinikum Aachen
 Pauwelstraße 30
 52074 Aachen

Planinhalt: Lageplan Blatt 2

Leistungsphase: Ausführungsplanung
Plan-Nr.: 302 A 01c-2

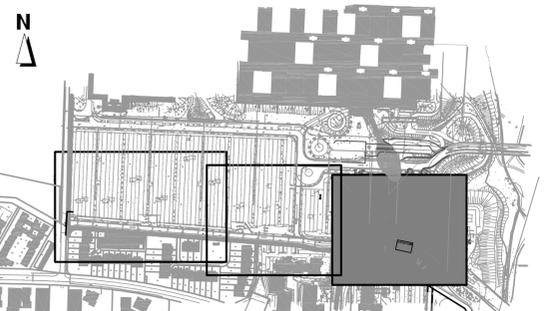
Projekt-Nr. ukafacilities: 2016072	Datum Erstellung: 23.10.2017	Datum Index: 06.04.2018
Maßstab: 1 : 250	gezeichnet: SBÖ	Index:
Blattgröße: 970X594	geprüft: SBÖ	C

ukafacilities GmbH
 Ein Unternehmen der
 Uniklinik RWTH Aachen

BKI
 Beratungsgesellschaft für
 kommunale Infrastruktur mbH
 Jülicher Straße 318-320
 52070 Aachen
 Telefon: 0241 / 166 61 70
 Telefax: 0241 / 16 34 35
 e-mail: info@bki-aachen.de
 Entwurfsverfasser

Anschluss an Blatt 2

Lageplan



Legende

- Gehweg, Betonsteinplatten 30/30/8 cm, grau
- Radweg, Betonsteinpflaster 20/10/8 cm, ungefast, grau
- Sicherheitsstreifen, Betonsteinpflaster 20/10/8 cm, grau
- Einfahrten, Betonsteinpflaster 20/10/8 cm, grau
- Fahrbahn, Asphalt
- Busspur, Fließbeton
- Fahrbahnteiler / Verkehrsinseln, Betonsteinpflaster 20/10/8 cm, grau
- Fahrbahn, Pflaster Doppel-T, Bestand / optionaler Flächenanspruch
- Parken, Betonsteinpflaster 20/10/8 cm, anthrazit / optionaler Flächenanspruch
- Grünfläche / optionaler Grünflächenanspruch
- Hochbord, H 15/25
- Rundbord, R 15/22
- Tiefbord, T 8/25
- Flachbord, F 5/10/20
- Busbord, NFB 18/30
- Tastbord, TB 24/15
- Rollbord, RB 24/15 mit Nullabsenkung
- Pultstein, P 16/16
- Einfahrtstein, EST 22/45
- taktile Leitelemente
- Querneigung
- 30/50 oder 50/50
- geplanter Baum
- Bestandsbaum entfallen

Alle Maße sind vor Ort von den ausführenden Firmen eigenverantwortlich zu prüfen und mit den Gegebenheiten des Bestandes zu vergleichen. Unstimmigkeiten sind der Bauleitung unverzüglich mitzuteilen!

DATUM	BEARBEITER	ÄNDERUNG / ERGÄNZUNG	INDEX
06.04.2018	Böhrmer	Einarbeitung Änderungen nach Termin mit der Stadt Aachen am 03.04.2018	C
22.03.2018	Böhrmer	Überarbeitung für Ausführungsplanung	B
27.11.2017	Böhrmer	Einarbeitung Änderungen nach Mail vom 23.11.2017	A

Projekt: **Kullenhofstraße 130-07**

Bauherr: **Universitätsklinikum Aachen
Pauwelstraße 30
52074 Aachen**

Planinhalt: **Lageplan
Blatt 3**

Leistungsphase: **Ausführungsplanung**

Plan-Nr.: **302 A 01c-3**

Projekt-Nr. ukafacilities: **2016072** Datum Erstellung: **23.10.2017** Datum Index: **06.04.2018**

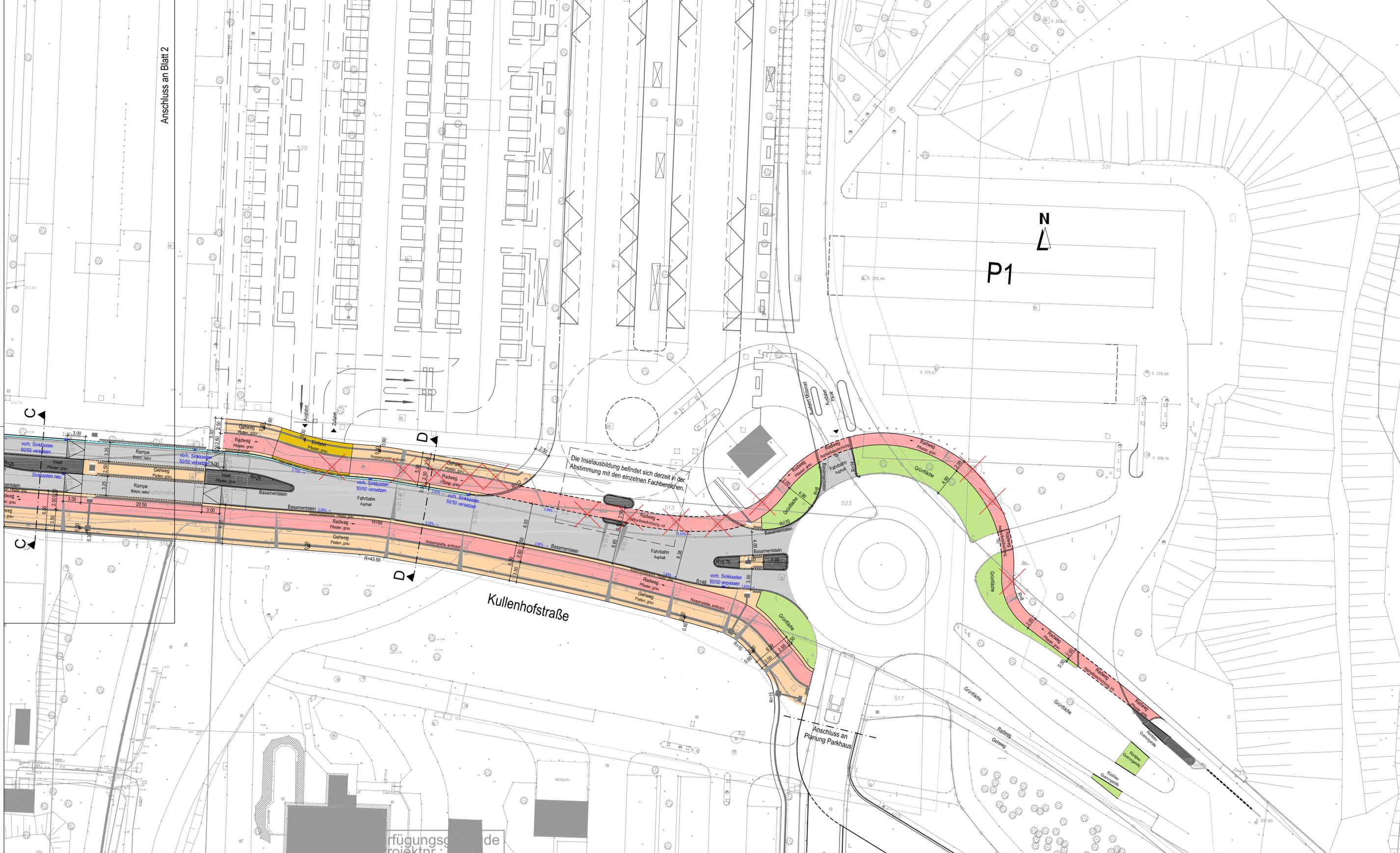
Maßstab: **1 : 250** gezeichnet: **SBÖ** Index: **A**

Blattgröße: **1160X594** geprüft: **SBÖ** Index: **C**

Ein Unternehmen der
Ulriklinik RWTH Aachen

ukafacilities GmbH
Schneebergweg o. Nr.
D-52074 Aachen
Fon +49 241 80 80196

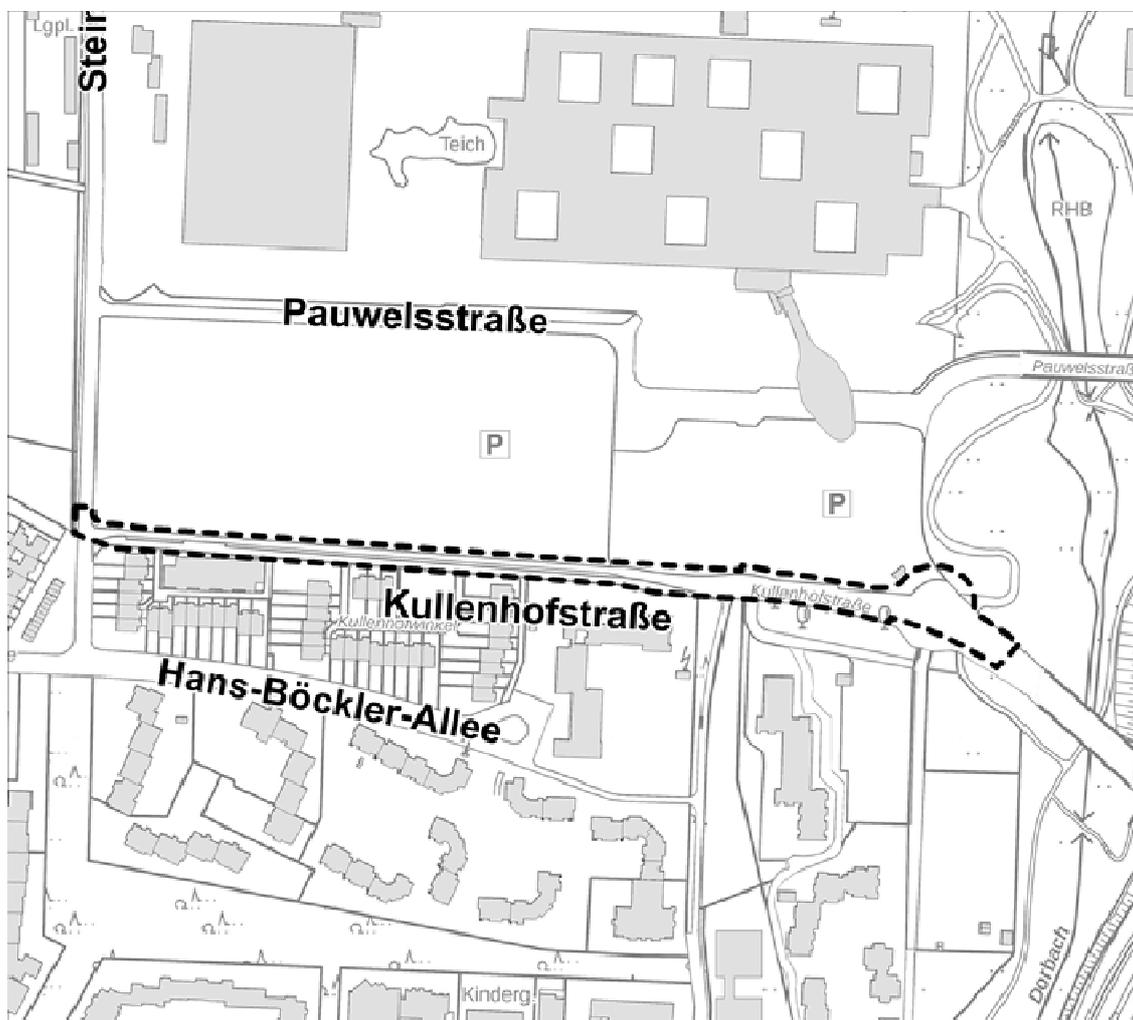
Beratungsgesellschaft für
kommunale Infrastruktur mbH
Jülicher Straße 318-320
52076 Aachen
www.bki-aachen.de
Telefon: 0241 16 81 70
Telefax: 0241 16 31 95
e-mail: info@bki-aachen.de



Eintragung
Projektnr.: de

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik -

für den Bereich der Kullenhofstraße zwischen Steinbergweg und Pariser Ring
im Stadtbezirk Aachen-Laurensberg



Lage des Plangebietes

1. **Verfahrensablauf**

- 01.09.2016 Beauftragung der Verwaltung der Stadt Aachen durch den Planungsausschuss, die Aufstellung eines Bebauungsplans mit städtebaulichem Vertrag durchzuführen
- 14.11.-25.11.16 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Ausstellung der Planunterlagen und einer öffentlichen Anhörung am 17.11.2016 in der Universitätsklinik Aachen
- 14.11.-19.12.16 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöB)
- 06.07.2017 Planungsbeschluss zur Anpassung der Kullenhofstraße im Mobilitätsausschuss (separat vom Bebauungsplanverfahren)
- 09.10.-10.11.17 Offenlage des Bebauungsplanes
- 01.03.2018 Ausführungsbeschluss zur Anpassung der Kullenhofstraße im Mobilitätsausschuss (separat vom Bebauungsplanverfahren)

2. **Ziel der Bebauungsplanaufstellung**

Ziel der Planung ist die Notwendigkeit, die Universitätsklinik Aachen (UKA) zu erweitern, um sowohl für den klinischen als auch den nicht-klinischen Bereich dem heutigen Raumbedarf Rechnung zu tragen. Mit der Fortschreibung des Masterplanes für das UKA Ende 2014 und der Bereitstellung von Fördergeldern für Baumaßnahmen an den Universitätskliniken des Landes Nordrhein-Westfalens (MedMoP) wird der Erweiterungsbedarf der Universitätsklinik finanziell gedeckt. Das bestehende Klinikgebäude mit dem Raumprogramm aus den 70er Jahren kann den heutigen Ansprüchen nicht mehr entsprechen, auch Umbaureserven sind ausgeschöpft. Um in der Universitätsklinik Aachen weiterhin medizinische Versorgung, Forschung und Lehre auf höchstem Niveau sicherstellen zu können, sind zusätzliche Gebäude erforderlich. Die Planung dieser Erweiterungsbauten muss internen und externen organisatorischen Abläufen, gesetzlichen Anforderungen an medizinische Räume (OP etc.) und Versorgungsvorgängen und äußeren Vorgaben, wie Denkmalschutz, Landschaftsschutz, Klimaschutz, Immissionsschutz und Nachbarinteressen genügen und nicht zuletzt gestalterisch das bestehende außergewöhnliche Gebäude angemessen ergänzen. Mit dem Masterplan wurden die Grundzüge der Planung festgelegt, um die Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten der Universitätsklinik Aachen aufzuzeigen.

Für die Neustrukturierung der Universitätsklinik sind im Vorfeld Teilmaßnahmen notwendig, um die Bauelfreimachung für den Neubau des Zentral - OPs zu erreichen. Eine Teilmaßnahme zur Bauelfreimachung ist die Verbreiterung der Kullenhofstraße, da für die Realisierung des Zentral-OPs die bisherige Umweltrasse (Pauwelsstraße) zurückgebaut werden muss. Eine Änderung der Linienführung des Busverkehrs impliziert eine Verbreiterung der Kullenhofstraße, um einen Bus / Bus-Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Die Kullenhofstraße übernimmt die zuvor in der Pauwelsstraße bestehenden Funktionen. Die Kullenhofstraße muss durch die Verbreiterung der Straßenverkehrsflächen an die neue Verkehrssituation angepasst werden. Mit dem Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die Kullenhofstraße auf privatem Grund zu erweitern. Der Bebauungsplan sichert die Verbreiterung der Kullenhofstraße über die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche.

Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - war Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 1000 - Erweiterung Uniklinik -. Durch die Aufteilung des Bebauungsplanes in den B-Plan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - und den Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - kann in einem eigenständigen Bebauungsplanverfahren die rechtliche Grundlage für die zeitnahe Realisierung des Umbaus der Kullenhofstraße geschaffen werden, da die Verbreiterung der Kullenhofstraße

Voraussetzung ist, um die neuen Zentral-OPs realisieren zu können. Die Kosten für die Verbreiterung der Kullenhofstraße werden durch die Vorhabenträgerin, der Universitätsklinik Aachen übernommen. Die Sicherung erfolgt über den Erschließungsvertrag.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Das Plangebiet ist durch den bisherigen Querschnitt der Kullenhofstraße geprägt. Entlang der Kullenhofstraße befindet sich, vor allem im westlichen Bereich, ein nördlich verlaufender straßenbegleitender Grünstreifen mit Baumbestand. Bei der Verbreiterung der Kullenhofstraße können 58 Bäume nicht erhalten bleiben. 40 Bäume fallen davon unter die Baumschutzsatzung der Stadt Aachen. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1000 S sind Ersatzpflanzungen nicht möglich. Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1000 S sollen in dem nördlich der Fahrbahn begleitenden Grünstreifen 28 Bäume (Kaiser-Linde) gepflanzt werden. Weitere 7 Neupflanzungen sollen innerhalb der veränderten Zufahrt zum Uniklinikparkplatz P2 erfolgen. Weitere Ersatzpflanzungen sind nach den Vorgaben der Baumschutzsatzung abzuwickeln. Auflagen zu den Pflanzmaßnahmen werden vertraglich gesichert.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes werden Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet. Aus der Umweltprüfung ergaben sich daher umweltrelevante Belange, die als Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung im Bebauungsplan im städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt werden. Durch die Maßnahmen können unverträgliche und erheblich nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Mensch (passive Schallschutzmaßnahmen) und Landschaft (externe Kompensationsmaßnahmen) vermieden bzw. gemindert werden. Der Eingriff in den Naturhaushalt ist rechnerisch kompensiert.

Auch wenn die fachlichen Konflikte zwischen Umweltbelangen und Planungszielen bestehen bleiben, verbleiben nach erfolgter Abwägungsentscheidung des Rates der Stadt Aachen rechtlich keine unverträglichen Auswirkungen.

3.1 Beurteilung der Umweltbelange

Die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter ist im Umweltbericht dargestellt. Zur Beurteilung der Umweltbelange wurden die nachfolgenden Gutachten erstellt:

- ein Verkehrsgutachten zur Überprüfung der verkehrlichen Erschließung und zur Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen und zur Verkehrsverträglichkeit,
- ein schalltechnisches Gutachten sowie eine Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zur Untersuchung und Bewertung der zu erwartenden Verkehrsimmissionen,
- ein Artenschutzbeitrag zur Betroffenheit von planungsrelevanten Arten,
- ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB).

4. Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Offenlage des Bebauungsplanes eingereichten Anregungen wurden eingehend geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Die vorgebrachten Belange aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes stehen im Widerspruch zu den Belangen der Wirtschaft, der medizinischen Versorgung und der Sicherung von Arbeitsplätzen. Darüber hinaus ist es die besondere überregionale Aufgabe der Stadt Aachen, die Entwicklung der Forschung und Ausbildung an der Aachener Hochschule zu fördern. Insofern werden die damit verbundenen Belan-

ge gegenüber anderen Belangen höher gewichtet. Die rechtlichen Anforderungen des Natur- und Umweltschutzes sind im Rahmen der Umweltprüfung erfasst und über den Bebauungsplan rechtlich gesichert. Es verbleiben rechtlich keine unverträglichen Auswirkungen.

Von vielen Bürgern wurden die Notwendigkeit der Verbreiterung der Kullenhofstraße, die Führung des Busverkehrs über die Kullenhofstraße und vor allem der damit verbundene Verlust von Baumbestand in Frage gestellt.

5. Berücksichtigung der Behördenbeteiligung

Die Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Sie beinhalten vor allem Hinweise für die Planung zum Thema Entwässerung und zum Thema Denkmalschutz und Durchführung. Die Stellungnahmen wurden berücksichtigt und deren Belange im Umweltbericht eingearbeitet. Für die Gestaltung des Grünstreifens mit den notwendigen Ersatzpflanzungen ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz NRW erforderlich. Die denkmalrechtliche Erlaubnis wird abseits des Bebauungsplanverfahrens bei der zuständigen Denkmalbehörde beantragt.

6. Ergebnis der Abwägung

Im Zuge der Straßenplanung zur Erweiterung der Kullenhofstraße sind verschiedene Planungsvarianten diskutiert worden. Abwägungsrelevant sind u.a. ein konfliktfreier ÖPNV, Radverkehrssicherheit, Versorgungssicherheit der Universitätsklinik Aachen und Baumerhalt. Aus der Abwägung aller Planungskriterien ist eine Variante durch den Mobilitätsausschuss als Beschlussvariante beschlossen worden. Die Beschlussvariante sieht einen 5,50 m breiten Seitenraum vor. Der Radverkehr wird im südlichen Seitenraum im Zweirichtungsverkehr geführt. Dem Schutz des Radverkehrs wird eine hohe Priorität eingeräumt. Eine Führung des Radverkehrs nördlich einer bestehenden Baumreihe würde zu einem erhöhten Konfliktpotential mit den Ein- und Ausfahrtbereichen für die Stellplatzanlage P2 führen. Die Führung des Radverkehrs auf der Südseite ist verkehrstechnisch sicherer. Im südlichen Seitenraum wird zusätzlich eine Gasleitung zur Inbetriebnahme der Energiezentrale der Universitätsklinik Aachen verlegt. Eine 6,50 m breite Fahrbahn ermöglicht einen Bus-Bus-Begegnungsverkehr. Durch diesen Straßenquerschnitt kann die bestehende Baumreihe nicht erhalten bleiben und ist nach den Vorgaben der Baumschutzsatzung auszugleichen.

Für den Wegfall der Bäume werden Neupflanzungen vorgenommen, die nach Abstimmungen mit den politischen Gremien eine Mindestgröße von ca. 80 - 90 cm Stammumfang haben werden und damit hochwertig sind, als die Baumschutzsatzung der Stadt Aachen fordert

Weitere Vorschläge zum Ausbauquerschnitt der Kullenhofstraße, die sich aus der Bürgerbeteiligung ergaben, konnten in der Abwägung nicht berücksichtigt werden. Sie widersprachen entweder der Verkehrssicherheit oder einfach der verkehrstechnischen Umsetzbarkeit.

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile des möglichen Ausbauquerschnittes haben die Vorhabenträgerin, die Universitätsklinik Aachen, die Stadtverwaltung sowie die beteiligten Planungsbüros der Politik die Umsetzung des oben beschriebenen Ausbauquerschnittes empfohlen. Ausschlaggebend war einerseits die Errichtung einer Gasleitung im südlichen Seitenraum der Straße, die Führung des ÖPNVs über die Kullenhofstraße sowie ein zusätzliches Angebot für den Radverkehr im südlichen Seitenraum in einer Tempo-30-Zone, um dem Ranfahrenden ein duales System und damit eine komfortable und sichere Führung zu ermöglichen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist eine Prognose zum Schallimmissionsschutz für den Umbau der Kullenhofstraße erstellt worden. Im Ergebnis des Schallschutzgutachtens ist an den Nordfassaden an vier Immissionspunkten eine Überschreitung (+ 2 dB) der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV zur Nachtzeit nachgewiesen worden. Hier werden passive Schallschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzfenster) erforderlich. Bei entsprechendem Erfordernis übernimmt die Uniklinik Aachen als Verursacherin der Planung die Kosten für die passiven Schallschutzmaßnahmen. Die Übernahme der Kosten für die passiven Schallschutzmaßnahmen wird über den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan gesichert.

Sollten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes unerwartete nachteilige Umweltauswirkungen auftreten, werden diese frühzeitig ermittelt und ihnen wird mit geeigneten Maßnahmen entgegengewirkt.

Diese zusammenfassende Erklärung ist Bestandteil des Beschlusses, mit dem der Rat am xxx den Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - als Satzung beschlossen hat.

Aachen, den

(Marcel Philipp)